Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 80 (1968)

Artikel: Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798

Autor: Dubler, Anne-Marie

Kapitel: IV: Die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln : Ursprung und Entwicklung

einer unter einheitlicher Herrschaft stehenden Gemeinde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-69960

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode konnte sich das Kloster demnach nicht nur aus Eigenbetrieb und Güterzinsen selbständig erhalten, sondern es erneuerte seinen gesamten Gebäudebestand innerhalb des Klosterbezirkes, und trotz der um das Dreifache sich vergrößernden Klosterfamilie konnte auch das Vermögen gesteigert werden.

IV. Die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln

(Ursprung und Entwicklung einer unter einheitlicher Herrschaft stehenden Gemeinde)

A. Die Dorfgemeinde

1. Zur Besiedlung der Gemeinde

Es fällt auf, daß die ältesten Quellen Muris, die Acta Murensia, die die Siedlung nennen, wohl Hermetschwil, nicht aber Staffeln aufführen¹. Dagegen unterscheidet schon Urbar I der Frauen, 150 Jahre später, zwei getrennte Abgabenrechnungen: «dis sint die erbzins, die ab den gütern gant, die ze Hermanswile in dem dorff gelegen sint...» und «dis sint die erbhuoben ze Staffeln...» Diese Unterscheidung hielt sich in den Urbaren und Zinsbüchern bis ins 18. Jh und wurde erst aufgegeben, als die Grundstücke der einzelnen Höfe sowohl auf Hermetschwiler wie auch auf Staffeler Boden lagen und eine Unterscheidung nicht mehr klar zu machen war. Dagegen sprechen die Quellen des 17. und 18. Jhs gleichermaßen von einer «gemeind Hermetschwil» und einer «gemeind Stafflen».

Dabei ist die Bezeichnung «Staffeln» oder «uff Stafflen» die jüngere Bezeichnung, wie wir unten darlegen werden. Bis ins 17. Jh erscheint sie meist in Verbindung mit «die höff uff Stafflen». Der Name selbst ist eine Lagebezeichnung: Staffel oder Stapfel-Stufe, eine Bezeichnung der geographischen Verhältnisse, da Staffeln 30 m über Hermetschwil, auf der zweiten Terrasse über der Reuß liegt.

¹ Im Gegensatz hiezu stehen die seit Beginn getrennt aufgeführten Rottenschwil und Stegen.

Zu weiterer Interpretation leitet die Bezeichnung Hermetschwil. Die ältesten Nennungen² stammen aus der zweiten Hälfte des 12. Jhs., abgesehen von den bekannten Verschreibungen der päpstlichen Kanzlisten bieten sie ein ziemlich einheitliches Bild bis ums Jahr 1300: Der Siedlungsbezeichnung «-wilare»/«-wile», ein Lehnwort (villaris), das auf die alamannische Rodungsarbeit und Besiedelung im 7./8. Jh hinweist³, geht der Name des alamannischen Siedlers voraus: Aus der Rekonstruktion der verschiedenartigen Schreibungen muß es sich um einen Hermold gehandelt haben. Bis um 1300 findet sich so nur die Fixierung: Hermots-, Hermoltz-, Hermotz-, Hermotes-, Hermots-, Hermoz-, Hermoschs-4. 1309 tritt erstmals in einer lateinisch verfaßten Urkunde «Hermanswile» auf, eine Schreibung, die sich mit leichten Abweichungen bis anfangs des 17. Jhs hält, das -o- war damit durch das -a- verdrängt worden 5. 1609 wird erstmals die moderne Fassung «Hermetschwyl» gegeben, die sich, außer einer zeitweiligen Benutzung von «Hermatschweil» in der zweiten Hälfte des 17. Jhs, ganz durchgesetzt hat.

Interessant dürfte die Feststellung sein, daß neben dem alamannischen Siedler Hermold unseres Hofes zwei (spätere? gleichzeitige?) Siedler Herpold und Rietpold vermutlich von dieser Wilare-Siedlung aus das auf der Staffel liegende «Herboltzmos» und «Rippoltzriet» (Urbar I) genutzt

- ² Da beim Abschreiben der um 1150 verfaßten Acta Murensia die Ortsnamen sämtlich modernisiert worden waren (siehe Kiem, *Muri*, I, S. XX. ff) dies im 14. Jh fällt diese Fassung für die ältere Zeit außer Betracht.
- ³ Siehe Bach, Deutsche Namenkunde, und W. Bruckner, Schweizerische Ortsnamenkunde. Im Reußtal sind die Wilare-Siedlungen recht häufig: Eggenwil, Rottenschwil, Remetschwil, Mägenwil. Siehe auch T. Schiess, Die Sanktgallischen Weilerorte, 1928; B. Boesch, Repertorium der Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, Heft 5, Die Schweiz im Frühmittelalter, Basel 1959.
- ⁴ Die ältesten Nennungen finden sich in den Papstdiplomen von 1159/1179/1189 und 1247: Hermoutt-, Hermonts-, Hermohtes-, sie sind nur insofern zuverlässig, als sie alle das -o- anstelle des spätern -a- bringen. Aus dem Necrologium der Frauen finden sich folgende Schreibungen: Ende 12. Jh: Hermotswilare (Uвн 1), Hermotswile/Hermotzwile (Uвн 3: 1242 / Uвн 6, 7, 8, 9, 12: 1296 anf. 14. Jh), Hermutswile (Uвн 4: Mitte 13. Jh), Hermoschswiler (Uвн 5: 1265). Der Pfandrodel Herzogin Elisabeths bringt um 1290 die alte Form «Hermoltzwile», die nochmals plötzlich im 14. Jh wieder auftritt (Uвн 23: 1346 Schenkungsurkunde), auch die Urkk der bischöflichen Kanzlei bringen dieselben Fassungen (StAA Muri, Urkk von 1182/1188).
- Formen im 14./15. Jh: Hermanswile/Hermantswile/Hermatschwile/Hermanschwil/Hermanschwil/Hermanswil/Hermanswile/16. Jh: fast durchwegs Hermantschwyl, vor allem Hermatschwyl (vgl. UBH).

haben mochten⁶. Ein Alamanne *Hildpold* mußte den in Urbar I mit «Hiltpoltsbůl» bezeichneten Hügel genutzt haben. Wir finden hier demnach eine Häufung von Flurnamen, die ehemalige alamannische Siedler mit der Namensendung -old (olt) überliefert. In vermehrtem Maße noch konnte dies für das aargauische Dorf Sarmenstorf festgestellt werden⁷.

Weiter fällt bei der Betrachtung der Flurnamen, die erstmals reich im Bereinbuch der Gemeinde von 16468 aufgezeichnet sind, die Zelgenbezeichnung «Magschw(e)il» auf, einer im Südosten der Gemeinde Hermetschwil ins Schwemmgebiet der Reuß sich neigenden Ackerfläche, die als vierte (!) Zelg mit der Bannesterzelg im Südwesten der Gemeinde korrespondierte, und des ihr angrenzenden Wies- und Weidelandes (siehe Flurkarte Nr. 4). Neben der hauptsächlich vorkommenden Form Magschwil oder -schweil des 17. Jhs - frühere Nennungen fehlen - findet sich auch «Sagschwil», eine wahrscheinlich in Angleichung an den Flurnamen «Sagenmatt» (seige-Neige) sich ergebende Form. Die Sagenmatt schloß sich unmittelbar an das Ackerland der Magschwiler Zelg an. Die geographische Lage dieses Ackerlandes nun mit dem zur Zelg gehörenden ausgedehnten Wies- und Weideland (Niederwinkel/Tüffi/Stierenweiden/ Sagenmatt usw.), die einen von Reuß und bewaldetem Hügelzug (Eggenrain) begrenzten, in sich geschlossenen Bezirk bildeten, mochte die Anlage einer zweiten Siedlung begünstigt haben. Dies führt uns zur Hypothese, daß hier ein zweiter Hof, ein «Mageswilare», gelegen haben mag. Da sich im übrigen Gebiet der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln keine ähnlichen Bildungen mit dem Namen des Alamannen Macco (?)⁹ in Flurnamen mehr finden, möchten wir annehmen, daß sich der Hof Mageswilare mit seinem Landanteil auf die oben erwähnte Magschwiler Zelg und die tiefer liegende Niederwinkelallmend beschränkte. Das Vorhandensein eines Brunnens in der Magschwiler Zelg 10 dürfte dagegen wenig Indizkraft für die ehemalige Existenz eines Hofes besitzen. Ebenso soll aber nicht erstaunen, daß sich keine Überlieferung eines Hofes in den Klosterquellen

⁶ Die Quellen des 17. Jhs geben für Herboltzmos Hermolzmoos wieder, vermutlich in Anlehnung an den Dorfnamen. Das Rippoltzmos erscheint im 17. Jh nicht mehr (Bereinbuch, StAA 4685).

J. J. SIEGRIST, Sarmenstorf im Mittelalter; zu den Namen: BACH, Deutsche Namenkunde, I, S. 399, 327 a.

⁸ StAA 4685.

⁹ Siehe BACH, Deutsche Personennamen, I, S. 327.

¹⁰ Lokal: in der Sagenmatt unten an des Klosters Kalchofenholtz (UBH 172).

findet, war doch die Kenntnis von der im 14. Jh noch betriebenen Mühle «in clivo» im 16. Jh nicht mehr vorhanden. Nur die Schriftlichkeit hatte sie vor dem Vergessen retten können¹¹. Der hypothetische, alamannische Hof mußte aber schon sehr früh abgegangen oder aufgehoben worden sein.

Beide Höfe, Hermetschwil und Magschwil, mußten von kleinerem Ausmaß gewesen sein. Der Hof Hermetschwil hatte vermutlich nur die über der Reuß stehende erste Terrasse, das spätere Dorfgebiet, bis an den Fuß des Staffelerrains in Rodung erschlossen gehabt. Die darüberliegenden Gebiete, zT Sumpfland, mochten noch bewaldet gewesen sein 12. Vermutlich waren sie als Weiden ebenfalls genutzt worden 13. Das gerodete Land der beiden Höfe war wahrscheinlich in Form der extensiven Feldgraswirtschaft genutzt worden 14.

Ihre Besiedelung dürfte von der Reuß her erfolgt sein, wie dies auch für Rottenschwil nebenan anzunehmen ist. Reußzugewandt blieben diese drei Höfe auch in ihrer Zugehörigkeit zur Großpfarrei Lunkhofen, was für Rottenschwil noch heute gilt 15. Mit der Gründung einer Eigenkirche unter den Habsburgern 16 kapselte sich das Gebiet von Hermetschwil ab.

Als ältestes Stiftungsgut der Habsburger¹⁷ gehörte Hermetschwil fortan zu Muri; in dessen Verwaltung veränderte es sich. Über die Verwaltung in der Frühzeit melden die Acta Murensia nichts, um 1150 finden wir dagegen einen vollorganisierten Hofverband mit einer Curtis und Mansen und Diurnalen vor¹⁸. Um dieselbe Zeit erzählt der Chronist der Acta Murensia rückblickend, wie in Althäusern und Birri, die noch stark bewaldet gewesen waren, unter dem Propst Gottfried von Muri aus durch Leute «qui vocantur Winda» gerodet und je ein Hofverband mit einer Curtis als Zentrum – wie er uns aus dem Beispiel Hermetschwil bekannt

14 201

¹¹ Siehe oben S. 161/62.

¹² Vgl. AM 16; wo im 10./11. Jh auch die Großpfarrei Muri noch als sehr waldreich geschildert wird.

¹³ Flurnamen auf Staffeln: Herboltzmoos und Wolfbühl dürften mit Namen der alamannischen Siedler gebildet sein: Herbold und Wolf.

¹⁴ Wechselwirtschaft von Ackerbau und Wieslandnutzung (vgl. ABEL, dt. Landwirtschaft, S. 17 u. a.).

¹⁵ Siehe unten S. 264, Anm. 274: Hypothese einer Großpfarrei Lunkhofen.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ AM 72; Hermetschwil gehörte nicht mehr in das von Ratbot an seine Frau Ita gegebene Wittumsgut, das die Grundlage des Muri-Besitzes und die Grundherrschaft um Muri darstellte (vgl. auch AM 59).

¹⁸ Beschreibung siehe oben S. 80 ff.

ist – eingerichtet worden war ¹⁹. Obwohl wir aus Hermetschwil keinerlei Nachrichten dieser Art besitzen, vermuten wir doch, daß die beiden (hypothetischen) Höfe Hermetschwil und Magschwil, die mit dem vermutlich noch großen Waldbestand und ihrer extensiven Wirtschaft der Klosterverwaltung in Muri zu wenig einträglich gewesen waren, einer vollständigen Umgestaltung unterworfen worden waren. Über den Zeitpunkt dieser Kolonisation können wir so viel aussagen, daß sie früh stattgefunden haben mußte, da 1. um 1150 die Reorganisation vollständig abgeschlossen und die Umwandlung dem Chronisten nicht mehr bekannt war und da 2. zu der Zeit noch ein Mansus aus Althäusern nach Hermetschwil diente, der noch aus der Zeit stammen mußte, bevor das Gebiet von Althäusern eigens kolonisiert und ebenfalls organisiert worden war. Der Mansus verschwand dann auch bis 1300 aus der Hörigkeit nach Hermetschwil.

Bei der Kolonisation mußte Muri ähnlich vorgegangen sein, wie uns dies aus den Beispielen Althäusern und Birri bekannt ist ²⁰. Dasselbe Schema einer Curtis als agrarisches und administratives Zentrum und in sie hörige Güter wurde angewandt. Vermutlich war dabei der alte Hof Hermetschwil als Curtis ausgebaut worden. Für eine Aufhebung des hypothetischen Hofes Magschwil spricht, daß seine Pertinenz an Land mehrheitlich dem neuen Agrarzentrum, der Curtis, einverleibt worden war ²¹. Wie in Althäusern und Birri Propst Gottfried seine Rodungs- und Anlagearbeit mit Hilfe der Winda-Leute vollzog, so hatte ein Murimönch (Propst) auch in Hermetschwil Leute zur Kolonisation vonnöten gehabt, die sich aus Eigenleuten Muris und freien Kolonen zusammengesetzt haben mochten. Den Eigenleuten war im Gebiet von Hermetschwil das noch nicht von der Curtis beanspruchte Land zur Erbauung von Wohn-

¹⁹ AM 72: «Althüsern primitus silva fuit, sed exstirpata est ab hominibus qui vocantur Winda, et sub Gotfrido preposito in curtem ordinata est, ubi sunt XIIII diurnales servientes et duo mansi ...». «Similiter et Birchi (Birri) exculta ab ipsis hominibus et sub prefato preposito in curtem composita est, ubi habemus XII diurnales servientes, ..., et unus mansus».

²⁰ Siehe oben Anm. 19.

Diese Hypothese gründet auf der Feststellung, daß der Eigenbetrieb des Klosters (frühere Curtis) noch im 17. Jh (StAA 4685) dieses Magschwiler Gebiet zum größten Teil selbst bewirtschaftete: an Äcker etwa 16 Jucharten, an Wies- und Weideland etwa 40 Jucharten. Die ehemalige Allmend (Niederwinkel) gehörte laut Anspruch des Klosters (siehe unten S. 246) zu dessen Besitz. Demnach gehörte mit wenig Ausnahmen das Gebiet an den Klosterhof.

stätten mit wenig Ackerland zugewiesen worden (Lage der 14 Diurnalen!). Auf der neugerodeten Staffel, am Rande des Kulturlandes, entstanden die Gebäude der aus den Acta Murensia und den Urbarien bekannten Mansen oder Huben²². Ihre Sonderlage entsprach auch ihrer Sonderstellung innerhalb des Fronhofverbandes²³. War schon um 1300 die Ansammlung von Diurnalen in Hermetschwil als «dorff» empfunden worden, so erschien der Name Staffeln lange nur im Verein mit den «erbhuoben ze Staffeln», später dann «höff ze Stafflen»; dies macht auch erklärlich, daß in den Acta Murensia Staffeln nicht aufgeführt wird, es besaß keine rechtliche Selbständigkeit, sondern war als junges Rodeland dem Fronhof – der alten Siedlung Hermetschwil – untergeordnet.

Wir nehmen an, daß mit der Kolonisation des Gesamtgebietes die in Muri geübte Dreizelgenwirtschaft eingeführt worden war ²⁴.

2. Zur Entstehung der Dorfgemeinde und ihrem Verhältnis zum Kloster

Als Grundlage zur Bildung einer dörflichen Gemeinde nennt Friedrich von Wyß 25 kirch-, wirtschafts- oder gerichtsgenossenschaftliche Bindungen. Im Falle Hermetschwils treffen alle diese drei Punkte zu. Grundlage einer wirtschaftlichen Genossenschaft bildete das System der Curtis mit den in sie hörigen Bauerngütern. Instrument der rechtlichen Verständigung zwischen Herrschaft und Bauernsame hatte in Muri das im 11. Jh von den Bauern selbst gewählte Hofrecht aus Luzern gebildet 26, das vermutlich auch in den andern Grundherrschaften des Klosters Muri Geltung bekam. Damit wurden die Bauern vom Grundherrn zu einer Agrargemeinschaft zusammengeschlossen: Der Vertreter des Grundherrn, der Propst, stattete die Huber mit Vieh, Werkzeug und Saatgetreide aus. Dafür fronten Groß- und Kleinbauern gemeinschaftlich auf dem Herrenhof. Die Bauern hatten aber auch untereinander auf Grund der Dreizelgenwirtschaft und der gemeinschaftlich genutzten Weide gemeinsame Interessen. Auch kirchlich 27 und gerichtlich 28 bildete das Gebiet eine Einheit.

²² Über die Begriffe Mansus, Diurnalis siehe oben S. 80, Anm. 16.

²³ Siehe unten S. 253.

²⁴ Siehe unten S. 235.

²⁵ Fr. v. Wyss, Landgemeinde, S. 42.

²⁶ AM 61-64, Hofrecht des Murbachschen Klosters Im Hof in Luzern.

²⁷ Siehe unten S. 264 ff.

²⁸ Siehe unten S. 275 ff.

Mit der Übergabe des Gebietes von Hermetschwil an die Frauen gingen alle Rechte ans Frauenkloster über, das seinerseits Mittelpunkt der grundund gerichtsherrlichen Verwaltung wurde, die die drei Zwinge (Gerichtsbezirke) Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil erfaßte. Die Entwicklung des einzelnen Zwinges konnte um so freier vor sich gehen, je weiter er vom Kloster entfernt lag, wie unten aufzuzeigen sein wird.

So wie die Genossenschaft der abhängigen Bauern vom Grundherrn konzipiert worden war, so wurde sie auch von ihm gefördert: Den Genossen war es verboten, außerhalb dieser Gemeinschaft sich zu verheiraten, nach Möglichkeit sollte freiwerdendes Lehengut den Genossen zukommen, sie besaßen deshalb das Zugrecht zu den Erblehen²⁹. Damit versuchte das Kloster fremde Elemente nach Möglichkeit auszuschließen, der Bestand sollte auf die Eigenleute beschränkt bleiben. Setzte sich aber ein Fremder in der Gemeinde fest und blieb Jahr und Tag «unversprochen», so wurde er unfrei, ein Eigenmann des Klosters³⁰.

Zur festen Ortsherrschaft des Klosters kam hinzu, daß rund die Hälfte des verfügbaren Bodens in dessen eigener Bewirtschaftung lag³¹ und das Kloster sich deshalb selbst als «halbe gmeind» bezeichnete³².

Eine selbständige Gemeinde konnte sich so bis 1798 nicht bilden. Die bäuerliche Genossenschaft erhielt dafür Teil- und Mitspracherechte.

Tabelle 14

	Kloster	Gemeinde/Genossen
Ackerland	20,25 ha	75,13 ha
Wiesen und Weiden	47,39 ha	63,18 ha
Wald	102,06 ha	26,33 ha (Gemeinde: 20 ha)
Wohnfläche/Baumgärten	1,66	ha
Total	169,70 ha	164,64 ha

³² StAA 4540, 137.

²⁹ UBH 36: Hofrecht des Klosters, aufgezeichnet zu Anfang 15. Jh, seit wann es geübt wurde, ist nicht bezeugt (vgl. den Introitus). Dasselbe Hofrecht ist für das Kloster Königsfelden schon von 1351 schriftlich überliefert (RQ Aargau, Bd II, S. 13).

³⁰ Ebenda.

³¹ Gesamtfläche des Gemeindebannes nach den Messungen von 1923 (Schweizerische statistische Mitteilungen, VII, Heft 3, 1925): 336 ha. Die ungefähre Verteilung des Bodens nach den Angaben des Bereinbuches von 1646 berechnet (StAA 4685):

Gewisse Funktionen, die auch eine selbständige Gemeinde auszeichneten, wurden ihr mit dem Konsens des Klosters übertragen.

Wenden wir uns vorerst den verschiedenen Bezeichnungen zu, unter denen die Genossenschaft und ihre Mitglieder sich im schriftlichen Verkehr darstellten, und versuchen wir sie verfassungsgeschichtlich zu interpretieren.

In Urbar I der Frauen wird das Konglomerat von Kleinbauernbetrieben kurz «dorff» genannt, ein Ausdruck, der nicht mehr als «Siedlung» aussagt. Immerhin erscheinen daneben die «erbhuoben» auf Staffeln grundherrlich mehr gebunden zu sein. Wiederum als «dorff» bezeichnet - auch wiederum als Siedlung ohne Kompetenz einer Gemeinde gemeint - wird Hermetschwil bei der Teilung des Niederwinkels im Jahre 1511 erwähnt 33. Die Bezeichnung «gmeind» fällt erst sehr spät, und zwar in Zusammenhang mit der Nutzung der Gemeinwerke 1563³⁴: Die «gmeind» ist die Gemeinschaft der in den «gemeinden... höltzeren» nutzungsberechtigten Bauern aus Hermetschwil und Staffeln. 1593 tritt die «gantze gmeindt des dorffs daselbst zu Hermatschwil», 35 1600 die «ganze Gemeind zu Hermatschwil und Stafflen»,36 1623 die «gemeind» Hermetschwil³⁷ und 1654 «ein ehrsame gemeind zue Herrmetschwyl»³⁸ zT als Urkunder, zT als Vertragspartner urkundlich auf. Verschieden sind die Anlässe zu den einzelnen Verträgen, allen jedoch gemeinsam das Interesse der Bauern an der Nutzung von Grundstücken und Gemeinwerk, das in ihnen vertreten wird: So geben 1593 Kloster und «Gemeinde» die Einwilligung zur Ablösung eines Kernenzinses, der von einem Grundstück in Hermetschwil beiden zugute gekommen war. 1600 wie 1623 müssen Kloster und «Gemeinde» die Einwilligung zu Häuserneubauten an Gemeindegenossen geben und dabei deren Nutzungsrechte an den Gemeinwerken regeln. 1654 verkauft die «Gemeinde» dem Kloster eine Bodenrente in Staffeln, die vordem durch die Bauern gemeinschaftlich genutzt worden war. Die Gemeinschaft der Bauern, die «Gemeinde», tritt uns hier als juristische Person in Verträgen entgegen. Zugleich ist sie Rentenbezügerin und trifft - im Verein mit dem Kloster - Entscheidungen zur Nutzung der Gemeinwerke durch ihre Mitglieder. Dieses Mitspracherecht bei Verfügungen in den dörflich-wirtschaftlichen Fragen

```
33 UBH 94.
```

³⁶ UBH 184.

³⁴ UBH 131.

³⁷ UBH 197.

³⁵ UBH 178.

³⁸ UBH 216.

- immer ist ja dabei auch das Kloster beteiligt, eine selbständige Entscheidung findet sich nirgends - kommt noch schärfer in den jährlichen Gemeindeversammlungen, den sogenannten Zwingbesatzungen, zum Ausdruck, wie wir unten in Kapitel V zeigen werden.

Betrachten wir daneben die Bezeichnungen für die Gemeindeglieder, die aus den «Aufzeichnungen» Äbtissin Brunners, auch aus den verschiedenen Protokollen des Klosters hervorgehen 40, so wird im 17./18. Jh der «dorfsgenoß» wie der «gemeinsgenoß» ohne Unterscheidung gebraucht; häufiger tritt jedoch die Bezeichnung «zwingsgenoß», analog zur Bezeichnung des Gemeindebannes mit «zwing», 41 auf. Dieser Einfluß aus dem gerichtsherrlichen Vokabular mag wohl auch der Schreiberin – einer Klosterfrau – zugutegehalten werden; immerhin fällt ein Licht auf die starke Stellung des Gerichtsherrn (Kloster) in der Gemeinde.

Die neben Hermetschwil ebenfalls als grund- und gerichtsherrlich anzusprechenden Orte Rottenschwil und Eggenwil entwickelten sich in der gleichen Zeit etwas freier. 1604 erhielt das am weitesten entfernt liegende Eggenwil einen «Dorf brief». 42 Die vermutlich sukzessive an den Gemeindeversammlungen aufgestellten Artikel zur Regelung des dörflichwirtschaftlichen Lebens wurden vom Landvogt, H. R. Schmid von Glarus, zusammengestellt und vom Kloster genehmigt. Trotz der verlangten Genehmigung durch den Grund- und Gerichtsherrn bedeutete der Dorfbrief ein Stück eigener Konstitution, die einer Willkür von seiten des Klosters wie einzelner Gemeindegenossen einen Riegel schob. Auch Rottenschwil erhielt – allerdings erst 1691 – seinen «Dorfbrief». Die 1677 ohne Erlaubnis der Äbtissin gestartete Unternehmung dieser beiden Gemeinden, zu einem - vermutlich auf mehr Selbständigkeit dringenden - Dorf brief zu kommen, mußte scheitern. Die vom Landvogt (Aurelian Zurgilgen von Luzern?) ausgestellten Briefe wurden von Äbtissin Reding zuhanden des Klosters herausverlangt, da sie wider die Rechte des Gottshauses wären. Wir kennen leider ihren Inhalt nicht. Da die beiden Briefe, die im Archiv der Frauen hätten liegen sollen, nicht überliefert sind, muß angenommen werden, daß man sie vernichtet hat 43.

³⁹ StAA 4538, 1 ff.

⁴⁰ StAA 4556-60.

⁴¹ Vgl. auch Zwingsbesatzung (Zwing-Niedergerichtsbezirk, aus «Twing (Zwing) und Bann» sich entwickelnd).

⁴² Argovia 8: Druck des Briefes.

⁴⁸ Sammlerbuech B, fol. 677/371 ff (Archiv Hermetschwil).

Als 1798 (23. Juni) nach dem Sturze des alten Regimes unter der neugebildeten helvetischen Regierung der zum Gemeindeagenten ernannte Bauer Donat Abbt den Auftrag bekam, die Gemeinderechte von Hermetschwil aufzuzeigen, meldete er der Regierung, daß die Rechte der Gemeinde in der Offnung des Gotteshauses aufgezeichnet stünden, ein Dorf brief wäre ihm nicht bekannt 44. Tatsächlich wurde der 1563 unter Meisterin Meliora aufgesetzte Vertrag zwischen dem Kloster und den Bauern von Hermetschwil/Staffeln vom Kloster als «Dorfbrief» bezeichnet 45. Im Gegensatz zu den Dorf briefen der beiden andern Gemeinden darf er als eine den Bauern aufgedrängte Anerkennung der alten Grundherrschaft mit sehr wenigen Zugeständnissen gegenüber den Erblehennehmern gelten. Das Kloster verwahrte sich darin gegen die freie Interpretation der Erbleihe, die Hofteilungen und Grundstücksverkäufe durch die Bauern mit sich brachte. Es verbriefte die Pflicht der Bauern, dem Kloster nach Bedarf zu fronen. Bei Bedarf sollte das Kloster auch Bauholz aus dem Gemeinde- und Privatwald der Bauern beziehen dürfen, und dergleichen. Daß die Verbriefung der starken Stellung des Klosters im Dorf von den Bauern 1798 verschwiegen wurde, ist begreiflich.

Aus dem oben erwähnten Bericht des Gemeindeagenten Abbt an die helvetische Regierung geht deutlich die abhängige Stellung der Gemeinde Hermetschwil vom Kloster hervor. Was wir hier in den paar Punkten kurz dartun, wird seine Erläuterung unten finden.

- 1. besaß Hermetschwil/Staffeln 1798 kein Gemeindegut außer dem Gemeindewald (50 Jucharten).
- 2. besaß Hermetschwil/Staffeln 1798 kein Armengut, den Unterhalt der Armen besorgte das Kloster.
- 3. war das Waisenwesen vom Kloster organisiert.
- 4. besaß Hermetschwil/Staffeln wenig Gemeindevermögen, worüber die Gemeinde dem Kloster rechnungspflichtig war.

Die Beantwortung der verschiedenen Fragen endete beim Gemeindeagenten der über Nacht selbständig gewordenen Gemeinde Hermetschwil/ Staffeln mit der Bemerkung, daß sie keine Quelle zur Steuerung der Armut kennten, außer «man lasse das Gotteshaus in Bestand» ⁴⁶.

⁴⁴ StAA, Helvetisches Archiv, Nr. 9443.

⁴⁵ Vertrag UBH 131; StAA 4538, 17.

⁴⁶ StAA, Helvetisches Archiv, Nr. 9443.

3. Die Gemeindezugehörigkeit

Die Grundlage der spätern Gemeinde bildete – wie wir gesehen haben die grundherrliche Familie, die alle Bewohner in der Grundherrschaft einheitlich erfaßte. Innerhalb dieses Verbandes, vermutlich auch mit ihm in Kongruenz, mußte sich schon früh der Interessenverband der «Genossen» gebildet haben. Im Hofrecht vom Anfang des 15. Jhs 47 treten die Genossen insofern als eine gegen außen geschlossene Gemeinschaft auf, als die Meisterin nicht befugt war, einen «Ungenossen» einem Genossen schädlich zum Genossen zu machen. Aus dem Hofrecht geht ebenfalls die Privilegierung der Genossen hervor: Sie besaßen vor den Ungenossen das Zugrecht zu den freiwerdenden Lehen. Nach spätern Quellen 48 besaßen sie auch das Zugrecht zu Vieh, Heu, Stroh, Holz und Nahrungsmitteln, die im Zwing feilgeboten wurden. Ein schon getätigter Verkauf, der einen Genossen zugunsten eines Fremden übergangen hatte, konnte rückgängig gemacht werden, falls der Genosse «Notdurft der eigenen Haushaltung» nachweisen konnte und die Ware um den «Kaufschilling» übernehmen wollte. Wer aber im Spätmittelalter zu den Genossen – und somit zur Gemeinde – gehört hatte, geht aus den Quellen nicht hervor. Wie aus andern Gemeinden bekannt ist 49, gehörten die zugtierbesitzenden Bauern, die Ackerbau trieben und in den Gemeinwerken (Wald und Allmend) nutzungsberechtigt waren, zur Gemeinde. Ihre Rechte waren politischer und wirtschaftlicher Natur, die politischen Rechte erlaubten ihnen die Teilnahme an Gemeindeversammlungen mit Stimmrecht in den dort behandelten Fragen über die Organisation der dörflichen Wirtschaft und die Besetzung eines der Gemeindeämter. Im Wirtschaftlichen war ihnen das Recht auf gemeinsame Nutzung der Gemeinwerke gegeben. Die nicht aktiv berechtigten, dessenungeachtet der Wirtschaftsordnung der Genossen unterworfenen Bewohner der Dörfer, setzten sich aus Kleinbauern, Taglöhnern und Hintersässen zusammen. Nach den Untersuchungen Siegrists in der Herrschaft Hallwil machte diese minderberechtigte Schicht die Hälfte bis ²/₃ der Gesamtbevölkerung aus 50.

⁴⁷ UBH 36, S. 26.

⁴⁸ StAA 4540: Die 1692 unter Äbtissin Brunner bereinigte Offnung, die alle in Hermetschwil geübten Rechte erfaßte (siehe unten S. 282), hier: S. 126.

⁴⁹ K.S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 282 ff / J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 191.

⁵⁰ Ebenda, S. 192.

Betrachten wir nun die Verhältnisse in Hermetschwil/Staffeln: Die Pestzeit von 1348 bis 1350 mußte die Bevölkerung stark dezimiert haben. Eine bis ins 16. Jh anhaltende niedrige Bevölkerungszahl veranlaßte die Herrschaft, die zT brachliegenden Lehen – besonders Kleinlehen waren davon betroffen worden – zusammenzulegen, was zur Bildung von rentablern Betrieben führte ⁵¹.

Im 15./16. Jh besonders ist den Angaben der Urbare 52 zu entnehmen, daß fast alles Land in Händen weniger Familien lag. Diese mußten die Gemeinde gebildet haben. Ob nun die zwei oder drei Lehenleute, die von Hofstätten und Einzeläckern kleine Zinse leisteten und somit als Tauner⁵³ angesprochen werden können, nun außerhalb der Gemeinde standen und als Ungenossen behandelt worden waren, können wir mangelnder Quellen wegen fürs 15. Jh nicht entscheiden. Laut eines Vertrages von 1563 mit den Lehenleuten von Hermetschwil/Staffeln, der sich an die «meyere, so des gotzhuß höff zuo Hermatschwyl und uff Stafflen besitzen» wendet, bestand die «gmeind» aus den mit 10 Bauern angegebenen Lehenleuten des Klosters⁵⁴. Leider setzen die Zinsbücher erst 1582 ein. Immerhin stimmt die Zahl der von Bauern bewirtschafteten Lehenhöfen immer noch mit der von 1563 überein. Außer diesen 10 Höfen, kleinern und größern Ausmaßes, gab es in Hermetschwil/Staffeln in der zweiten Hälfte des 16. Jhs allemnach keine Lehen mehr. Die «gmeind» von 1563 hatte also alle Lehenleute des Klosters umfaßt, dh nicht nur die reichen Bauern wie die Oswald, Huber und Meyer, die auch 1582 noch dieselbe Stellung einnahmen, sondern auch die sonst wenig bekannten, 1582 verschwundenen Lehenleute wie Schwartz, Schmuckli und Lang, die vermutlich mittelgroße bis kleine Lehen innegehabt hatten, zT auch Taglöhnerarbeit verrichtet haben mochten. Aus den im 17. Jh vermehrt einsetzenden Quellen ist nun voll zu entnehmen, daß die Tauner neben den Bauern politisch berechtigt und ebenso zu den Gemeindeämtern zugelassen waren 55. Die wirtschaftlichen Rechte - die Nutzungsberechtigung in den Gemeinwerken - hingegen erfuhren noch gegen Ende des

⁵¹ Siehe unten S. 255.

⁵² StAA 4532.

⁵³ Tauner: Über wenig Besitz verfügende Taglöhner.

⁵⁴ UBH 131: Heinrich Oswald, Heinrich Schwartz und Jop Schmuckli (!) ab Stafflen, Carle und Baschli Lang, Joachim und Georg Huober, Ruodi Oswald, Uli Meyer und Gross Cuonrat / Meier: Bezeichnung für «Bauer», keine Amtsbezeichnung.

⁵⁵ StAA 4551, 54-60; 4781.

16. Jhs eine Abspaltung von den politischen. Mit Ausbildung der Gerechtigkeiten, auf die einzelnen Hofstätten radizierte Rechte an der Gemeindewerknutzung darstellend ⁵⁶, gehörten die wirtschaftlichen Rechte nicht mehr in den Bereich der Gemeinderechte, deren Besitz den Genossen ausmachte. Sie waren käuflich geworden wie schon viel früher die Erblehen und kein Privileg mehr ⁵⁷.

Ungenoß war nun – vermutlich seit dem 16. Jh – nur noch der Fremde, der Einlaß in die Gemeinde begehrte, und der Hintersäß. Die Bevölkerungsvermehrung, die sich im Dorf seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs auszuwirken begann ⁵⁸, bewirkte einen engen Zusammenschluß der Bauern gegen fremde Lehenleute, da eine Übernutzung der Gemeinwerke befürchtet wurde. Seit dem Ende des 16. Jhs mußte sich jeder Bewerber beim Landvogt über freie Geburt, Herkunft und den Grund seines Wegzugs aus der vorigen Gemeinde ausweisen. Stellten sich weder die Gemeinde noch das Kloster einer Aufnahme dieses Mannes entgegen, konnte er den «einzug» erlegen, eine Gebühr, die zu Ende des 16. Jhs / Anfang des 17. Jhs noch je 10 % an Gemeinde und Kloster und 20 % an den Landvogt betrug ⁵⁹, im 18. Jh auf 35 gl an Gemeinde und Kloster stieg ⁶⁰. Über diesen Einkauf hinaus mußte der Anwärter auf die Gemeindezugehörigkeit eine einmalige «Trostung» (Bürgschaft) von 100 gl an die Gemeinde und von einem Mütt Kernen jährlich ans Kloster geben ⁶¹.

- 56 Siehe unten S. 245 ff.
- Vgl. K.S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 282: Die Erblehen waren allgemein den Vollbauern vorbehalten, so daß die Tauner keinen eigentumsähnlichen Besitz sich erwerben konnten. Für unser Gebiet: um 1300 (Urbar I) sind mit wenigen Ausnahmen alle Güter in Hermetschwil/Staffeln Erblehen, wir vermuten gar, daß die 5 wirklichen Großhöfe, die Huben, länger in der größern Abhängigkeit vom Grundherrn als Handlehen geblieben waren, vgl. die überaus strengen Bestimmungen über Huben UBH 36. Für unser Gebiet muß deshalb gelten, daß auch Tauner Erblehen erwerben konnten.
- 58 Siehe unten S. 222, auch Tabelle 18.
- ⁵⁹ Seit 1573 nachweislich mußte diese Gebühr an den Landvogt entrichtet werden (MEYER, Nutzungskorporationen, S.112). Für das Gemeindegeld läßt sich der Zeitpunkt nicht bestimmen.
- Verteilung: Kloster: 5 gl, Kirche (zuhanden des Klosters): 5 gl, Gemeinde: 25 gl, wovon die Hälfte dem Kloster als «halber gmeind» zukam. Das Einzugsgeld anderer Gemeinden betrug zwischen 15 gl (Alikon) und 100 gl (Boswil). Da der Einzüger über die 35 gl noch 100 gl an die Gemeinde zu leisten hatte, stellt sich die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln somit ziemlich hoch (StAA 4540, 135). Siehe auch STREBEL, Verwaltung der Freien Ämter, S. 147.
- 61 Siehe unten S. 247, Anm. 208.

Dieses hohe Einzugsgeld hielt minderbemittelte Bauern von der Gemeinde fern und reduzierte so allgemein die Zahl der Bewerber.

Hintersässen, Leute ohne jegliche Rechte, die man «uf klag und fehler nach belieben möge heißen von dannen ziehen» 62, wie eine zeitgenössische Definition des Hintersässen lautet, sind erst aus dem 17./18. Jh überliefert. Ihre kleine Anzahl und ihre Rechtlosigkeit brachte sie selten in die Überlieferung, obwohl wir annehmen müssen, daß es sie auch schon vorher im Dorf gegeben hatte. Meist handelte es sich um Knechte, die von einem Bauern in die Gemeinde gezogen und zu Hause einquartiert wurden, oder wie der «Welsch-Peter», der «lange Jahre allda hushablich gewesen und den Lüthen getauwnet und gearbeitet und sich allda ingewibet, aber niemal ingekaufft» hatte 63.

Gesuche um Eingliederung in die Gemeinde gingen oft von solchen Hintersässen aus. Sie wurden meist abgelehnt, da man die Zahl der Unbemittelten nicht vergrößern wollte. Es konnten etwa auch Kompromisse geschlossen werden, wie der seltsame Fall der zwei Fahrwanger Bauern Hochstraßer und Franz zeigt. Sie wurden zur Gemeinde zugelassen, durften jedoch nur als ein Mann (Genoß) gelten, nur eine Stube und einen Herd besitzen und keinen seinen Teil in fremde Hand geben 64. Wenig geneigt war man auch Gewerbetreibenden, die vermehrte Ansprüche an die Gemeinwerke, besonders an den Wald, machten. 1671 hatte Wagner Stöckli aus Besenbüren mit vier Söhnen den damals größten Hof als Erblehen vom frühern Lehentrager gekauft. Dem Einzug des wohlhabenden Wagners widersetzte sich jedoch die Gemeinde, da sie wenig eigenes Holz besaß und die Übernutzung des Waldes durch die Ausübung des Wagnerhandwerkes fürchtete. Schließlich ließ sie sich herbei, den Vater und seinen ältesten Sohn als Genossen aufzunehmen. Die andern drei Söhne blieben Hintersässen, zwei wanderten später wieder weg 65.

Als Vorstufe zu einem persönlichen, vom Wohnsitz unabhängigen Gemeindebürgerrecht darf die Bestimmung der Klosteroffnung von 1691 gelten, die einem wegziehenden Genossen erlaubte, sein Mannrecht 66 in der Gemeinde zurückzulassen – somit Zwinggenosse und Gotteshausmann

⁶² StAA 4538, 113.

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Ebenda, 112.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Eine Art Heimatschein.

zu bleiben, was ihm die Rückkehr jederzeit ermöglichte. Alle 9 Jahre hatte er sein Gemeinderecht zu erneuern mit einer Gebühr von 1 gl und $9\frac{1}{2}\beta$ und durfte an seiner Statt keinen Fremden setzen 67.

4. Aufgabe und Organisation der Gemeinde, ihre Verwaltung

Alljährlich versammelten sich die Gemeindegenossen von Hermetschwil/Staffeln zu Ende des Jahres (am Kindlintag: 28. Dezember) zur «Zwingsbesatzung», der Gemeindeversammlung 68. Politisch berechtigt war jeder Lehenmann des Klosters, der sich in die Gemeinde eingekauft und über 16 Jahre alt war 69. Ausgeschlossen waren die Hintersässen. Da unsere Quellen nicht weiter zurück als ins 17. Jh reichen, sollen die Verhältnisse des 17./18. Jhs beschrieben und auf mögliche frühere Zustände hingewiesen werden.

Die Versammlung fand unter dem Vorsitz der Äbtissin, im Beisein des Ammanns und einiger Konventualinnen im Gästehaus statt. Hauptaufgabe der Versammlung war die Neubesetzung der Gemeindeämter sowie die Aburteilung der Genossen, die sich im laufenden Jahr gegen die Flurverfassung und gegen die Regeln bei der Nutzung der Gemeinwerke vergangen hatten. Neue Gebote und Verbote zur Regelung der dörflichen Wirtschaft wurden hier diskutiert und mußten von der Gemeinde sowie den Vertretern des Klosters genehmigt werden ⁷⁰.

Zu den Gemeindeämtern zugelassen waren im 17./18. Jh Bauern und Tauner. Mit der steigenden Verarmung der Bauern im Laufe des 17./18. Jhs nahm die Zahl der «reichen» Bauern immer mehr ab, die Zahl der Tauner erhöhte sich 71. Dies zeigt sich deutlich auch in der Besetzung der Ämter, die in der zweiten Hälfte des 18. Jhs fast ausschließlich von Taunern verwaltet wurden:

⁶⁷ StAA 4540, 150.

⁶⁸ Über den Ursprung der Zwingbesatzung aus dem Ding der Gerichtsherrschaft, siehe unten S. 281.

⁶⁹ StAA 4827, 174: fürs 18. Jh.

⁷⁰ Hiezu ausführlicher siehe unten S. 282.

⁷¹ Siehe unten S. 222, 224, 256 ff; Tabelle 19.

Tabelle 15

Dorfämter	1706	1764	
Dorfmeier	Keusch Uli, Tauner	With Heinrich Leontzi, Tauner	
	Huber Klaus, Tauner	Oswald Antoni, Tauner	
Weinschätzer	Stöckli Marti, Bauer	Huber Wolfgang, Tauner	
	Abbt Andres, Vollbauer	Oswald Antoni, Tauner	
Bannertrager	Huber Hans Jogli, Tauner	Huber Wolfgang, Tauner	
Kreuztrager	Rey Uli, Schneider	Stöckli Joseph, Weber	
Bettlerführer	Abbt Hans, Vollbauer	_	
	Huber Klaus, Tauner	_	
Feuerläufer	_	Keller Antoni, Lehenmüller	
	_	Rey Klaus, Maurer	
	_	Stöckli Joseph, Weber	
	_	Stöckli Joseph, Tauner	

Das wichtigste Amt nun war das der Dorfmeier 72. Nach dem Muster der Grundherrschaft Muri 73 finden sich in Hermetschwil wie den beiden Gemeinden Eggenwil und Rottenschwil, die dieselbe Ämterbesetzung aufweisen, zwei Dorfmeier, der «alte» und der «neue». Jedes Jahr hatte ein neuer Dorfmeier gewählt zu werden. Gewählt war jeder – auch in den andern Ämtern – der ein Mehr und die Bestätigung durch die Äbtissin bekam. Jeder Wahl folgte die Ablegung des Amtseides 74. Der «alte» Dorfmeier mußte für eine neue Amtszeit bestätigt werden. Mit dieser Einrichtung erhielt sich eine gewisse Kontinuität in der Amtsführung. Die Aufgabe der Meier bestand darin, im Auftrag der Gemeinde und des Klosters die Kontrolle über Einhaltung der Flurgebote (Aufsicht über Zäune und geregelten Anbau und Ernte, Kontrolle der Brachweide), die Aufsicht über die Nutzung der Gemeinwerke (Ausgabe des zu fällenden Holzes, Kontrolle der jedem Genossen zukommenden Holzmenge, Aufsicht bei der Beringung der Schweine usw.) durchzuführen. Auch die

Fin ehemals allein vom Grundherrn besetztes Amt, das vielerorts vier Dorfmeier, auch Vierdleute genannt, zur Aufsicht über Einhaltung der Dorfordnung zählte (FR.v. Wyss, Landgemeinden, S. 47). Für unser Gebiet lassen sich die Dorfmeier erst in der zweiten Hälfte des 16. Jhs belegen, über den Zeitpunkt der Einführung des Amtes ist nichts bekannt.

⁷³ StAA, Muri, Urkk. Nr. 799 (Vertrag und Erlüterung für Ampt und Zwing Muri von 1589).

⁷⁴ Eide in der Offnung, StAA 4540.

Kontrolle von Feuerstätten und Feuereimern in jedem Haus unterstand ihnen. Säumige und Zuwiderhandelnde wurden von ihnen verwarnt oder mit einer Buße belegt ⁷⁵. Am Ende des Jahres hatten sie den Gemeindegenossen über die eingenommenen Bußen, die zur Hälfte ans Kloster und zur Hälfte an die Gemeinde kamen, sowie über die Amtsführung Rechenschaft abzulegen. Das Dorfmeieramt war neben dem der Feuerläufer das einzige, das eine Besoldung (1 gl 10 β) eintrug ⁷⁶.

An der Zwingbesatzung mußte auch ein Weinschätzer gewählt und der letztjährige bestätigt werden. Zu Anfang jeder Amtsperiode hatten diese zwei Männer den Wein des Dorfwirts zu schätzen, nicht nach dem Preis, den der Wirt dafür bezahlt hatte, nicht nach Neid und Haß, sondern nach Geschmack und Farbe⁷⁷. Gewählt werden mußten auch jedes Jahr ein Banner-, ein Kreuz- und vier Himmeltrager, die in den Prozessionen und Flurumgängen des Klosters mitwirkten.

Eines der Ämter war auch das des Wirts. Er hatte jedes Jahr durch die Äbtissin bestätigt zu werden, da ihr das Tavernerecht zustand 78. Unter Eid mußte sich der Wirt verpflichten, sich täglich mit Wein, Fisch, Fleisch u.a.a. zu versehen. Nach der Schätzung des Weines durch die Weinschätzer bezahlte er zum voraus das «Umgelt» (Ungeld): eine Taxe von 5 β auf jeden auszuschenkenden Saum Wein. Sollte der Wirt andern und nicht den geschätzten Wein ausschenken, verfiel er der Buße der Äbtissin. Ebenso konnte sie ihn büßen, falls ihn jemand wegen Mangel an Brot und Wein anklagte. Der jährliche Umsatz an Wein belief sich in den Jahren 1701/03 auf 8 bzw. 10 Saum (= 1288 Liter / 1610 Liter). Das Amt des Wirtes war nicht immer besetzt 79.

Im 18. Jh erst findet sich das Amt der Feuerläufer verzeichnet. Die primitive Feuerwehr, in Hermetschwil/Staffeln waren es drei oder vier Männer auf die beiden Gemeindehälften verteilt, die im Falle einer Feuersbrunst in den benachbarten Gemeinden Hilfe holten, ist für alle Gemeinden in der Umgebung überliefert. Außer den Feuereimern – die jede Haushaltung selbst zu besorgen hatte – wird bis ins 18. Jh kein Feuerwehrgerät erwähnt; 1732 kaufte Äbtissin Mechthild eine Feuer-

⁷⁵ Über die Höhe der Bußen usw. siehe unten S. 282.

⁷⁶ StAA 4540, 151-55.

⁷⁷ StAA 4556, 4 ff.

⁷⁸ Es handelt sich hier nicht um ein Gemeindeamt, das Tavernerecht war sowohl ein grund- wie ein gerichtsherrliches Recht, siehe unten S. 298.

⁷⁹ StAA 4556, 4 ff, zB 1627 vacant.

spritze, die im Klosterbezirk eingestellt wurde. Feuerläufe damit sind bis nach Bremgarten überliefert ⁸⁰. Bei Feuersbrünsten wurde für die geschädigte Gemeinde, denn meistens griff das Feuer gleich auf verschiedene Häuser über, in den Freien Ämtern die sogenannte Brandsteuer erhoben. Die Sammlung wurde mittels eines vom Landvogt beglaubigten Briefes durchgeführt ⁸¹.

Eine organisierte Armenfürsorge besaß die Gemeinde nicht, es war auch kein Armengut vorhanden. Vor allem das Kloster, dann auch die vermöglichen Gemeindegenossen halfen ihren Dorfleuten in der Not82. Gemeindearme, die «von Haus zu Haus» abgeschoben wurden, waren unbekannt⁸³. Häufig dagegen und eine Landplage waren die durchziehenden Bettler. Besonders der Dreißigjährige Krieg brachte viel fremdes Volk in die Freien Ämter. Da ihnen die Städte versperrt waren, ergoß sich der ganze Strom in die freiämterischen Gemeinden, besonders aber in jene Orte, deren Mildtätigkeit bekannt war, wie Muri und Hermetschwil⁸⁴. Kloster und Gemeinde mußten gegen diese Überflutung einschreiten. Es war verboten, Bettlern länger als zwei Nächte Unterschlupf zu gewähren. Trotzdem ging im Kloster oft die Klage ein, daß die Leute zu lange an der Kost gehalten würden. Doch wurden die Bauern vielfach von den als «bößes Lumpengesind» bezeichneten Bettlern mit Drohungen wie der Brandstiftung erpreßt. Ein mit den Nachbargemeinden getroffenes Abkommen sollte diese Plage erleichtern. Von der Gemeinde wurde ein Grundstück, die Bettlermatt, gestellt, dessen Erlös zweien von der Gemeindeversammlung gewählten Bauern zukam. Diese besaßen den Auftrag, die meist in Gesellschaft reisenden Vagabunden bei ihrer Ankunft mit Roß und Wagen aus der eigenen in die Nachbargemeinde abzuführen. Diese sogenannten Bettlerfuhren waren genau organisiert. Nach Bremgarten durften keine geführt werden, wie auch Bremgarten der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln keine liefern durfte. Dafür konnten die Bettler nach Besenbüren, Rottenschwil und Althäusern geführt werden, was diesen Gemeinden ein gleiches Recht gab.

⁸⁰ StAA 4827, 63.

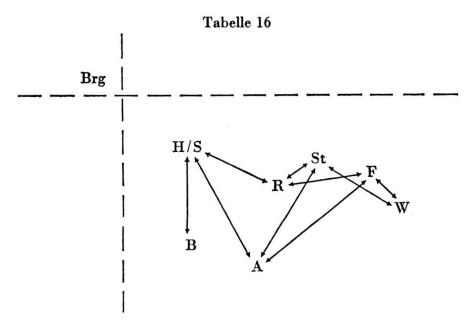
⁸¹ Ebenda.

⁸² Siehe Armenspeisung des Klosters, siehe oben S. 179, sowie StAA, Helvetisches Archiv, Nr. 9443.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ StAA 4556, 4 ff (die folgenden Angaben sind den Annalen des Klosters entnommen, StAA 4827).

Die folgende Skizze zeichnet die Organisation der Bettlerfuhren in der Umgebung Hermetschwils⁸⁵:



Brg Bremgarten, H/S Hermetschwil/Staffeln, B Besenbüren, R Rottenschwil, St Höfe Stegen, F Steckhof Fahr, W Werd, A Althäusern

Von 1713 an gab die Gemeinde die Bettlermatt an einen einzelnen Bauern um Zins (16 gl jährlich). Die Bauern nun, deren Gemeindeamt die Bettlerfuhren war, stellten bis 1771 der Gemeinde Rechnung über ihre Ausgaben. Von 1771 an mußten alle Bauern mit Pferden die Fuhren ohne Lohn besorgen, als Gegenleistung arbeiteten die Tauner anstelle der Bauern in den Gemeinwerken ⁸⁶.

Von seiten der Obrigkeit wurden im 18. Jh schärfere Maßnahmen gegen das herumziehende Volk ergriffen: Es kam zu eigentlichen Bettlerjagden⁸⁷. Immerhin zeigen die durchs ganze 18. Jh hinweg getroffenen Maßnahmen der Gemeinde, daß die Bettler damit nicht aus der Welt geschafft waren.

Ganz dem Kloster überbunden war das Waisenwesen. Das Kloster war besorgt, beim Tode des Vaters die Mutter mit den Kindern auf dem Hof

⁸⁵ UBH 231, zu Ende.

⁸⁶ StAA 4556, Jahre 1713 und 1771.

⁸⁷ STREBEL, Verwaltung, S. 203.

zu lassen 88. Starben aber beide Eltern, verkaufte das Kloster das Erblehen der Kinder oder nahm es zum Kaufpreis zu eigenen Handen. Mit dem Erlös erhielt es die Kinder, die in der Gemeinde verdingt wurden, und ließ sie später ein Handwerk erlernen. Während dieser Zeit übernahm ein «Kindsvogt», ein vom Kloster aus der Gemeinde gewählter Bauer, Aufsicht und Verantwortung für deren Unterkunft. Aus einer Stiftung Äbtissin Brunners wurde er honoriert 89. In gewissen Fällen verwaltete er auch das Erbgut der Kinder, wofür er zu Ende des Jahres dem Kloster und der Gemeinde Rechenschaft schuldig war 90.

Die Gemeinde als Ganzes hatte nun aber auch ihre Pflichten. Die eine war der Unterhalt der Straßen. Dabei wurde zwischen «Landstraßen», «gemeinen Dorfstraßen» und «Dorfgassen» unterschieden. Als Landstraße galt die Verbindungsstraße Bremgarten-Muri-Luzern, die durch Hermetschwil und das Morental (siehe Flurkarte 4) parallel zur Reuß führt. Bis zur Zwinggrenze in der Hohlengasse hielten sie die Bremgarter in Ordnung, durch den Zwing Hermetschwil war der Gerichtsherr, das Kloster, von der Obrigkeit aus verpflichtet, sie zu unterhalten 91. Der Gerichtsherr seinerseits konnte die Gemeinde zur Mithilfe heranziehen. So sollte die Gemeinde im Winter bei starkem Schneefall räumen helfen. Die gemeinen Dorfstraßen dagegen wurden von den Gemeindegenossen unterhalten. Dazu gehörten die Verbindungsstraßen zwischen Hermetschwil und Staffeln. Die Dorfgassen mußten von den Anstößern und «von denen, die in der Gaß Bauw machen und zu weid fahren» unterhalten werden 92. Die Arbeiten bestanden im «gräbenöffnen» (Abzuggraben für das Wasser) und «stauden aufschneiden», was besonders für das zT noch bewaldete Gebiet des südlichen Morentales galt. Nach 1798 kam die Pflicht zum Unterhalt der Straßen ganz an die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln 93. Daß man sich die Dorfstraße nicht allzu gut unterhalten vorstellen darf, geht aus der Weideerlaubnis für Tauner «in den Straßen»

15 217

⁸⁸ Frauen als Lehenleute des Klosters finden sich durchwegs in allen Urbaren zB sind es 1712 drei Frauen, die zinsen und für ihre Haushaltung die Kriegssteuer zahlen (vgl. unten).

⁸⁹ Stiftung von 50 gl, Ende 17. Jh.

Vermutlich dann, wenn er vom sterbenden Elternteil zu einem «Kindsvogt» ernannt worden war (StAA 4781, 146; 4640, 46). Bestimmungen in der Offnung: 4540, 118.

⁹¹ StAA 4556, 39.

⁹² StAA 4540, 133.

⁹³ StAA 4863.

hervor. Immerhin war in der Dorfmitte die Landstraße so breit, daß sie schon in Urbar I als «breiter wäg» erwähnt wird ⁹⁴.

Zu Gemeinwerken ⁹⁵ in «Holz und Feld» (Wartung des Waldes vor allem) waren nur die Gerechtigkeitsbesitzer ⁹⁶ verpflichtet, Tauner ohne Gerechtigkeit waren von den Arbeiten bis 1771 befreit ⁹⁷. Die Nutznießer der Gemeinwerke (Wald und Feld) hatten, nach Anteil an einer Gerechtigkeit eingestuft, auf das Aufgebot der Dorfmeier hin zu erscheinen ⁹⁸. Drückte sich einer vor der Arbeit, dingte der Dorfmeier auf dessen Kosten einen Taglöhner (Taglohn 20 β, Buße 9 btz).

Wiederum von allen Genossen unterhalten wurden Brunnen, Brunnentröge, Bäche und Wasserrunsen. Besonders scheint der Brunnentrog in Nähe der Brunnmatt Anlaß zur «alljährlich und allgemein Klag» gegeben zu haben. Von den Dorffrauen als Waschtrog benützt, wurde er so verschmutzt, daß selbst das Vieh sich weigerte, daraus zu trinken. Das Kloster verlangte in allen Fällen sofortige Reinigung und Bestrafung bei weiterer Verschmutzung ⁹⁹.

Auch aus der Gemeindeverwaltung und ihrem Rechnungswesen läßt sich die starke Abhängigkeit vom Kloster ersehen. Verantwortlich für Verwaltung und Rechnungswesen waren die beiden Dorfmeier, der eine auch etwa Seckelmeister genannt. Während des Jahres waren sie der Äbtissin über eingeforderte Bußen Rechenschaft schuldig, da das Kloster die Hälfte davon bezog 100. Auf Ende des Jahres legten sie an der Zwingsbesatzung der Äbtissin und der Gemeinde die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres vor. Da die wenigen Posten kleine Summen ausmachten und wir keine schriftlichen Abrechnungen vorfinden 101, ist es wahrscheinlich, daß die Abrechnungen mündlich vorgetragen wurden. Die wichtigsten Einnahmen ergaben sich aus den Bußen, dem Verkauf von Erträgen aus den Gemeinwerken (Holz, Eicheln usw.) an die Genossen, seit dem Jahr 1713 dem Zins aus der Bettlermatt.

⁹⁴ Ob sich dort die Gerichtslinde befunden hatte? (Standort der Linde: Vor der jetzigen Käserei in Hermetschwil, 1957 neu gepflanzt an der «alten» Stelle.)

⁹⁵ Doppelbegriff: 1. Wald und Allmend, 2. Arbeit in Wald und Feld usw. (hier).

⁹⁶ Siehe unten S. 245.

⁹⁷ Siehe oben: Bettlerfuhren.

⁹⁸ 1 Gerechtigkeit stellte 2 Mann; ¹/₂ Gerechtigkeit stellte 1 Mann; ¹/₄ und ¹/₈ Gerechtigkeit stellten je für ¹/₂ Tag 1 Mann (StAA 4540, 151).

⁹⁹ StAA 4556, vgl. verschiedene Jahresprotokolle und 4540, 151.

¹⁰⁰ StAA 4540, 152.

¹⁰¹ Sämtliche Angaben stammen aus den Protokollen des Klosters, StAA 4556, 1 ff.

Die Ausgaben nennen Entschädigungen an die Dorfmeier, Feuerläufer, Untervogt und Wirt, falls die Gemeinde bei ihm einkehrte. Alle zwei Jahre mußte dem weggehenden Steuermeier des Landvogts die Amtssteuer mitgegeben werden. Oft finden sich «Brandsteuern», Beiträge an abgebrannte Gemeinden. Obwohl die Ausgaben klein waren, mußte doch sparsam mit den Eingängen gerechnet werden. So wurde jedes Jahr das Neujahrsgeschenk des Klosters «zum guetjohr» von 1 bis 3 gl genau vermerkt. Im 18. Jh läßt sich ein leichtes Ansteigen des Vermögens feststellen. Das Bargeld wurde das Jahr durch dem Kloster zur Aufbewahrung übergeben: «im Truckli vom Gottshaus uffbhalten». Die Zusammenstellung von Ein- und Ausgängen des Jahres 1741 aus dem Protokoll des Klosters soll als Beispiel einer Gemeindeabrechnung dienen 102:

	Ta	abelle 17			
Einnahmen:			Ausgaben:		
Vermögen «im Truckli»	46 gl	5 β	Entschädigung an		
Vom Kloster zum Guetjohr	2 gl	10 β	- Dorfmeier	2 gl	20 β
Erlös aus Holzverkäufen	l gl	20 β	- Feuerläufer	1 gl	20 β
Bodenzins (Bettlermatt)	12 gl	13 β	- Untervogt	3 gl	7β
	62 gl	8 β	 Meisterschneider 	l gl	2β
	02 gr	σр	Fuhrlohn im Auftrag		
			der Gemeinde		24 β
			Bettlerfuhren	_4 gl	
				12 gl	33 β
Guthaben der Gemeinde Ende 17	41			49 gl	15 β

Obwohl das Guthaben sehr klein war, mußte die Gemeinde doch an einer Anlage des Geldes interessiert gewesen sein. Aus dem Jahr 1658 ist überliefert, daß die Gemeinde dem Genossen Uli Keusch 40 gl für den Hauskauf lieh, die er zu 5% zu verzinsen hatte 103.

Dieses kleine Vermögen reichte aber bei größern Zahlungen nicht aus. Auf Grund von Sammlungen, die nach Vermögen der Genossen angesetzt wurden, mußten besondere Leistungen – wie die Kontribution nach dem Zweiten Villmergerkrieg 1712 an die Zürcher und Berner – erhoben werden ¹⁰⁴. Damit hielt sich die Gemeinde schuldenfrei, was auch der Bericht des Gemeindeagenten Abbt vom 23. Juni 1798 bestätigt ¹⁰⁵.

¹⁰² Ebenda, 1741.

¹⁰⁴ StAA 4556, 42.

¹⁰³ StAA 4783, 42.

¹⁰⁵ StAA 9443.

B. Die Bevölkerung

1. Wandel in der Bevölkerungsdichte

Zur Eruierung der Bevölkerungsdichte sind weder Steuerrödel noch statistische Erhebungen der Landesherrschaft, wie sie zB die Berner mit den Feuerstättenzählungen in ihrem Untertanengebiet 106 und die Zürcher in der Landschaft mit ihren Haushaltungszählungen 107 schon im 16. Jh durchgeführt hatten, für unser Gebiet vorhanden. Auch die Angaben für die militärische Aushebung, die zusammen mit dem Zwing Boswil zu geschehen hatte, sind nicht verwertbar 108. Wenn wir doch versuchen, die ungefähre Bevölkerungsdichte in Zahlen zu fassen, sind wir uns des nur im Vergleich liegenden ungefähren Wertes der Zahlen bewußt.

Aus den Urbarien des 14./15. Jhs wie auch aus den Acta Murensia für die Zeit von etwa 1150 sind uns die Anzahl der Hofstätten und Güter bekannt. Für das 17./18. Jh wissen wir aus der Offnung, daß durch die gesetzliche Einschränkung der Wohnstätten die Zahl der Haushaltungen größer als die der Hofstätten war, dh daß gewisse Wohnhäuser zwei und mehr Familien Platz boten und eine Hofstätte zwei und mehr Häuser fassen konnte. Dies läßt sich nach den Angaben von Urbar I für die Zeit vor 1348/1350 ebenfalls annehmen; für die Zeit nach der Beulenpest jedoch war sich zunächst wohl die Zahl der Hofstätten und Häuser gleichgeblieben, die Zahl der Lehenleute, somit die Zahl der Haushaltungen, aber stark geschmolzen. Mehrere Lehen, mehrere Häuser wurden in einer Hand vereinigt, ein Teil der Häuser zerfiel, da sie unbewohnt blieben 109. Die Zinser können – was sich im 16.–18. Jh bestätigt findet – als Familienvorstände gelten. Pro Familie und Haushaltung wurde die Durchschnittszahl von 5 Personen aus den Untersuchungen Schnyders 110 übernommen, was sich als Durchschnittszahl für unser Gebiet, wie aus Testamentsvollstreckungen des 18. Jhs hervorgeht, eignet.

¹⁰⁸ J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 354 ff.

W. Schnyder, Bevölkerung von Stadt und Landschaft Zürich, Diss. Zürich, 1925. Arbeiten über Bevölkerungsbewegungen im Mittelalter: H. Ammann, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft; H. Ammann, Die West-Schweiz im ausgehenden Mittelalter; W. Bickel, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters.

¹⁰⁸ Für beide Zwinge wurden im 17./18. Jh 28 Mann gefordert (STREBEL, Verwaltung).

¹⁰⁹ Siehe unten S. 255.

¹¹⁰ Siehe oben, Anm. 107: Genauer Wert: 5,06 Personen/Haushalt.

Tabelle 18

Jahr	Hof- stätten	Haus- haltungen	Bevöl- kerung	Einwohner/ km²	Quelle
etwa 1150 etwa 1312 1382 1457 1563 1693-1712 1763 1798/99 (1904	20 27 ? ? ? 22 ? 26 41	20? 27-30 14 9 10 28 40 40	100? 135-150 70 45 50 140 200 210 389	30? 40-44 21 13 15 41 59 62 115	AM 72 Urbar I StAA 4531 Urbar II StAA 4532 Urbar IV StAA 4532 UBH 131 StAA 4538, 41/115; 4556, 42 StAA 4745 StAA 9006 Geographisches Lexikon)

Es fällt vor allem die außerordentliche Dichte der Bevölkerung um 1300 auf. Das bedeutende Anwachsen der Bevölkerung in der Zeit von etwa 1100 bis 1350, das einem erneuten Landesausbau rief, ist ein in ganz Europa und besonders in den Ländern Deutschland, Frankreich und England nachweisbares Phänomen¹¹¹. Die auch in unserm Gebiet wachsende Bevölkerung hatte über die fruchtbaren Böden der drei Zelgen hinaus zu weiterer Urbarisierung auch der schlechtern übergehen müssen. Um 1300 mußte die größte Ausdehnung von möglichem Ackerland erreicht worden sein, eine Ausdehnung, die erst wieder in der ersten Hälfte des 17. Jhs erreicht wurde 112. Aus den im 17. Jh ergriffenen Maßnahmen gegen Überbevölkerung läßt sich ersehen, daß mit dieser Bevölkerungszahl eine Sättigung des Gebietes eingetreten sein mußte. Ein weiteres Anwachsen im 14. Jh hätte das Gefüge der mittelalterlich-grundherrlichen Ordnung sprengen müssen. Durch die 1348/1350 in ganz Europa wütende Pestepidemie wurde die Entwicklung plötzlich gestoppt ¹¹³. Die Folge war eine in allen Ländern Europas bis in den Anfang des 16. Jhs reichende Agrardepression 114.

So wird für Deutschland aus der Zeit von 1100 bis 1237 ein Anwachsen von 200%, für England und Frankreich von 170% geschätzt (ABEL, dt. Landwirtschaft, S. 26).
 Siehe unten S. 237.

¹¹³ ABEL, dt. Landwirtschaft, S. 103 ff; H. PIRENNE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 186.

¹¹⁴ Siehe auch W. ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 27 ff.

Auch aus unserm kleinen Untersuchungsgebiet lassen sich die Folgen der Pest und vermutlich auch einer Bevölkerungsabwanderung aus den Urbarien und Lehenbüchern herauslesen: Hermetschwiler Geschlechter verschwinden, Höfe liegen wüst, Lehen werden deshalb zusammengelegt und als Großhöfe verliehen, günstige Lehenverträge sollen die Leute vom Abwandern zurückhalten, die alte grundherrschaftliche Hofordnung zerfällt. Die Bevölkerungsbewegung stagnierte in unserm Gebiet für 200 Jahre 116 (siehe Tabelle 20). Im Laufe des 16. Jhs erst stieg die Bevölkerungszahl auch in Hermetschwil langsam an. Die im 17./18. Jh dann rasch sich erhöhende Zahl der Bewohner des Dorfes unter starrer Beibehaltung des Dreizelgensystems mit der eingeschobenen Brache im Anbau, wenig Düngung der Felder, vielen Hof- und Grundstücksteilungen, die einer Rationalisierung der Bauernbetriebe und einer Produktionssteigerung entgegenstanden 117, wurde bald als Übervölkerung empfunden. Direkte Abhilfe gegen diese Übervölkerung boten der Reislauf, selten bei Erbteilungen erwähnt 118, und die Auswanderung. So hatten Ansiedlungsund Landangebote aus dem Ausland, so der sogenannte «Glückshafen», eine Werbung zur Besiedlung spanischer Gebiete im Jahre 1767, in Hermetschwil, wie allgemein in den Dörfern der Freien Ämter großen Erfolg. Nach den Klosterannalen waren aus Rottenschwil allein 30 Personen weggezogen, zT enttäuscht auf halbem Weg wieder umgekehrt, zT von der Obrigkeit heimgewiesen. Aus Staffeln wanderte bei Nacht eine Familie (Joseph Stöckli, der Rot) mit sieben Kindern aus. Sie kamen ebenfalls wieder heim. Zurück im Dorf wurden sie wie Fremde behandelt. Man hatte die leer gewordenen Häuser teilweise bereits wieder bewohnt, so daß die ehemaligen Besitzer, die ihrem Lehenherrn und ihren Gläubigern quasi desertiert waren, nur gegen «pittlich Anhalten» beim Kloster ihre Lehen wieder erhielten 119.

¹¹⁶ Für die Landschaft Zürich berechnete Schnyder die Bevölkerungsdichte auf 19 Personen/km² (S. 89), die Untersuchungen Ammanns für die Westschweiz ebenfalls im 15. Jh ergaben verschiedene Zahlenwerte wie 65 Einwohner/km² im dichtbesiedelten Genf und 9 Einwohner/km² im dünnbesiedelten Neuenburg (S. 407). Siehe Anm. 107 oben.

¹¹⁷ Vgl. J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 357/58.

¹¹⁸ StAA 4640, 46; 4554, 17.

StAA 8727, 179 ff. Dazu die Arbeit von KARL ZBINDEN, Die schweizerische kolonisatorische Auswanderung von 1767/1769 nach der Sierra Morena in Spanien; über die Verhältnisse im Freiamt besonders S. 6, 13, 16 ff.

Eine Veränderung in der allein bäuerlichen Struktur der Gemeinde brachte die Spezialisierung der armen Tauner auf die verschiedenen Handwerke, die ihnen ein besseres Einkommen als die Taglöhnerarbeit sicherten. Dies führt uns zur Untersuchung der sozialen Schichtung in der Gemeinde.

2. Die soziale Struktur der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln

Bei der Kolonisation des Gebietes von Hermetschwil durch Muri ¹²⁰ war das von der Curtis nicht beanspruchte Land zur Bildung von 5½ Mansen oder Huben und 14 Diurnalen verwendet worden. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen waren die Huben selbständige, rentable Betriebe, die Diurnalen dagegen vermochten ihre Bebauer aus dem Ertrag ihres wenigen Bodens nicht zu ernähren ¹²¹. Ihre Besitzer waren gezwungen, sich als Taglöhner einen Nebenverdienst zu erwerben. Es deutet alles darauf hin, daß die Besitzer der Diurnalen in der Zeit der Kolonisation durch Muri mit Berechnung als Land«proletariat» erst zur Rodung, dann aber zur Aufrechterhaltung des Herrenhofes angesiedelt worden waren. Von der Hofleitung hatten sie eine Hofstätte, etwas Acker- und Püntland und wenig Mattland zur Erhaltung von Kleinvieh zugeteilt bekommen.

Von Anfang an war so vermutlich eine Schichtung in Bauern auf einem ausgedehnten und privilegierten Lehenbetrieb und einem Landproletariat mit kleinem Landbesitz geschaffen. Auch im Hofrecht vom Anfang des 15. Jhs nehmen die Huber oder Großbauern durchaus eine Sonderstellung ein ¹²².

Der strengern Bindung der Großbetriebe an den Fronhof zufolge erhielten sie sich ohne Teilung vom Zeitpunkt der Beschreibung in den Acta um 1150 bis zu Urbar I. Dagegen machten die Diurnalen – einer weniger strengen Kontrolle unterworfen – Teilungen mit. Dies führte dazu, daß sich die Schicht der Vollbauern nicht veränderte, die Schicht der Landarbeiter oder Tauner aber in der Zeit von etwa 1150 bis etwa 1312 sich um einen Drittel vergrößerte. Die in der nachfolgenden Tabelle sich ergebende Dreiteilung erfaßt die Taunerbetriebe, Anwesen, die unter 4 ha

¹²⁰ Siehe oben S. 201.

¹²¹ Mutmaßliche Ausdehnung: siehe oben S. 80, Anm. 16.

¹²² Siehe unten S. 254.

(=12 Jucharten) Land umfassen und deren Bebauer auf einen Nebenverdienst angewiesen sind, die Betriebe der Vollbauern (Großbauern) mit Landbetreffnissen über 16 ha (=48 Jucharten) und die dazwischen liegenden Bauernbetriebe, die durch die verschiedensten Teilungs- oder Kaufverhältnisse weder zu den Großhöfen noch zu den Tauneranwesen zu zählen sind 123.

Tabelle 19

Betriebe unter 4 ha		Betriebe zwischen 4 und 16 ha		Betriebe über 16 ha	
Zinser	Betriebe	Zinser	Betriebe	Zinser	Betriebe
?	14	?	1	?	5
?	21	?	1	?	5
3	3	5	4	6	4
2	2	1	1	6	3
2	2	6	6	3	2
14	14	4	4	3	3
26	25	2	1	4	3
38	28	-	_	mehrere	2
	2 Zinser ? ? ? 3 2 2 14 26	Zinser Betriebe	A ha A und Zinser Betriebe Zinser	4 ha 4 und 16 ha Zinser Betriebe Zinser Betriebe ? 14 ? 1 ? 21 ? 1 3 3 5 4 2 2 1 1 2 2 6 6 14 14 4 4 26 25 2 1	4 ha 4 und 16 ha 16 Zinser Betriebe Zinser Betriebe Zinser ? 14 ? 1 ? ? 21 ? 1 ? 3 3 5 4 6 2 2 1 1 6 2 2 6 6 3 14 14 4 4 3 26 25 2 1 4

Interessant ist nun vor allem, daß in Zeiten dichter Bevölkerung (1300/17./18. Jh) sofort die Taunerbetriebe zunehmen. Dagegen verkleinert sich mit dem Zerfall der Hubeneinheit im 14. Jh die Zahl der Großbetriebe. Trotz der sich durchsetzenden freien Veräußerungsmöglichkeit der Grundstücke vom 16. Jh weg erhielt sich immer eine kleine Anzahl von 2 bis 3 Großhöfen, die sich ihrerseits durch Zusammenkaufen von Land gebildet hatten, gab es doch in jeder Generation initiative Leute, die ihre Betriebe vergrößern, ja zu einem Großbetrieb erweitern konnten. Dagegen brachte die unselige Erbteilung der Höfe die Söhne eines wohlhabenden Bauern in Taunerstellungen.

HOGARTH reiht die Betriebe über 15,1 ha bis 30 ha unter «große Mittelbauernbetriebe» (HOGARTH, Dreifelderwirtschaft, S. 111). Da unsere Grundherrschaft nur klein war, konnten sich außer dem Klostereigenhof keine wirklichen «Großhöfe» bilden. Großhöfe sind sie aber im Verhältnis zu den andern Gütern und zum Gemeindegebiet allgemein. Eine Unterteilung in Zinser/Betriebe wurde zur Erfassung der auf einem Betrieb «unverteilt», also in Gemeinderschaft, lebenden Lehenleute unternommen.

Folgerichtig ist nun, daß die Zahl der Taunerbetriebe am meisten der Bevölkerungsschwankung unterworfen war; vergrößerte sich die Gemeinde, so fanden viele Teilungen statt und entstanden viele Kleinstbetriebe. Ging andererseits die Bevölkerung wie nach der Pestkatastrophe zurück, wurden diese Kleinbetriebe zuerst aufgegeben und zusammengelegt, denn Großhöfe mit dem rationellsten Betrieb erhielten sich am besten.

Berufsbezeichnungen für die auf einen Nebenerwerb angewiesenen Tauner finden sich erst im spätern 15. Jh und nur spärlich 124. Die Arbeit der Tauner bestand doch meist in der nicht spezifizierten Taglöhner- und Gelegenheitsarbeit auf dem Klosterhof, wahrscheinlich auch auf den Betrieben ihrer begüterten Gemeindegenossen. Mit den Hausrödeln des 16. Jhs wird ihr Wirken im Klosterbetrieb faßbar. Besonders werden sie zu den Erntezeiten (Garbenschneiden, Dreschen, Rellen usw.) in Dienst genommen. Aber auch die Bebauung der Klosterpünten geschieht zum Teil durch sie (18. Jh: Ruobenhacken). Ebenso wird die jedes Jahr wiederkehrende Arbeit des «Zünens» (Erstellung der Zäune um die angesäte Zelge) von ihnen besorgt. Während der Winterszeit betätigen sie sich beim Holzfällen und -zubereiten. Bei Bauarbeiten des Klosters leiten sie die Holz- und Steinfuhren.

Gegen Ende des 16. Jhs gingen aber immer mehr Männer aus der Taunerschicht auf Handwerke über, die sie zu Hause neben dem kleinen Landwirtschaftsbetrieb ausüben konnten. So treten in der ersten Hälfte des 17. Jhs in den Zinsbüchern die Bezeichnungen Maurer, Schmied, Karrer, Schneider, Küfer auf. Auch das Wirteamt ist nur eine Nebenbeschäftigung. In der zweiten Hälfte des 17. Jhs gesellen sich dazu Wagner und Zimmermann und werden im 18. Jh durch Schuhmacher, Seiler und Weber ergänzt. Diese Leute stellten sich – vielfach mit dem Titel «Meister» ausgezeichnet – besser als die einfachen Tauner 125. Eine Ausnahme bildeten die Abbt, in deren Familie – trotzdem sie bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode zu den Großbauern gehörte – immer von einem Familienglied das Schmiedehandwerk ausgeübt wurde.

Als Illustration zu dieser Entwicklung seien die Verhältnisse des Jahres 1646, die durch die detaillierten Angaben des Bereinbuches (StAA 4685) überliefert sind, mitgeteilt:

¹²⁴ In den 1480er Jahren findet sich ein Hensli Wagner zuo Staffeln (Lehenrödeli, C. Archiv Hermetschwil).

¹²⁵ Angaben aus den Hausrödeln: StAA 4634-59, aus den Zinsbüchern: StAA 4571-4639.

Tabelle 20

Trager des Lehens (Bebauer)	1	Hofgröße ucharten	Stellung des Lehenmannes	Lage des Hofes
Schnorf (Stöckli?) Huber Honegger (Hoppler?) Abbt Abbt Wiederkehr (Keusch) With Wey Wey Zingg Zurlauben (?) Keusch Riser Müller Oswald Pur Oswald Keusch Stierli	11 8 14 9 9 5 1½ - 1 (1	66 50 40½ 36 35½ 33½ 17½ 7½ 7 5½) 6 5 5) 4½ 3½ 3½ 2½ 2½	* (Vollbauer/Wagner?) Vollbauer * (Vollbauer) Vollbauer Vollbauer/Schmied * (Bauer) Bauer Küfer Schneider Fährmann Rottenschwil** * (?) Ammann Wirt Bremgarten** Wirt Karrer Maurer Tauner Tauner	Sta H Sta H Sta Sta Sta Sta Sta H H Sta H H Sta H H H Sta H H H Sta H
Schmuckli Brendlin	-	1 1/2	Tauner Tauner	H Sta

^{*} und ** siehe Anm. 126.

^{*} und ** = Die Verhältnisse, wie sie in Hermetschwil/Staffeln in der Mitte bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs hinein überliefert werden, sind insofern nicht typisch, als knapp 1/3 der Lehentrager «Fremde» waren. Dabei sind zu unterscheiden: Die Herren Schnorf (Baden), Honegger und Wiederkehr (beide von Bremgarten) waren reiche Stadtbürger, die zur Kapitalanlage Erbgüter des Klosters gekauft und sie zur Bebauung an Einheimische (zB Keusch) oder vom Kloster akzeptierte fremde Bauleute (Stöckli?) verpachtet hatten. Leider werden in den Quellen meist nur die Lehentrager, die für die Ablieferung des Zinses verpflichtet waren, genannt, so daß die Bebauer nur in einem Fall mit Sicherheit eingesetzt werden können. Die Zurlauben aus Zug, Landschreiber in den Freien Ämtern, suchten sich mit allen Mitteln in den Freien Ämtern eine dauernde Position zu schaffen. Dies hier ist nur eines der Beispiele, wo sie sich ein Erbgut erwarben und es von einem Bauern bewirtschaften ließen. 1667 versuchte Heinrich Ludwig Zurlauben gar, sich im Zwing eine feste «Landschreiberei» aufzurichten; dagegen wehrte sich aber Äbtissin Reding, die für ihre absolute Gerichtsherrlichkeit fürchtete (Archiv Sarnen, Nr. 6012, «Jurisdictionalia»). Daneben hatte Zingg, Fährmann in Rottenschwil, einen Weinberg, den er

Was die Besitzverhältnisse betrifft, geht aus dieser Aufstellung hervor, daß nur einem Drittel der Bauern und Vollbauern 127 etwas mehr als 4/5 des Bodens gehörten (278¹/₂ Jucharten). Der übrigbleibende knappe Fünftel (54¹/₂ Jucharten) mußte für ²/₃ der Bevölkerung – die Handwerker und Tauner – genügen. Hier ist nun aufschlußreich, daß der größere Teil dieser Bevölkerungsschicht neben ihrem Kleinstbetrieb auch noch ein Handwerk ausübte. Damit stellten sie sich besser als die Tauner und mochten gar ihren ererbten Besitz erweitert haben. Trotz ihrer wirtschaftlich schwachen Stellung konnten, wie wir gesehen haben 128, auch Tauner - soweit die Quellen des 17./18. Jh weisen - Gemeindeämter übernehmen; gerade im 17./18. Jh wurden aus ihren Familien verschiedene Amtleute des Klosters gewählt, so Uli, Ruedi und Jakob Keusch, Jakob With und Sebastian Hoppler (siehe Liste der Amtleute). Zudem mochte sich ja auch die Tradition eines Gewerbes in der armen Bevölkerungsschicht aus der Berührung mit dem Klosterbetrieb herausgebildet haben, da man Karrer, Maurer, Schneider usw. beschäftigte.

3. Die Geschlechter

Die uns aus Urbar I überlieferten Geschlechts (Personen?) namen in Hermetschwil/Staffeln – im Grunde recht frühe Aufzeichnungen von

selbst bebaute und Wirt Riser aus Bremgarten einen Acker gepachtet. Alle diese an Ortsfremde gegebenen Lehen, seien es Höfe oder einzelne Grundstücke, wurden von Hermetschwiler Bauern bis 1700 in der Pacht abgelöst. 1655 fällt der Wiederkehrenhof ans Kloster (UBH 207), 1665 verkauft Honegger seinen Hof, 1671 kauft Lehenmann Stöckli den Schnorfenhof, den er vermutlich unter Schnorf schon bebaut hatte (StAA 4538, 112), Heinrich Ludwig Zurlaubens Witwe verkauft 1669 das Zurlaubengütli (Zinsbuch), Zingg und Riser hatten ihre Lehen vor 1700 aufgegeben). Lehentrager aus Bremgarten sind übrigens schon in Urbar I bezeugt. Wir vermuten, daß der Jude Burchart (UBH 8, Judengut in Urbar I) aus der schon früh im Marktleben der Stadt eine Rolle spielenden Judenschaft stammte (vgl. Bürgisser, Bremgarten, S. 160). Auch die Namen Zuckmantel, Röschhart, weisen auf Stadtbürger. Die Namen Nater und Gerüter sind für das 14. Jh in Bremgarten bezeugt, es dürfte sich hier aber um Bauern handeln. Weiterhin hatte das Kloster immer einem oder zwei Stadtbürgern ein Lehen überlassen (Ende 14. Jh: Herren von Seengen zinsen von einem Baumgarten, 15. Jh: Heini Berner ist Lehen- und Amtmann des Klosters, 16./17. Jh: Uriel Seywidt dasselbe, 17. Jh wie oben erwähnt). Das 18. Jh verlor diese Tradition, da der Boden knapp und die Dorfbevölkerung groß geworden war.

¹²⁷ Voll- oder Großbauer, siehe oben Anm. 123.

¹²⁸ Siehe oben S. 212.

bleibenden Familiennamen der Bauernsame in unserm Gebiet - hängen zT noch sehr stark mit ihrem Hof, dessen meist aus seiner Lage sich entwickelnden Bezeichnung zusammen, wie die In der Gruob, die An dem Büel, Studer usw.129. Daß die Namen fest waren, zeigt deren Weiterleben, allerdings nur in 6 von 15 Fällen. Kaum 70 Jahre später – in Urbar II - treffen wir dagegen eine zT ganz neue Bevölkerung. Viele der alten Geschlechter sind verschwunden, vermutlich die Auswirkung der Pestepidemie von 1348/1350. Aber auch das 15. Jh zeigt einen starken Wechsel der Bevölkerung. Durch die Untersuchung der Lehenverhältnisse im Güterbesitz des Klosters 130 sind uns die schnell wechselnden Lehenbauern, die weder durch günstige Lehenverträge noch durch Darlehen des Klosters auf ihren Gütern zu halten waren, bekannt. Die oft genannte «Stadtflucht» von Lehenbauern läßt sich in unserm Gebiet wenig nachweisen 131. Die mit einer Ausnahme völlig neuen Geschlechter in der zweiten Hälfte des 16. Jhs mögen auf die Wirren der Reformation zurückgehen. Da die reformiert gewordenen Hermetschwiler Bauern wie die der umliegenden Dörfer und die Bürger der Stadt Bremgarten nach dem 2. Kappeler Landfrieden wieder zum katholischen Glauben zurückzukehren hatten 132, ist es möglich, daß gewisse Familien ausgewandert und durch andere ersetzt worden waren. So wären die Hoppler «nach dem Abfall» von Muri nach Hermetschwil gezogen 133.

Dieser recht rege Bevölkerungsaustausch läßt sich an einer Zusammenstellung der Hermetschwiler Geschlechter, wie sie aus den Urbarien und Zinsbüchern bekannt sind ¹³⁴, am besten ersehen:

¹²⁹ Vgl. die Namensforschung bei A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg (*Gfr. 99*, 1946).

¹³⁰ Siehe oben S. 138 ff.

¹³¹ Siehe Abel, dt. Landwirtschaft, S. 103 ff. Unsere Quellen, die lückenhaft sein können, nennen Heini von Stafflen, 1411/12 als Ammann bezeugt (Uвн 39/UB Bremgarten 195) und Uly von Stegen, der 1434 seine Lehen wegen «blödy des libs» aufgibt (Uвн 52) als Stadtbürger. Beide müssen reich und angesehen gewesen sein (Urbare II und III). 1583 ließ sich Bernhard Lang von seinen beiden Söhnen die Kaufsumme seines Erbhofes als Leibgeding in die Stadt Bremgarten überweisen, nach seinem Tod übernahm sein Sohn Karli, der Pur, das Haus in Bremgarten (Uвн 167/168).

¹³² BUCHER, Reformation in den Freien Ämtern.

¹³³ StAA 4538, 111.

¹³⁴ Eindeutig als Bremgarter Bürger zu identifizierende Lehenleute in Hermetschwil sind nicht aufgeführt (siehe oben Anm. 126).

Die «Großbauern» sind in Kursive hervorgehoben.

Tabelle 21

um 1300	1382	1457	1582	1646	1760
With (Probst) Nater Gerüter In der Gruob An der Matten Ab der Ebni Zuckmantel	With (Probst) Nater Gerüter	With		With	With
Jäger Huber Klak An dem Büel Röschhart Studer	Jäger Studer	Jäger	Huber	Huber	Huber
Nef	Nef Duß (Probst) von Geiß Bitter Grethen	Duß (Probst/Meier) von Stafflen von Hermetschwil Hesser Schilling			
		Schming	Pur Eichholzer Hoppler Wey Oswald Meyer	Pur Hoppler Wey Oswald Abbt Keusch Brendlin	Hoppler Wey Oswald <i>Abbt</i> Keusch
				Brendlin Müller Stierli Schmuckli	Rey Stöckli Keller

Für das 17. Jh bietet Äbtissin M. Anna Brunner in ihren «Aufzeichnungen» ¹³⁵ am Ende des 17. Jhs eine Übersicht über die Geschlechter Hermetschwils und Staffelns, die wir anhand der Zinsbücher, Urkunden, Lehenbücher usw. zeitlich für Kommen und Gehen näher zu bestimmen suchten:

Tabelle 22

Geschlechter	Herkunft	Weitere Entwicklung
Huber Stöckli With	H? Besenbüren, vermutlich vor 1665, eingekauft 1671 H?	starker Zuwachs starker Zuwachs Zuwachs
Hoppler	Muri, vor 1574	Zuwachs
Abbt	Bünzen, 1605, Stammvater Ruedi Abbt, Schmied	konstant
Keusch	Luzerner Landschaft ?, um 1587	konstant
Rey	Althäusern, um 1649/50	konstant
Oswald	Kelleramt, vor 1507	Abnahme
Wey	«Welschland»?, vor 1582	Abnahme
Pur	Bünzen, um 1510	Abnahme
Hausherr	Rottenschwil, um 1582-1605	rückgewandert
Schmucklin	?, vor 1563 bis vor 1643	abgewandert
Brendlin	?, um 1586 bis vor 1650	abgewandert
Hochstraßer Franz	Fahrwangen, um 1606 bis vor 1629	abgewandert
Meyer	Waldhäusern, vor 1563 bis vor 1620	ausgestorben oder
Stierli	Aristau, um 1600 bis vor 1650	abgewandert

Von den 17 Geschlechtern, die im 17. Jh in Hermetschwil zu irgendeiner bestimmten Zeit nachweisbar sind, wären so bloß zwei «alte» Hermetschwiler Geschlechter, die andern alle im Laufe des 16./17. Jhs zugezogen. Von diesen wiederum blieben nur etwas mehr als die Hälfte auch seßhaft. Betrachten wir nun die beiden «Hermetschwiler Geschlechter» etwas näher, so finden wir für die Huber (Tabelle 21) nach dem Anfang des 14. Jhs bis ins 16. Jh keine durchgehende Namensnennung in den Urbarien. Da die Huber im 17. Jh als «altes» Geschlecht galten, dürften sie vielleicht schon zu Ende des 15. Jhs eingewandert sein. Von den With

¹³⁵ StAA 4538.

berichtet Anna Brunner, daß sie nach Zufikon gezogen, später aber wieder nach Hermetschwil zurückgekehrt seien. Da 1461 ein «Hensli Wit von Zuffikon» in Hermetschwil als Lehenmann genannt ist 136, aber um 1500 bis zu Ende des 16. Jhs auch With als Lehenleute des Klosters in Zufikon leben, ist wohl möglich, daß sich die Familie geteilt, die Hermetschwiler Linie aber im 16. Jh ausgestorben und durch Glieder der Zufikoner Linie nach 1582 ersetzt wurde.

Allgemein kann gesagt werden, daß die Fluktuation der Bevölkerung groß war, allen territorialen Abgrenzungen von Grund- und Gerichtsherren, vom 16. Jh an allen «Einzugsgeldern» zur Erlangung der Gemeindezugehörigkeit zum Trotz.

Ohne vollständig sein zu wollen, sollen die wichtigsten Geschlechter kurz in ihrer Entwicklung bis ins 18. Jh angedeutet werden, was zugleich ein Licht auf die allgemeine Verarmung der Bevölkerung des 17./18. Jhs im Bauerngebiet wirft ¹³⁷.

Von den Oswald, die zu unbekanntem Zeitpunkt vor 1507 nach Hermetschwil gezogen waren, ist im 17. Jh noch bekannt 138, daß sie als Holzer – demnach zur Taunerschicht gehörig – in die Gemeinde gekommen waren. 1514 wird ein Hans Oswald als Untervogt des Amtes Hermetschwil genannt 139. Da die Untervögte sich meist aus finanziell unabhängigen Familien rekrutierten, dürfen wir annehmen, daß die Oswald anfangs des 16. Jhs zu den «Großbauern» in Hermetschwil/Staffeln gehört hatten. Diese Stellung zeigt sich auch darin, daß 1536 ein Ülin als Trager für des Klosters Bluntschlihof in Waltenschwil, ein Mannlehen der Eidgenossen, ausgewählt worden war 140. Ein Heini amtete 1555 als «fürsprech»¹⁴¹ im Gericht zu Hermetschwil, ein Posten, der ebenfalls den gut situierten Bauern offenstand. 1563 wird er als einer der Lehenleute im Vertrag mit dem Kloster über bessere Verwaltung der Erbgüter genannt. Sein Hof lag auf Staffeln. Gleichzeitig erscheint auch ein Ruedi Oswald, Bauer in Hermetschwil¹⁴². 1567 wird wiederum ein Anthoni Oswald Lehentrager für den Bluntschlihof in Waltenschwil¹⁴³. 1582 be-

```
136 StAA 4532, 66; 4548.
```

¹³⁷ Siehe auch unten S. 256 ff.

¹³⁸ StAA 4538, 112.

¹³⁹ UВН 95.

¹⁴⁰ UBH 103.

¹⁴¹ UBH 115: Fürsprech in diesem Fall: Urteilsprecher.

¹⁴² ИВН 131.

¹⁴³ UBH 140.

sitzen die Oswald laut Zinsbuch (StAA 4571) nur mehr einen Hof, der aber die zweithöchsten Abgaben liefert. Da zwei Familienhäupter bekannt sind, lebten die Familien vermutlich in einer Erbengemeinderschaft zusammen. Bis anhin hatte sich das Geschlecht sehr wenig vermehrt. Es hatte so auch seine Stellung in der Gemeinde behaupten können. Nicht bekannt ist die Ursache der Verarmung. Schon 1600 besaß Hans Oswald nur noch die Hälfte eines Wohnhauses mit einer halben Gerechtigkeit¹⁴⁴. Von der Mitte des 17. Jhs an finden sich die Oswald in der Tauner- und Handwerkerschicht (siehe Tabelle 15 und 20), was sich bis ins 18. Jh nicht mehr änderte.

1671 kauften die aus Besenbüren vermutlich schon früher eingewanderten Stöckli, ein Wagner mit 4 Söhnen, den damals größten Hof mit einem Umschwung von 77½ Jucharten Land als Erblehen 145. Dem Entschluß der Gemeinde zufolge erhielt nur ein Sohn das Gemeindegenossenrecht 146, zwei von den andern wanderten aus der Gemeinde, der dritte machte sich als Hintersässe in Hermetschwil ansässig, bis die Gemeinde ihm 1691 erlaubte, sich ebenfalls einzukaufen. Um 1700 lebten die beiden Brüder noch «unverteilt» beisammen, 1712 hatten sie sich getrennt, der eine als Großbauer und Wagner, der andere als Tauner. Bis 1760 hatten die Erben des Großbauern den Hof unter sich geteilt. Neun Haushaltungen zehrten von seinen Landreserven, alle besaßen unter 4 ha (12 Jucharten), drei der Haushaltvorsteher übten das vom Großvater und Vater weitervererbte Wagnerhandwerk aus, die übrigen vier mußten Tauner sein.

Das alte Geschlecht der Huber gehörte mit Unterbrüchen zu den reichen des Dorfes, so nachweisbar am Ende des 16. Jhs, in der Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. 1563 werden zwei Brüder, Joachim und Georg, genannt; einem Heini Huber wird 1588 der Hof wegen verfallener Zinsen versteigert ¹⁴⁷. 1646 war der Huberhof mit 58 Jucharten Land der zweitgrößte Hof in der Gemeinde (siehe Tabelle 20). Auch hier war es die Erbteilung, die im Jahr 1678 sechs Erben zu Kleinbauern machte ¹⁴⁸. 1760 waren es acht Haushaltungen, von denen die eine zwei Familien umfaßte, drei weitere Erbgemeinderschaften darstellten. Ihre Mitglieder waren sämtliche Tauner mit Ausnahme eines – sicher nicht begüterten

¹⁴⁴ UBH 184.

¹⁴⁵ StAA 4538, 112/13.

¹⁴⁶ Siehe oben S. 211.

¹⁴⁷ UBH 131 und 166.

¹⁴⁸ Siehe unten Tabelle 24.

- Schuhmachers. Ein Handwerk war in der Familie nie heimisch gewesen; so blieben mit der einen Ausnahme auch die Nachkommen der Arbeit auf dem Felde – als Taglöhner – treu.

Zwischen 1563 und 1589 ¹⁴⁹ scheinen die Keusch (Köust) als Lehenleute in Hermetschwil ansässig geworden zu sein. Unter ihnen stach zu Ende des 16. Jhs der Tauner Uli Keusch mit Intelligenz und Organisationstalent hervor. 1596 ernannte ihn Meliora vom Grüth zu ihrem Ammann ¹⁵⁰. Innerhalb von knapp 20 Jahren schuf er sich im Dorf eine geachtete, vielfach gefürchtete Position. Er erwarb sich Lehenhöfe auf Staffeln, in Hermetschwil und Eggenwil. Nach den Worten einer Konventfrau hatte er alles «unter seinen Klauwen» gehabt, bis ihm einige unlautere Dinge gegenüber dem Kloster aufgedeckt wurden, worauf der ganze Bau seiner mit Krediten gekauften Lehengüter ins Wanken geriet. Mit der Vergantung seiner sämtlichen Habe einschließlich des Wittums seiner zwei Frauen wurde seine Stellung über Nacht zerstört. Aus diesem Geschlecht stammten zwei weitere Amtleute des Klosters, Ruedi, 1631 und 1646, und Jakob, 1662–1682, bezeugt.

Zu nennen wären auch die Hoppler, aus deren Geschlecht besonders der Amtmann und Untervogt Hans Hoppler, von 1574–1589 bezeugt, von sich reden machte ¹⁵¹. Er war in der Zeit Stabführer, dh Leiter des Zwinggerichtes, möglicherweise wurde während seiner Amtszeit die Reorganisation des Zwinggerichts durchgeführt ¹⁵².

C. Die dörfliche Wirtschaft

Der Landanteil eines rentablen Bauernbetriebes in unserer Untersuchungszeit setzte sich aus Acker- und Wiesland, aus Pünt- und Gartenland, schon früh aus privatem Weidegebiet und Wald, seit dem 17. Jh auch aus kleinem Anteil an Rebland zusammen. Da der einzelne Betrieb im Mittelalter wie in der Neuzeit bis 1798 nicht für sich allein bestehen konnte, sondern in die Organisation aller Höfe der Gemeinde betriebswirtschaftlich eingeordnet war, werden wir vor allem die bäuerlichen Organisationen innerhalb der Gemeinde zu untersuchen haben, bevor wir uns mit der Entwicklung der einzelnen Höfe beschäftigen.

233

¹⁴⁹ UBH 131, keine Nennung; UBH 172: Wo Bernhard Köust den Karlis Hof verkauft.

¹⁵⁰ StAA 4640, 2 ff, für das Folgende.

¹⁵¹ UBH 144, 146-47, 155, 165-66, 168, 171-72.

¹⁵² Siehe unten S. 284 ff.

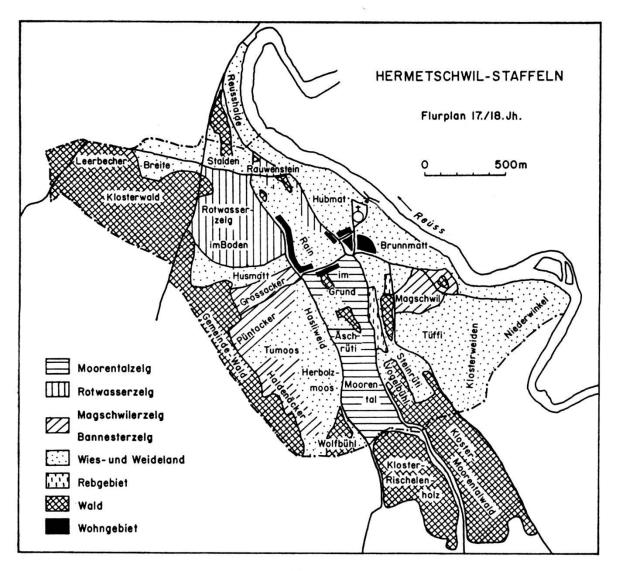
1. Die landwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln

a) Das Ackerland und die Dreizelgenwirtschaft

So wie uns die Acta Murensia aus dem 12. Jh die Landwirtschaft unseres weitern Untersuchungsgebietes schildern, unterschieden sich die auf Viehwirtschaft eingerichteten wenigen Salhöfe des Klosters Muri wie wir in Teil II, Kapitel II darlegten - so auch die Curtis in Hermetschwil, deutlichvon den landwirtschaftlichen Betrieben der Lehenbauern. Diese waren vollständig auf den Ackerbau ausgerichtet, die Viehzucht war nur Mittel zur Erhaltung des Zugtierbestandes. Dies geht auch aus den Abgaben hervor: Milchprodukte und Fleischabgaben außer den Kleintieren Schwein und Huhn sind unbekannt. Die in unserer Gegend übliche Wirtschaftsform für den Getreidebau war die Dreizelgenwirtschaft: Das bedeutete, daß das in Privatbesitz stehende Ackerland auf drei Zelgen (Ackerflächen) verteilt stand, die sich flächenmäßig ungefähr gleich kamen. Die besondere Entwicklung Hermetschwils brachte sogar deren vier (Rotwasser-, Morental-, Magschwiler- und Bannesterzelg), davon korrespondierten aber die Bannester- und Magschwilerzelg (siehe Flurkarte Nr. 4). Die einzelne Zelg war wiederum je nach Anlage in zwei bis drei Ackergruppen mit eigenem Flurnamen eingeteilt (Bannesterzelg: Haldenäcker, Püntäcker). Innerhalb dieser Gruppen lagen die einzelnen Parzellen der Bauern, deren Lage und Ausrichtung von der topographischen Lage der Zelg abhängig war; meist waren es längliche Ackerstücke, die oft unten und oben an eine Dorfgasse (Brochgaß, Murigäßli), an eine Landstraße oder an Wald und Weideland grenzten, oft aber wie bei der großen Rotwasserzelg sich voll in Gemenglage befanden, so daß sie nur über fremdes Eigentum und ohne Weg zu erreichen waren. Das Privatgut in den Zelgen stand deshalb überall unter Flurzwang:

In einem 3jährlichen Turnus wechselte der Anbau auf den Zelgen; die Bauern waren gezwungen, dieselbe Getreideart anzusäen (Wintergetreide: Dinkel, Sommergetreide: Haber, später Roggen), nach dem angegebenen Termin zur selben Zeit ihre Parzellen zu beackern, gegen Eindringen in die Saat mit Zäunen zu schützen, gleichzeitig zu ernten und die Brache der allgemeinen Viehweide offenzuhalten. Dieser Anbauzwang nötigte den Bauern, in jeder Zelg ungefähr gleich viel Land zu besitzen.

Über die Dreizelgenwirtschaft in Hermetschwil/Staffeln sind wir außerordentlich spät unterrichtet. Erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs



Karte 4

geht aus Landkäufen der Meisterin Meliora die Einteilung des Ackerlandes in die obgenannten Zelgen hervor. Die einzigen Quellen aus dem Spätmittelalter, die den Grundbesitz angeben, die Urbare, geben nur die Hofeinheit wieder, nicht aber deren Landbetreffnisse, außer es handle sich um zusätzliche Rodegebiete und Püntäcker, die aber außerhalb der Zelgen lagen.

Dennoch können wir mit Gewißheit annehmen, daß während unserer Untersuchungsperiode die Dreizelgenwirtschaft üblich war. Wir dürfen sogar noch weiter gehen und den in den meisten Fällen nicht zu bestimmenden Zeitpunkt der Einführung der Dreizelgenwirtschaft ungefähr festlegen. Eine so komplizierte Wirtschaftsform wie die Dreizelgenwirtschaft, die das Zusammenwirken einer genossenschaftlich ausge-

richteten Bauernsame voraussetzt, wurde erst nötig, als das knapp gewordene Land von der angewachsenen Bevölkerung möglichst rationell ausgenützt werden mußte. Dies scheint uns für die beiden hypothetischen Höfe Hermoltswilare und Mageswilare 153 noch nicht nötig gewesen zu sein. Wir vermuten, daß sie das Land in Form der extensiven Feldgraswirtschaft genutzt hatten 154. Dies führt uns auch zur Annahme, daß Muri zur Intensivierung der Landwirtschaft und Ertragssteigerung zu unbestimmbarem Zeitpunkt im 11. Jh das Gebiet von Hermetschwil/Staffeln kolonisierte. Die Landverteilung unter 5½ Huben und 14 Diurnalen 155 mußte schon um 1150 einer fast vollständigen Ausnützung des Landes gleichgekommen sein. Damit hatte der extensive Feldgrasbau einer organisierten Form des Anbaus zu weichen gehabt. Da nun aber die Dreizelgenwirtschaft aus den Acta Murensia für die Klosterwirtschaft bekannt ist, nehmen wir an, daß die neue landwirtschaftliche Kolonie gleich auf ihr aufgebaut wurde und man die Kolonen der Flurverfassung unterworfen hatte.

Dies wird dadurch bekräftigt, daß die Staffeler Huben nicht jede für sich mit ihrem Landumschwung eingerichtet wurden, sondern sich ihre Wohnfläche längs der Anbaufläche der Rotwasserzelg dahinzog und sich deutlich von ihr schied. Somit mußten zumindest die Huben von Anfang an eine wirtschaftliche Gemeinschaft gebildet haben. Für eine Trennung in ein Dreizelgensystem der Staffeler und eines der Hermetschwiler Bauern ist jedoch kein Anhaltspunkt vorhanden ¹⁵⁶.

Die Ackerland-Verhältnisse, die in Urbar I überliefert sind, dürfen wir nicht als ursprünglich betrachten, waren sie doch nach den vermehrten Höfen zu schließen, ein Produkt einer durch die Bevölkerungsvermehrung erzeugten Ausbauperiode: Die Äcker innerhalb der Zelgen werden nicht genannt, sie gehörten zur Ausrüstung der einzelnen Höfe. Dafür erscheinen unter den einzelnen Höfen mit eigenen Abgaben belastete Äcker. Bei ihrer Lokalisierung ergibt sich, daß sie sämtliche außerhalb

¹⁵³ Siehe oben S. 200.

Auf alamannische Besitzer lassen folgende Flurnamen schließen: Wolfbühl, Herbolz-(Hermolz-)moos, Tuo-(Duo-)moos, Rietpoldsried, Hildpoldsbühl, alle von Hermetschwil entfernt liegend, stellen vermutlich spätere Etappen von Weidenutzung dar.

¹⁵⁵ Siehe oben S. 80 ff.

Die Äcker der Curtis (Klosterbetrieb) lagen dagegen außerhalb der jeweiligen Zelgen, immerhin ebenfalls auf 3 Hauptgebiete im Anschluß an die Rotwasser-, Magschwiler- und Morentalzelg (hier in der Zelg) verteilt und in deren Anbauturnus, siehe Karte 4).

der Zelgen liegen, also eine spätere Anlage darstellen. Auch auf Grund gewisser Flurnamen läßt sich die Neurodung - vermutlich im Laufe des 13. Jhs unternommen - erkennen. Diese Äcker der Ausbauzeit griffen wahrscheinlich die Waldreserven der ehemaligen Curtis an, da sie auf dem Gebiet oder der Fortsetzung des spätern Klosterwaldes lagen, wie die «Rüti hinder der egg» (Rainwald-Vogelbühlwald des Klosters), die Äcker der obern und nidern Lorach (zT Gebiete des Klostertannwaldes), die Acker «under dem wolfbühl» (Wolfbühl: Wald des Klosters). Das Kloster mochte eigenen Wald zur Rodung an die Bauern ausgegeben haben, was ihm vermehrten Zins und Zehnten eintrug. Aus der Zusammenstellung der Flurnamen dieser Äcker ergibt sich ein Erwerb von neuem Ackerland, der zum größten Teil mit den «Neureutenen» des 16./17. Jhs übereinstimmt 157. Es sind die Äcker der obern und nidern Lorachen (später Leerbechergebiet 158, der Breite und Stalden (Halden), die unmittelbar an das Kulturland des Dorfes Lüppliswald angegrenzt und möglicherweise im Verein mit der Rodung dieses Dorfes geschaffen worden sind. Rodungsland des 13. wie des 16./17. Jhs waren die « Rütenen » beidseits des nächst dem Dorf Hermetschwil liegenden Morentales (Rüti hinder der Egg, ze Egg, ze Eich, Äcker ob den Studen, in der Engi?, zum Boesche). Gerodet wurde auch gegen Besenbüren (Äcker under dem Wolfbühl). Neu im 13. Jh mochte die Anlage der Äcker vor dem Banne gewesen sein, die spätern «Püntäcker» der Bannesterzelg. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Bevölkerung zu Anfang des 14. Jhs alle Bodenreserven genutzt hatte. Mit der Bevölkerungsdezimierung nach der Pestkatastrophe von 1348/1350 ließ man diese auf minder guten Böden und in schlechter Lage (Hanglage) liegenden Äcker eingehen; zT mochten sie weiter noch als Weiden gedient haben, zT verwaldeten sie in der bis ins 16. Jh dauernden, bevölkerungsarmen Zeit.

Allgemein ist festzustellen, daß bei einer Bevölkerungszunahme (13. Jh, 16./17. Jh) vor allem die Ackerflächen ausgedehnt wurden, eine Bevölkerungsabnahme aber an deren Einschränkung erkennbar ist, wobei die Äcker in peripherer Lage, die minder guten Böden, verlassen wurden.

In direkter Beziehung zur Ackerfläche und zum Ackerbau stand das Wiesland (Mattland); diese beiden waren schon immer Pertinenz des

StAA 4658 (Bereinbuch) und 4540, 136 (Offnung): Erkennbar sind die Neureutenen am «Neurütizins» von ¼ Korn oder Haber pro Jucharte.

Siehe Michaeliskarte, Blatt 157/171, oder allg. für diesen Abschnitt den Flurplan: Karte 4.

Einzelhofes gewesen. Zum Unterhalt eines leistungsfähigen Zugtierbestandes war der Einzelhof auf sein eigenes Mattland und die «gemeinweide», das sämtlichen Genossen in der Gemeinde offenstehende Weideland, angewiesen. Die Weiden konnten bis Ende Oktober und erst wieder im März frühestens benützt werden. Deshalb mußte die Größe des privaten Wieslandes, dessen Heuertrag für die 4monatige Stallfütterung ausreichen mußte, in einem bestimmten Verhältnis zum Zugtierbestand, beziehungsweise zum Ackerland, stehen. Die leistungsfähige mittelalterliche Hofeinheit – die Hube –, die mit 4 Ochsen als Zugvieh betrieben wurde 159, besaß eine ungefähre Ausdehnung von 48 Jucharten, von denen etwa 12 Jucharten Mattland waren. Es standen so ungefähr 3/4 Ackerland 1/4 Wiesland gegenüber.

Aus den Schriften der Ökonomischen Gesellschaft in Bern ¹⁶⁰, die 1759 zur Förderung der Landwirtschaft gegründet worden war, geht aus vielen Beiträgen deutlich die enge Beziehung von Ackerland und Wiesen hervor. Eindringlich wird den Bauern zugesprochen, das Wiesland zur Steigerung der Erträgnisse des Ackerbaus zu vergrößern. Der Weidebetrieb solle zugunsten vermehrter Stallfütterung eingeschränkt werden. Mangel an Futter ergebe Mangel an Zugtieren, was sich in einer nachlässigen Pflügung, im Mangel an Mist als Düngemittel, im raschern Abgang der Tiere durch Überforderung auswirke. Das Verhältnis von Wies- und Ackerland, so forderte der Waadtländer Pfarrer Rafinesque 1763 ¹⁶¹, sollte zumindest wie bei den Engländern eines von 1:1, besser noch ein Überwiegen des Wieslandes von 4:3 werden. Solch ideale Verhältnisse scheinen selbst im aufgeklärten 18. Jh bloß Forderung geblieben zu sein.

In Hermetschwil/Staffeln standen in der Zeit des Bereinbuches von 1646 83,5 Mannwerk Mattland (33,82 ha) 185,5 Jucharten Ackerland (75,13 ha) gegenüber, ein Verhältnis also von 1:2,5. Verglichen mit den Verhältnissen im benachbarten Seetal, wo 1 Teil Mattland bloß 1,9 Teil Ackerland gegenüberstanden, oder dem aus den Berechnungen Tscharners aus dem Schenkenbergeramt bekannten Verhältnis von 1:3,4 stand

Zur Erhaltung eines Stückes Großvieh während der Wintermonate waren 2-3 Mannwerk Mattland gerechnet worden (siehe Siegrist, Hallwil, S. 404).

Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Jahrgänge 1761-1773. Zum Programm der Gesellschaft: K. BAESCHLIN, Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern, 1759-1766, Diss. Bern 1913.

Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Jahrgang 1763, 1. Beitrag.

Hermetschwil nicht zu schlecht da ¹⁶², war doch im 16. Jh durch Aufteilung der Allmend, im Niederwinkel, das dortige Weideland meist zu Mattland gemacht worden, was zur Verbesserung des Verhältnisses beigetragen haben mußte.

b) Der Anbau

Wie die Wirtschaftsform (Dreizelgenwirtschaft), so dürfte auch die Technik des Anbaues von Muri her eingeführt worden sein, nämlich die Dreifelderwirtschaft. Nach den Angaben der Acta Murensia wurde im 12. Jh im Frühling, Juni und Herbst gepflügt (siehe S. 62 ff.). Danach erhielt das Sommerfeld eine einmalige Pflügung im Frühling vor der Habersaat, die Brache eine zweimalige im Juni und im Herbst vor der Aussaat der Winterfrucht. Eine dritte Pflügung der Brache im Sommer hing vom Gutdünken des Propstes ab.

Diese Bodenbearbeitung hielt sich in der Folge mit einigen Abweichungen. Im 17. Jh, besonders im 18. Jh, wurden bessere Pflüge eingesetzt. In den Schriften der Ökonomischen Gesellschaft in Bern werden sogar Anleitungen zum Bau von tiefer wirkenden Pflügen gegeben 163. Empfohlen wird das Zerkleinern der gepflügten Erde mit Eggen und Zerschlagen der großen Schollen mit hölzernen Schlegeln. Leider finden sich in unsern Quellen keine Angaben über die Bearbeitung des Bodens. Auch über die Düngung der Ackerflächen wird nichts berichtet, eine Lücke, die schon die Acta Murensia aufweisen. Da der nur auf den Zugtierbestand ausgerichtete, kleine Viehbestand im Dorf bekannt ist, dürfte der Mistanfall kaum für die Düngung ausgereicht haben. Doch war besonders im 18. Jh auch schon die künstliche Düngung bekannt. Durch Umackern des auf der Brache gezogenen künstlichen Grases wie Klee, Luzerne, Esparsette, auch durch Zufügen fremder Erden wie Torf, Mooserde, Mergel verbesserte man den Boden. Der Anbau der Brache mit den im 18. Jh in Mode gekommenen Mischsaaten (Dinkel und Klee, Sommergerste + Haber + Wicken = Paschisaat, Flachs + Luzerne, Korn + Roggen = Mischel) 164 , ist nur für Mischel überliefert. Der Dinkelsaat gingen in der Neuzeit nun immer drei Pflügungen voraus: «brachen, rüren und zur Saat fahren».

¹⁶² Siehe J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 404 ff.

Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Bd IV, Heft 3, S. 19 ff.

¹⁶⁴ Ebenda, Bd II, Heft 3, S. 484 ff, und Bd IV, Heft 1, S. 188 ff, 177 ff; Heft 2, S. 135.

Nach den Untersuchungen Volkarts ¹⁶⁵ war noch zu Anfang des 20. Jhs in Hermetschwil/Staffeln die nun verbesserte Dreifelderwirtschaft in der Fruchtfolge erkennbar. Es folgten einander: Korn (Dinkel), Weizen (anstelle von Roggen) und Kartoffel (auf der frühern Brache), alle neun Jahre wurde auf der ehemaligen Brache Klee angesät. Wenden wir uns nun vor allem der Getreideproduktion zu.

Durch Howald ¹⁶⁶ und Heuberger ¹⁶⁷ wurde auf die fast ausschließliche Getreideproduktion bis zur Umwandlung im Anbau des 19. Jhs und die Bedeutung des Getreidebaus im Aargau hingewiesen. So standen auch in Hermetschwil/Staffeln bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode die Zelgen nur der Getreideproduktion offen. Schmalsaat (Hülsenfrüchte, auch Gerste und Weizen), Gemüse, Hanf und Flachs, im 18. Jh die Kartoffel, wurden auf Pünten und in Krautgärten außerhalb der Zelgen gezogen.

Im Getreidebau finden wir als Winterfrucht den Dinkel, eine widerstandsfähige Getreideart, die gemäß ihrer größten Wichtigkeit in den Quellen seit dem 15. Jh mit «Korn» bezeichnet wird. In den Acta Murensia wird sie «spelta», Spelz und Väsen in spätern Quellen, genannt. Die entspelzte, handelsübliche Form war der «Kernen»¹⁶⁸. Das Sommergetreide war der Haber (avena). Da sich Zehntabgaben erst aus dem 16. Jh erhalten haben, sind wir über das Anbauverhältnis Korn: Haber für die frühere Zeit nicht unterrichtet. Doch lassen bei einer alten Grundherrschaft auch schon die Abgaben der Höfe einige Schlüsse auf den Anbau zu. Das Abgabenverhältnis in Urbar I war: 58% (=1641,5 kg) Haber zu 42% Korn (=1189,5 kg). So zeigen auch die Abgaben der Huben in den Acta Murensia ein Überwiegen der Haberabgaben von «6 maltra de avena» zu «4 maltra de spelta»¹⁶⁹.

Die Angaben in Urbar I zeigen vielleicht nicht mehr das wirkliche Anbauverhältnis, sicher aber mußte bei der Festsetzung der Hofzinsen davon ausgegangen worden sein. Die Wichtigkeit der Haberproduktion

¹⁶⁵ Dreifelderwirtschaft, S. 392.

¹⁶⁶ O. Howald, Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau, Bern 1927 (Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, 1927).

¹⁶⁷ HEUBERGER, Die Bedeutung des Getreidebaus im Aargau, Aarau 1916.

¹⁶⁸ Siehe oben S. 134, Anm. 302.

¹⁶⁹ AM 62; die Hermetschwiler Huben leisteten in Urbar I: je 6½ Mütt Haber (= 318,5 kg). 2¼ Mütt Dinkel (= 87,75 kg); die Größe des Hohlmaßes «maltra» in den AM ist mir nicht bekannt, es dürfte kleiner als das später gebrauchte gewesen sein.

in der Frühzeit dürfte damit als sicher angenommen werden. Daß sie aber im 14. Jh schon ungleich schwächer vertreten war, ist aus den als Ablösung der Fronen auftretenden Getreideabgaben in Urbar II in Hermetschwil/Staffeln zu ersehen: Das Kloster verlangte neu 35½ Mütt Kernen (= etwa 2733,5 kg), keine Haberabgaben.

Die aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs erhaltenen Angaben über die Zehnterträge zeigen nun den wirklichen Anbau auf dem Dorfgebiet: Im Laufe des 15./16. Jhs mußte der Roggen 170 auf der Sommerzelg den Haber fast völlig verdrängt haben. An erster Stelle steht jedoch die Produktion von Dinkel (Korn). Anhand der Angaben über den Zehnten soll nun folgend eine Übersicht über die Produktion an Getreide im Dorf gegeben werden 171:

Ertragsmittel aus den Jahren:	Korn	Roggen	Fasmus $/H$ aber $/$ Weizen $/M$ ischel
1585–1588/1593–1595	25 818 kg	(8316 kg) ¹⁷²	W: 877 kg/H: 3920 kg
1634–1640/1644–1650	27 846 kg	13926 kg	W+M: etwa 2025 kg
1682–1694	29 640 kg	14916 kg	-
1720–1732	28 977 kg	12276 kg	F: 462 kg
1765–1777	21 645 kg	13596 kg	F: 1320 kg

Tabelle 23

Das Produktionsverhältnis Dinkel: Roggen blieb sich das 17. Jh hindurch gleich: $\frac{2}{3}$ des Anbaus fielen dem Dinkel, $\frac{1}{3}$ dem Roggen zu. Im 18. Jh – soweit unsere Quellen reichen – nahm die Produktion des Roggens gegenüber dem Korn zu (39% der Gesamtproduktion). Innerhalb der

Ob es sich um Winter- oder Sommerroggen gehandelt hat, wird nicht angegeben (vgl. J. J. Siegrist, Unterkulm, S. 156). Die Verdrängung des Habers durch den Roggen war im Gebiet des Kantons Aargau allgemein (siehe Howald, Dreifelderwirtschaft, S. 137).

¹⁷¹ Zur Berechnung der Mengen dienten die Kloster-Jahrrechnungen über den Zehntanfall, der hier verzehnfacht erscheint, Jahrrechnungen von 1582–1752 (StAA 4571 ff und 4565–68) und die Bereinbücher (StAA 4685/4745). Das Mütt Korn und Weizen wurde mit je 39 kg, das Mütt Roggen und Fasmus mit 66 kg, das Mütt Haber mit 49 kg, das Mütt Mischel (Korn/Roggen) mit 50 kg berechnet.

¹⁷² Nur 3 Jahreszyklus, die Zahl dürfte zu nieder sein.

¹⁷⁸ Volkart, Dreifelderwirtschaft, S. 392: Im 19. Jh wurde der Roggenbau zugunsten des Weizenbaus aufgegeben.

Getreideproduktion läßt sich eine Ertragssteigerung bis Ende der 1680er Jahre festhalten, die ums Jahr 1688 plötzlich in sehr viel kleinere Ernten umschlug. Stand die Zehnteinnahme 1687 noch auf 26 Malter Korn, so fiel sie im folgenden Jahr auf 17 Malter. Das Mittel der folgenden Jahre blieb auf etwa 16 Malter stehen. Mehr noch fiel die Produktion nach 1730. In der Zeit von 1740 bis 1770 machte die Einnahme aus dem Zehnten noch ungefähr die Hälfte des Einganges in den 1670/1680er Jahren aus (Mittel: 12 Malter). Vergleichen wir diesen Produktionsrückgang mit den Verhältnissen im Berner Aargau, so läßt sich dort ein ähnlicher Rückgang feststellen, der allerdings schon um 1650 einsetzte¹⁷⁴. Angaben in den Annalen des Klosters nehmen keinen Bezug auf die Produktionsverminderung, die ja auch im Eigenbetrieb spürbar war.

Fielen wohl die Ernten schlechter aus? Anhand der ziemlich vollständigen Angaben aus der Produktion des Eigenbetriebes war es möglich, die Ertragsfaktoren für unsere Untersuchungszeit auszurechnen ¹⁷⁶. Aus den Jahren 1627 bis 1639 konnte ein durchschnittlicher Ertragsfaktor von 5,8 errechnet werden (Tiefpunkt: 3,8; Höhepunkt: 7,8); 170 Jahre später, 1766 bis 1778 war der durchschnittliche Faktor auf 6,17 gestiegen (Höhepunkt: 8; Tiefpunkt: 3,6). Dies bedeutet, daß – abgesehen von einzelnen Mißernten ¹⁷⁷, die auf die schlechte Witterung zurückzuführen wären – der Ertrag aus derselben Menge Saatgetreide im 18. Jh größer ausfiel, eine Ertragssteigerung, die eine Folge der tiefern und bessern Bodenbearbeitung war ¹⁷⁸.

Wie verhält sich aber dazu die Produktionsverminderung? Für die zweite Hälfte des 17. Jhs und die erste des 18. Jhs bleibt uns nur die Vermutung, daß peripher gelegene Äcker, die vordem dem Korn- und Dinkelbau gedient hatten, einer andern Produktion erschlossen worden waren. Es mußte sich dabei um ein nicht zehntpflichtiges Produkt gehandelt haben (Rüben?). Für die zweite Hälfte des 17. Jhs dagegen sind wir über die Verhältnisse unterrichtet. Der Getreidebau fand nur noch

Vgl. die Tabellen von W. Pfister, in Argovia 52 (1940) 243: Getreide und Weinzehnten (1565-1798) und Getreidepreise (1565-1770) im bernischen Aargau. Für unsere Arbeit sind die Kurven für Kernen zu konsultieren.

 $^{^{176}}$ Ertragsfaktor = $\frac{\text{Ertrag}}{\text{Saatmenge}}$; es wurden jeweilen 12-Jahres-Zyklen verwendet.

¹⁷⁷ Vgl. Ernten von 1770/71, die so schlecht ausfielen, daß großer Brotmangel und Teuerung herrschte (StAA 4538, Jahre 1770/71).

¹⁷⁸ Volkart, Dreifelderwirtschaft, S. 390. Siehe oben.

in den Zelgen statt, alle außerhalb der Zelgen liegenden Püntäcker waren nun dem neuen Kartoffelbau erschlossen.

Die Quellen über den in der ersten Hälfte des 18. Jhs einsetzenden Kartoffelbau sind für unser Gebiet mager. Für das Gebiet der Grundherrschaft des Klosters Muri sind wir besser orientiert, da ein großer Prozeß 1760 Abt und Abgesandte der Bauernsame bis vor die Eidgenossen in Frauenfeld führte¹⁷⁹. Das Kloster hatte von den Gemeinden den «Noval»- und «glichen Zehnt wie in offenen Zelgen» von den auf Püntäckern gezogenen Kartoffeln verlangt, wogegen sich die Lehenbauern aufgelehnt hatten. Der Widerstand gegen die Besteuerung der außerhalb der regulären grundherrlichen Produktion stehenden Kartoffel war allgemein in der zweiten Hälfte des 18. Jhs 180. Was uns mehr interessiert, sind die Angaben über den Kartoffelbau: Im Amt Muri mußte in den 1720er Jahren damit begonnen worden sein¹⁸¹. Angebaut wurden die «Erdäpfel» oder «Erdbirren» in «gemeinwerken und offenen zelgen». Für Hermetschwil selbst besitzen wir nur den Beleg, daß auf den «neurütinen», also auf neugerodeten Äckern in Randlage, Kartoffeln gepflanzt wurden 182. 1760 wird aus dem Prozeß in Muri ersichtlich, daß die Kartoffel «meistens von armen, betrangten und mittellosen Leuthen gepflantzet» wurde 183. Dies mochte auch in Hermetschwil der Fall gewesen sein, so daß vorerst die Tauner auf Pünten und Kleinäckern das neue Nahrungsmittel gezogen hatten. Immerhin meldet die Annalistin des Klosters für das Jahr 1795, daß infolge starker Regenfälle «auch unser Erdäpfel ... im Wasser verfault» seien 184. Für das Jahr der großen Teuerung 1770/71 finden sich für Hermetschwil die gesteigerten Getreidepreise überliefert: 1 Mütt Kernen 20-24 gl (normal: 5-6 gl), 1 Mütt Roggen 16-18 gl. Daneben wird auch der Preis der Kartoffel angegeben: 1 Mütt: 12 gl. Solche Mißernten mit nachfolgenden Teuerungen leisteten dem Kartoffelbau starken Vorschub 185. Im Gegensatz zu Muri erhoben die Frauen von der Kartoffelproduktion keinen Zehnten.

Uber die Ablieferung des vom Kloster geforderten Getreidezehntens

¹⁷⁹ StAA 4927, 438 ff.

¹⁸⁰ Eichenberger, Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden, Diss. Zürich 1949.

¹⁸¹ StAA 4927, 438 ff.

¹⁸² StAA 4827, 184 (1768).

¹⁸³ StAA 4927, 441.

¹⁸⁴ StAA 4827, 274.

¹⁸⁵ Ebenda 204.

wissen wir, daß er in Garben eingeholt wurde ¹⁸⁶. Zur Gewinnung des Kernens hatte das Kloster zwei Arbeitsgänge aufzuwenden: das Dreschen und Rellen. Aber nicht nur das Getreide, sondern auch das Stroh besaß für das Kloster seinen bestimmten Wert. Stroh wurde bei Heumangel im Winter dem Vieh verfüttert ¹⁸⁷, es konnte aber auch verkauft werden, da außer dem Kloster die meisten Häuser in der Gemeinde Strohdächer aufwiesen, die öfters erneuert werden mußten. Der Wert des Strohs ist schon daraus ersichtlich, daß immer wieder in Verträgen mit den Lehenbauern verboten wurde, das Stroh «ab den höffen» zu verkaufen ¹⁸⁸.

An Kleinzehnten ist uns nur der vom Kloster geforderte «obszehnt» bekannt. Zu jedem Bauernhaus im 17. Jh gehörte laut Bereinbuch von 1646 189 ein Baumgarten, der bei der Teilung der Häuser ebenfalls der gleichen Teilung unterlag. Über den Baumbestand sind wir nicht unterrichtet. Dagegen sind über die Obsternte genaue Bestimmungen aus der Offnung bekannt. So durfte einer den «Abris» (Fallobst) vom Nachbarsbaum für sich auflesen, er mußte dies aber in Gras und Frucht sorgfältig tun. Scharf verfuhr man mit Leuten, die sich unbefugt in Gärten und Baumgärten herumtrieben, besonders vermahnte man die Tauner, «in der Reife des Obsts» keinem seine «Bäume zu unterlaufen» 190. Zusammen mit den wildwachsenden Fruchtbäumen 191 mußte in Hermetschwil/Staffeln eine ziemliche Menge an Obstbäumen gewachsen sein, denn schon 1623 finden sich zwei Bauern, die der Gemeinde je 1 und 2 Omen «Most» verehren 192.

Seit der Anlage von Klosterrebbergen im Jahre 1623 im Morental war auch den Dorfgenossen die Möglichkeit gegeben, im Anschluß daran eigene Reben zu halten. 1646 ¹⁹³ finden sich 11 ³/₄ Jucharten Rebgelände in Privatbesitz. In 6 ³/₄ Jucharten teilten sich sechs Besitzer. Es handelte sich mit einer Ausnahme um Tauner und Handwerker, für deren Kleinbetriebe die Arbeit im Rebberg, die keine Zugtiere erforderte, besonders

¹⁸⁶ Zum Beispiel für das Jahr 1585: Korn: 450 Garben, Roggen: 320 Garben.

¹⁸⁷ J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 405.

¹⁸⁸ StAA 4538, 67-69 (Lehenhof Staffeln) u.a.a.

¹⁸⁹ StAA 4685.

¹⁹⁰ StAA 4540, Art. 28/35.

¹⁹¹ Auf Matten und Weiden standen vereinzelte Bäume (an den Zelgenrändern waren Kirschbäume verboten), sie waren aber im allgemeinen wenig zahlreich, da sie als Markierungspunkte erwähnt werden konnten: zB «bim Weißbirboum».

¹⁹² StAA 4781, 124, vgl. Argovia 2 (1861) 58 über den Obstzehnt von 1596.

¹⁹³ StAA 4685 (1. Bereinbuch).

günstig war. Fährmann Zingg aus Rottenschwil hatte auf der Ostseite des Hügelzuges 5 Jucharten Land mit Reben bepflanzt. Bis 1763¹⁹⁴ waren nur noch 4 Jucharten Rebgelände an Dorfgenossen verpachtet, die als kleine Parzellen von über zwölf Besitzern bebaut wurden. Über die Produktionsmenge haben wir keine Angaben¹⁹⁵.

c) Die Gemeinwerke: Die Gerechtigkeiten und ihre Nutzung

Unter den Begriff «Gemeinwerke» ¹⁹⁶ fallen in der mittelalterlichen wie der neuzeitlichen Landwirtschaft vor allem das für die Erhaltung des Großviehbestandes notwendige, genossenschaftlich genutzte Weideland, die Allmend und der Gemeindewald, der einerseits Bau-, Zaun- und Brennholz bot, andererseits den Schweinen und Ziegen zur Waldweide (Wunne) diente. Zu den Gemeinwerken gehörten auch die der Gemeinnutzung offenstehenden Brunnen, Bäche, Wasserrunsen, Wege und Straßen ¹⁹⁷.

Zur Nutzung von Weide und Wald waren in Hermetschwil/Staffeln nur die «Gerechtigkeitsbesitzer» in der an Quellen reichsten Zeit des 17./18. Jhs zugelassen. Da die «Gerechtigkeiten» als Besonderheit des Freiamtes im Kanton Aargau erscheinen, gebührt sich eine kurze Beschreibung des Zustandes in Hermetschwil¹⁹⁸.

Der Ursprung der Gerechtigkeiten liegt zT noch sehr im dunkeln. Schon 1693 schrieb Äbtissin Brunner: «Dermahlen ist ein frag, was Gerechtikeit sye, dan sehr wenig es mehr sagen könen...»¹⁹⁹. In ihrer Auswirkung nun ist die Gerechtigkeit das Recht auf einen bestimmten Anteil an der Gemeinweide (in Hermetschwil ist die Zahl des Großviehs nicht beschränkt, jeder treibt, soviel er hat)²⁰⁰, und der Waldnutzung

¹⁹⁴ StAA 4745 (2. Bereinbuch).

¹⁹⁵ Leider wird dem Weinzehnt ans Kloster immer noch die Abgabe für die Trottenbenützung ebenfalls in Wein beigezählt.

Begriff: Aus der Bildung «Gemeinmark» entwickelt sich ein «Gemeinmerk», in unsern Quellen sogar das «Gemeinwerk», worunter das allen Genossen offenstehende Land wie auch die Arbeit im «Gemeinwerk» verstanden wurde.

¹⁹⁷ Über ihren Unterhalt siehe oben S. 217.

Vgl. MEYER, Nutzungskorporationen (allg. über die Gerechtigkeiten der freiämterischen Dörfer). Über die zürcherischen Gerechtigkeiten: Arthur Bauhofer, Gerechtigkeits- und andere Korporationen im Recht des Kts. Zürich, 1965.

¹⁹⁹ StAA 4538, 31.

²⁰⁰ StAA 4540, 176 siehe weiter unten.

(jährlich 5 Klafter Holz, beim Bau eines Hauses 50 Baumstämme und 4 große Stücke für Schwellen), daneben dürfen die Schweine unter dem Gemeindehirten in die Waldweide gegeben werden ²⁰¹. Erwähnt werden die Gerechtigkeiten im Raume Hermetschwil/Staffeln erstmals im Jahre 1600 ²⁰². Da sie aber schon als «halbe Gerechtigkeit» ²⁰³ auftreten, müssen sie schon früher existiert haben.

Dem Anspruch des Grundherrn zufolge 204 war das Gemeinwerk vom Kloster den Lehenhöfen zur Nutzung bloß überlassen worden, gleichsam als Lehen. Die Überlassung des Gemeinwerks geschah in «Ustheilung der höffen», also auf die Zahl der Höfe zu jener Zeit abgestimmt und wurde «Gerechtigkeit in das Gemein Werkh» genannt. Wie wir unten sehen werden, war aber der eine Teil des Gemeinwerks, die Allmend, schon im 16. Jh, vermutlich in der ersten Hälfte, verprivatisiert, dh unter die Bauern und ihre Höfe aufgeteilt worden. Damit müßte man vermuten, daß so etwas wie eine «Gerechtigkeit» schon existiert hatte, da die Einzelhöfe bei der Verteilung der Allmend ihre Forderung auf Teilhabe rechtlich stützen mußten. Gerechtigkeit kann ja mit «Anrecht haben auf etwas» im modernen Sprachgebrauch ausgedrückt werden. Im weitern Sinne hatten die Lehenbauern in der Gemeinde «Anrecht» auf die Weide. Die Erstarrung des Begriffes «Gerechtigkeit» mit den weitern Folgen ihrer Käuflichkeit und Teilbarkeit, was unten dargelegt wird, dürfte aber erst gegen Ende des 16. Jhs stattgefunden haben, als durch die rasche Bevölkerungsvermehrung die Gerechtigkeiten nicht mehr weiter ausgedehnt werden konnten und das Ausmaß ihrer Nutzung eingeschränkt werden mußte.

Die einzelne Gerechtigkeit wurde anläßlich ihrer Fixierung Pertinenz der Hauptgebäude einer jeden «ehofstatt» ²⁰⁵. Andere Wohnstätten innerhalb der Ê (êwe = Recht) eines solchen Großhofes waren nur in die Gerechtigkeit der Ehofstatt einbezogen. Häuser dagegen, die nicht in den Rechtskreis eines Hofes gehörten, waren «ohnelich». Solche entstanden

²⁰¹ Ebenda, S. 177/79; 4538, 45.

²⁰² ИВН 184.

²⁰³ Über die Teilbarkeit der Gerechtigkeit siehe unten.

²⁰⁴ Siehe unten.

Definition der Ehofstatt (K.S.BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, S. 52). «Danach bedeutet ehofstatt vollberechtigte Hofstätte, «Hofrecht» in einem dem «Hausrecht», der Munt, entsprechenden und vergleichbaren Sinne.»

erst mit der wachsenden Bevölkerung. Die Gemeinde war ihnen kein Bauholz schuldig, sie besaßen Gerechtigkeit weder in Feld noch Holz²⁰⁶.

Die Zahl der Gerechtigkeiten, die Ende des 17. Jhs auf 13 feststehen blieb, muß nicht die ursprüngliche gewesen sein. So schildert Anna Brunner, daß, wenn früher einer eine Gerechtigkeit für seine Hofstätte habe kaufen wollen, habe er vor die Meisterin gelangen müssen, daß «sie verwilge, (daß er) von der Gemeind solche uf ir Lehen und Gemeinwerk kaufen möge...» 207. Daraus geht hervor, daß nach der Verteilung einer bestimmten Anzahl von Gerechtigkeiten auf die bestehenden Höfe mit der Bevölkerungsvermehrung und dem Neubau von Höfen neue Gerechtigkeiten vom Kloster und der Gemeinde gekauft werden konnten. Wir kennen sogar den Kaufpreis für eine Gerechtigkeit: Er bestand in 100 gl an die Gemeinde und einem jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen ans Kloster. Wir nehmen an, daß er in der zweiten Hälfte des 16. Jhs festgesetzt worden war 208.

Die Gerechtigkeiten, die ja Rechte auf die Nutzung der Gemeinwerke bedeuteten, konnten nicht beliebig vermehrt werden. 1650 mußte die Zahl von 13 Gerechtigkeiten, die vermutlich die größtmögliche Belastung der Gemeinwerke bedeutete, erreicht worden sein. Der Gemeindegenosse Ruedi Keusch, der sich ein Haus erbauen wollte, konnte keine Gerechtigkeit mehr erhalten, auch in eine Ehofstätte konnte er sich nicht mehr einbeziehen lassen. Er mußte sich mit einer unelichen Hofstätte zufrieden geben, die ihm von der Gemeinde und der Äbtissin 1650 bewilligt wurde. Gleich andern Häusern war dieses dem Kloster fällig und ehrschätzig und gerichtshörig. Es besaß aber kein Recht auf die Gemeinwerke ²⁰⁹.

Mit der Fixierung der Gerechtigkeit auf die Hofstätte unterlag sie auch den Teilungen des Erbgutes. Dies bedeutete aber keine Vergrößerung

²⁰⁶ StAA 4540, 179.

²⁰⁷ StAA 4538, 31 ff.

Da das Kloster als «halbe Gemeind» Anspruch auf gleiche Abgabe erhob, müssen die 100 gl dem kapitalisierten Mütt Kernen entsprochen haben (1 Mütt = 5 gl oder 75 btz). Der Kernenpreis stand in den siebziger Jahren des 16. Jhs auf etwa 75 btz das Mütt (vgl. Tabelle 12 in Teil II, Kap. III). Da Ende des 16. Jhs die «Trostung» für die Gemeinde beim Einzug eines Genossen 100 gl betragen hatte, können wir vermuten, daß in der Zeit der neuen Landesordnung von 1573 (MEYER, Nutzungskorporationen, S. 112) der Einkaufspreis in die Gemeinde zugleich mit dem Ankaufspreis für eine Gerechtigkeit festgesetzt worden war.

²⁰⁹ StAA 4538, 38.

der Nutzungsrechte ²¹⁰. Der kleinstmögliche Anteil bestand in einem halben Vierlig (= ¹/₈). Bei einer Erbschaft von ¹/₈ Gerechtigkeit bestand die Möglichkeit, daß der älteste, oder der, der wollte, sie erbte und die andern Geschwister auskaufte. Es konnten die Erben aber auch als Erbgemeinderschaft, «unverteilt», diesen Achtel nutzen ²¹¹. Eine Gerechtigkeit konnte auch mit Bewilligung von Gemeinde und Kloster von einer Hofstatt auf eine andere übertragen werden.

Zu Ende des 17. Jhs wiesen nicht mehr viele Häuser eine volle Gerechtigkeit auf. Eine ganze Gerechtigkeit besaßen noch die Mühle, der Pfarrhof und der Lehenhof auf Staffeln, die alle drei dem Kloster direkt unterstanden; auch die Wirtschaft des Dorfes wie zwei Häuser, die den wohlhabenden Familien Huber und Abbt gehörten. Die übrigen 7 Gerechtigkeiten lagen auf 17 Häusern, deren Anteile ³/₄, ¹/₂, ¹/₈ Gerechtigkeit umfaßten. Drei Häuser standen auf sogenannten unelichen Hofstätten und besaßen keine Gerechtigkeitsanteile ²¹².

Soweit im 17./18. Jh aus den Quellen hervorgeht, waren die Gerechtigkeiten nicht auf die Bauernbetriebe allein beschränkt. Durch die Teilungen waren Söhne hablicher Bauern zu Taunern geworden, hatten aber ebenfalls Bruchstücke von Gerechtigkeiten mit in die Erbschaft bekommen, die ihnen vor allem den Bezug von Gemeindeholz ermöglichten. Mit der Umgestaltung der Landwirtschaft, auch mit der Bildung von Bürgerund Einwohnergemeinden, fielen im Freiamt im Laufe des 19./20. Jhs die Gerechtigkeiten dahin. 1859 fand in Hermetschwil die Ablösung dieser Ansprachen statt. Anspruch auf die nun ausschließliche Gemeindewaldnutzung fiel den Bürgern zu ²¹³.

Als alleiniger Grundherr in der Gemeinde machte das Kloster Anspruch auf das Grundeigentum am Gemeinwerk: «Vor altem haben die gemeind allhier ein schön gemeinwerkh gehabt, so ir vom Gotshus zuo gemeiner nutzung geben worden, welches gemeinwerkh aber jederwilen dem Gotshus als deme die Stifftung des becirks gethan und von deme es kumbt und nit der hohen oberkeit angehörig». Dieses Gemeinwerk bestand zur Zeit des ersten Bereinbuches von 1646 nur noch zu einem kleinen Teil: Der ungefähr 50 Jucharten umfassende Gemeindewald war der einzige Boden, der nicht dem Kloster oder einem der Höfe einverschrieben

²¹⁰ Vgl. K.S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbezirk, S. 54.

²¹¹ StAA 4540, 150.

²¹³ MEYER, Nutzungskorporationen, S. 125.

²¹² StAA 4538, 41.

²¹⁴ StAA 4538, 19.

war. Als von allen genutztes Objekt hatte man ihn nicht ins Bereinbuch aufgenommen. Jeder größere Hof besaß sein eigenes Stück Weideland, je nach Hofgröße verschieden 215. Der Zeitpunkt der Aufteilung der Allmend - des von allen genutzten Weidelandes - ist nun ungefähr zu bestimmen. Über die Aufteilung des Niederwinkels, der als Allmend in den Quellen bezeichnet wird, sind wir orientiert. Als altes Schwemmland der Reuß war der Niederwinkel von beiden Gemeinden Hermetschwil und Rottenschwil genutzt worden. Nachdem aber beide Zwinge für mehr Vieh größern Anspruch an diese Allmend gemacht hatten, war darüber Streit entstanden, der erst 1511 mit der Erlaubnis der Meisterin, den Niederwinkel zwischen den Gemeinden zu teilen «doch dem Kloster an ir Lächenschaft unvergriffen und ân schaden», beigelegt werden konnte 216. Bald nach dieser ersten Teilung mußte das Weideland Hermetschwils unter die Bauern und ihre Höfe verteilt worden sein. Die Staffelerbauern dürften daran keinen Anteil gehabt haben. Dafür finden wir bei ihnen im 17. Jh als Äquivalent Anteile an den Moosen in der Bannesterzelg (Hermets-, Dumoos)²¹⁷. Wir vermuten, daß diese Weidebezirke ehemals ebenfalls gemeinschaftlich genutzt, dann ungefähr zur selben Zeit wie der Niederwinkel aufgeteilt worden waren.

Mit der Aufteilung der Allmenden war ihre intensivere Nutzung als Mattland durch den einzelnen Bauern verbunden, eine Entwicklung, die in allen freiämterischen Gemeinden ebenfalls eintrat, nur 100 und mehr Jahre später. Nach langem Streit setzte zB der fortschrittliche, auch auf seinen Vorteil bedachte Untervogt Eppisser in Wohlen 1630 die Aufhebung der Allmend in den Ober- und Niedermatten und deren Verteilung durch ²¹⁸. In Werd an der Reuß wurde 1624 nach langer Diskussion die Aufteilung des Rests der Allmend abgelehnt ²¹⁹. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jhs folgte der größte Teil der freiämterischen Gemeinden mit der Verteilung der Allmend nach ²²⁰.

249

²¹⁵ Siehe dazu Tabelle 20, mit Angabe der Weiden in Jucharten.

²¹⁶ UBH 94.

Trotz Teilungen, Käufen und Verkäufen besaß im 17. Jh nur der Schnorfenhof auf Staffeln Anteil am Niederwinkel, dagegen die Hermetschwilerhöfe keinen Anteil an den auf Staffeln liegenden Moosen; dies mußte aus rein praktischen Erwägungen (kürzerer Weg zu den Weiden) so verteilt worden sein.

²¹⁸ StAA 4450, Urteil vom 25. Mai 1630 (auf freundlichen Hinweis von Herrn Dr. J. J. SIEG-RIST).

²¹⁹ StAA, Muri, Urkk. Nr. 969.

²²⁰ MEYER, Nutzungskorporationen, S. 141-46.

Neben dieser nun in Privatbesitz übergegangenen Allmend besaß die Gemeinde aber «von jehar» zusammen mit den vier Gemeinden Waltenschwil, Besenbüren, Waldhäusern, Bünzen einen gemeinsamen Weidgang in den zwischen den Gemeinden liegenden Wäldern und Kahlschlägen. Diese «Einung» wird 1630 anläßlich einer Neuregelung der Weiderechte erstmals erwähnt²²¹. Ausgenommen vom gemeinsamen Weidgang waren nur die Klosterwälder (Tannwald gegen Waltenschwil und Rischerenholz bei Besenbüren). Änderungen in der Nutzung standen nur den drei Zwingherren, dem Abt von Muri als Gerichtsherrn in Waldhäusern, Bünzen und Besenbüren, dem Landvogt der Freien Ämter für Waltenschwil und der Äbtissin für den Zwing Hermetschwil zu. Mit ihrer Erlaubnis konnten Einschläge ins Holz gemacht werden ²²², konnte auch der Weidgang geteilt werden.

Alle eingekauften Bauern in Hermetschwil hatten das Recht auf diesen Weidgang mit unbeschränkter Viehzahl²²³. Daß dabei vor allem die Territorien der andern Gemeinden benützt wurden - der Gemeindewald Hermetschwils zählte ja nur 50 Jucharten – beweist die heftige Abneigung der Hermetschwiler gegen die von den andern vier Gemeinden 1772 angestrengte Trennung des Weidgangs. Die vier Gemeinden forderten die Trennung mit dem Einverständnis und der Unterstützung der Landesherren. Durch die ansteigende Bevölkerung ergab sich eine Übernutzung der Wälder. Die Landvögte erhielten deshalb von ihren Regierungen den Auftrag, auf die Bevölkerung einzuwirken, daß die schädlichen Weiden nach und nach abgeschafft und die Wälder neu aufgeforstet werden sollten ²²⁴. Die vier Gemeinden setzten es endlich nach dreimaliger Zitation der Hermetschwiler Bauern nach Baden 1773 durch, daß das Weidegebiet auf 10 Jahre getrennt werden sollte ²²⁵. Danach – so vermuten wir – war die Abmachung zugunsten Hermetschwils wieder rückgängig gemacht worden, bis 1795 Landvogt Hs. J. Irmiger von Zürich die Gemeinde regelrecht bear-

²²¹ StAA 4540, 168.

Reutende Bauern hatten ebensoviel von ihrem Privatgut der Gemeinnutzung zu überlassen, als sie vom Gemeinwald einschlugen. Nach sieben Jahren mußten die Einschläge wiederum aufgeforstet werden (Quelle: ebenda). Es ist zu überlegen, ob dieses gemeinsamen Weidganges wegen keine Grenzbeschreibungen für diese (West-) Seite des Zwinges überliefert sind, die andern Seiten sind alle beschrieben.

²²³ StAA 4648.

²²⁴ EA VIII, S. 488.

²²⁵ StAA 9443.

beitete, daß sie den Weidgang aufgeben sollte. Auf eigene Verantwortung versprach Irmiger den Bauern, daß ihnen die Gemeinde Bünzen 6 Jucharten Holz und das Kloster Muri eine Entschädigung in Geld auszahlen müßte, worauf die Abgeordneten der Gemeinde in die Teilung des Weidganges einwilligten ²²⁶. Von den Versprechungen erfüllten sich nachträglich keine. Immerhin glänzten die fünf Gemeinden als lobliches Beispiel für die Aufhebung des für die Waldbestände schädlichen Weidganges in allen Gemeinden der Untern Freien Ämter, in denen der Landvogt seine Bekehrungsversuche unternahm ²²⁷.

Die Waldweide diente vor allem den Schweinen, Ziegen und Gänsen. Zu ihrer Beaufsichtigung hatte die Gemeinde einen Hirten anzustellen ²²⁸, der auch die Eicheln zu schütteln hatte, die von den Schweinen «aufgeweidet» wurden. 1620 wurde die Ordnung erlassen, daß nur noch «geringelte» Schweine zur Gemeinweide zugelassen wären. Die Nasenringe verhinderten das zu ausgiebige Wühlen im strapazierten Waldboden ²²⁹.

In den Ertrag einer Gerechtigkeit gehörte ein Anteil an Holz aus den Gemeindewaldungen; bei einer vollen Gerechtigkeit waren es 3 Klafter Tannen- und 2 Klafter Buchen- oder Eichenholz 230. Vergeben wurden die zu fällenden Bäume an Weihnachten nach der Zwingsbesatzung im Beisein des «gottshaus Anwält und der Dorfmeyer». Die Holzmenge wurde von den Meiern kontrolliert und hatte auf den 1. Mai weggeführt zu werden, sonst verfiel sie der Gemeinde 231. Die Einschränkung der Holzhauerlaubnis mußte erst im Laufe des 16. Jhs mit der zunehmenden Nutzung des Waldes eingeführt worden sein. Vorher war es den Bauern erlaubt gewesen, so viel Holz zu hauen, als zur eigenen Notdurft diente 232. Leute ohne Gerechtigkeit hatten nur das Recht, sich mit Sammeln des dürren Holzes ohne Gertel oder Instrument zu behelfen. Der im 17. Jh vor allem bemerkbar werdende Mangel an Holz zeigte sich in der strengen Bestrafung der Holzfrevler. Für den «kleinen Stumpen» wurde eine

²²⁶ Ebenda.

²²⁷ EA VIII, S. 488.

²²⁸ StAA 4781, 121; in der Zwingsbesatzung wird selten eine Hirtenwahl vorgenommen; sie mußte außerhalb der Gemeindeversammlung stattgefunden haben.

²²⁹ StAA 4781, 121.

²³⁰ StAA 9443.

²³¹ StAA 4540, 155.

²³² Siehe Meyer, Nutzungskorporationen, S. 73. Die Gemeinde Rottenschwil führte erst 1637 das Verbot ein, Holz aus den Waldungen zu verkaufen, also zu hauen, was über die eigene Notdurft ging (Archiv Hermetschwil, Amptbuoch Nr. 1).

Buße von 10 β, für den «erwachsenen Stumpen» aber von 5 H erhoben ²³³. Die Nichtzwingsgenossen wurden härter bestraft als die Einheimischen.

Zu den Gemeinwerken gehörten auch Brunnen und Wasserläufe, die zur Tränkung des Viehs und zur Bewässerung von Mattland und Gärten dienten. Der einzige Dorfbach ist das Rotwasser, das im Klosterwald auf der Wasserscheide zwischen Bünz- und Reußtal entspringt. Er diente der Bewässerung der Brunnmatt, des klostereigenen Mattlandes ²³⁴. Die Genossen hatten nur «mit gnad, fruntschaft und urloub» Nutzung daran. Dabei hatten sie die alten «runs» (Kanäle) zu benützen ²³⁵. Das Rotwasser speiste auch den Dorfbrunnen an der Brunnmatt und die danebenliegende «rosschwetti». ²³⁶ Ein weiterer Sodbrunnen in der Nähe der Bannesterzelg diente der Wasserversorgung Staffelns, ein dritter Brunnen in der Magschwiler Zelg genügte der Bewässerung der Wiesen ²³⁷.

d) Der Viehbestand in der Gemeinde

Aus unserer Gemeinde haben sich keine Angaben statistischer Art über den Viehbestand erhalten. Dagegen ist bei Versteigerungen von Höfen, bei Testamentsvollstreckungen und Pfändungen oft auch das Vieh genannt. Diese Quellen beziehen sich nun nur auf die zweite Hälfte des 17. und das 18. Jh. Nach diesen Angaben zu schließen, hatte das Großvieh überwiegend aus Pferden bestanden. An zweiter Stelle kamen Kühe, die ebenfalls zu Zugdiensten verwendet worden waren ²³⁸. Die Viehwirtschaft hatte, wie schon angedeutet worden ist ²³⁹, keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung gehabt, sie diente nur der Erhaltung des Zugviehbestandes. Der Jungtierbestand (Kälber, Füllen) war dem-

²³³ StAA 4540, 154.

²³⁴ UBH 59 (1451).

²³⁵ Ebenda.

²³⁶ UBH 85, StAA 4781, 1; 4538, 105.

²³⁷ UBH 172; dazu kam in der zweiten Hälfte des 17. Jhs ein Privatsodbrunnen des Lehenhofes auf Staffeln mit eigener Wasserader (StAA 4863, Gemeinde Hermetschwil/Staffeln).

Das Verhältnis in den Betrieben war: Hof von 10½ J.: 1 Pferd/1 Kuh; 27 J.: 4 Pferde/1 Füllen/1 Kuh; 33 J.: 4 Pferde/3 Kühe/1 Kalb; 27 J.: 3 Pferde/2 Kühe/1 Stierli; 33 J.: 3 Pferde/1 Kalb; weitere Betriebe unbekannter Größe: 2 Pferde/2 Kühe/1 Wucherstier/1 Kalb - 2 Pferde/2 Kühe - 1 Kuh (1 Pflug angegeben, also Zugtier!) StAA 4564, 1 ff / 4782 Anhang.

²³⁹ Siehe oben S. 235.

gemäß niedrig gehalten, die Kühe, zur Gewinnung von Milchprodukten, waren ebenfalls schwach vertreten. So besaß ein Bauernbetrieb von 27 Jucharten Land (14 Jucharten Acker-, 13 Jucharten Wies- und Weideland) vier Pferde, ein Füllen und nur eine Kuh²⁴⁰.

Ochsen, die als Zugtiere der Bauernsame im Mittelalter allein bekannt waren ²⁴¹, werden nicht mehr genannt.

An Kleinvieh wurde vor allem das Schwein gehalten, das in beliebiger Zahl in die Waldweide getrieben werden durfte und die Fleischkost der Bauern lieferte ²⁴². Beschränkt wurde jedoch die Zahl der Ziegen und Hühner. 1710 begehrten die Tauner, daß ihnen Gemeinde und Kloster je zwei alte «Geißen» und eine junge zur Aufzucht bewilligten. Dies wurde ihnen, vermutlich wegen Überlastung der Gemeinweide, nicht gestattet; die Zahl blieb auf zwei Ziegen, junge oder alte, beschränkt ²⁴³. Bei der Haltung von Hühnern durfte keiner den andern mit «überflüssigen» Hühnern beschweren, sonst konnte er vom Dorfmeier aufgefordert werden, sie wegzuschaffen ²⁴⁴; tat er dies nach dreimaliger Warnung nicht, wurden sie ihm weggenommen.

Die strengen Bestimmungen über den Viehkauf in der Offnung lassen darauf schließen, daß die Zucht von Groß- und Kleinvieh in der Gemeinde der Nachfrage nicht genügte ²⁴⁵. Aus diesen Bestimmungen geht auch die Seuchengefahr, der vor allem das Rindvieh ausgesetzt gewesen war, hervor. Ein Genosse, der mit dem Kauf eines kranken Tiers die Seuche in den Zwing gebracht hatte, wurde verpflichtet, für den angerichteten Schaden gutzustehen.

2. Die Entwicklung des Lehengutes in der Gemeinde

Auf die durch die Kolonisationstätigkeit des Klosters Muri zurückzuführende Anlage von Mansen und Diurnalen in der Gemeinde sind wir im Laufe der Arbeit schon öfters zu sprechen gekommen. Dabei brachte

²⁴⁰ StAA 4564, 26 ff.

²⁴¹ Nach den Acta Murensia erhielt jeder Huber vom Propst des Klosters einen Zug Ochsen (4) gestellt.

²⁴² Zahlen sind wenig überliefert, auf die größern Höfe fielen 8/9 Schweine (StAA 4564, 121; 262). Die Gemeindeherde mochte ungefähr der Klosterherde entsprochen haben.

²⁴³ StAA 4556, Jahr 1710.

²⁴⁴ StAA 4540, 152.

²⁴⁵ Ebenda 127.

man von seiten der Grundherrschaft den rentablen Betrieben, den Huben, ein viel größeres Interesse entgegen. Das anfangs des 15. Jhs aufgezeichnete Hofrecht, das vom Kloster Muri übernommen, sicher schon länger in Übung gestanden hatte, zeigt die enge, hofrechtliche Bindung der Huben - zur Zeit der Aufzeichnung des Hofrechts sicher längst nicht mehr durchführbar, wie wir sehen werden 247. Im Hofrecht sicherte sich das Kloster das Recht, seine Huben «dristent im jär» (dreimal jährlich) zusammen mit den Hubern kontrollieren zu können. «Ständ sy wol, so sol man sy lässen bestän, ständ sy übel, so sol man sy andrist besetzen»: War das Kloster demnach mit der Bewirtschaftung der Huben zufrieden, durfte sie der Huber weiterhin bebauen. Entdeckte es dagegen Mißstände, konnte der Huber entlassen und ein anderer Bauer an seine Stelle gesetzt werden. Wie auch die Lehenverträge gelautet haben mochten, Erblehenverträge waren mit diesen strengen Bestimmungen sicher unvereinbar. Als eine Zerfallserscheinung der engen, hofrechtlichen Bindung muß deshalb schon der in Urbar I um 1312 aufgezeichnete Zustand der Huben bezeichnet werden: Alle 5½ Huben werden als «erbhuoben», also als Erblehen aufgeführt. Nach den Erblehenbestimmungen war es aber nicht mehr so einfach, Lehenbauern wegen Mißwirtschaft von den Höfen zu vertreiben und sie durch andere zu ersetzen 248. Das Kloster dürfte demnach schon zu jener Zeit viel von seinem Einfluß über die Huben verloren haben.

Eine Änderung der Lehenverhältnisse und des Lehengutes brachte vollends die Pestkatastrophe von 1348/50 mit der nachfolgenden Krisenzeit. Schon das 40 Jahre nach der Pest aufgezeichnete Urbar II zeigt eine von den Huben auf Staffeln in voller Auflösung: Die Landbetreffnisse der «Niderhuob» sind unter vier Lehenbauern aufgeteilt – Jenni Nater und Ortolf Probst zinsen je von einem Viertel, Heini Gerüter von einem Achtel und Ruedi von Geiß von drei Achteln der Hube. Schon dieses Urbar zeigt die Auflösung der einzelnen Betriebe (Diurnalen), deren Landbetreffnisse ganz oder zum Teil zusammengelegt und zu neuen Höfen komponiert wurden, die wegen des Mangels an Bauern von einem einzigen Mann gepachtet und bebaut wurden. So zinste 1382 Jenni Nater von ¼ der Niderhube, von ½ der Hirtinenhube, von der Hofstatt «am Spillhof», von der Besenbürener Hofstatt, von je einem Acker im Tal und

²⁴⁷ UBH 36 (S. 25), dasselbe Hofrecht besaß auch das Kloster Königsfelden: 1351 aufgezeichnet (RQ Aargau, Bd II, S. 13).

²⁴⁸ Siehe oben S. 153.

in der «Graffaltzbreiten», von einer Wiese im Egelmoos und dem «nidren Buchlin vor der Maltzachen» gesamthaft 5¾ Stuck, eine Abgabe, die auf ein Lehen von über einer Hube Landumfang in unserm Untersuchungsgebiet schließen läßt.

Vollends verschwanden die einstigen Hofeinheiten in den anhaltenden Krisenjahren des 15. Jhs. Ersichtlich wird dies aus dem Lehenbuch I, das die Zeit von 1448 bis zum Ende des 15. Jhs bestreicht ²⁴⁹. 1448 wurde Hensli von Staffeln «der hof ze Staffeln mit aller zügehörde ze samen und eins lehens...» verliehen (fol.5v). Dieser Hof bestand laut Urbar IV von 1457 aus allen vier Huben auf Staffeln ohne drei Achtel der Hirtinenhub. Diese ehemaligen etwas mehr als drei Huben wiesen noch zwei Wohnstätten auf. Die Frauen hielten sich im Lehenvertrag vor, das eine Haus bei Nachfrage an einen andern Lehenmann verpachten zu können: «da mögent mini frowen das ein darab zien wenn si wellent, das ander sol er in guten eren allewegen beheben und das allwegen ein hus uff dem hof sin und beliben sol». Beide Häuser waren aber so schlecht im Stande, daß zwei Jahre später – 1450 – Hensli von den Frauen verpflichtet wurde, «ein hus...mit stuben und gedmen und das darzu gehörd und ein schur» zu erbauen. 1476 wurden der Witenhof, das Nåfengůt, das Bernersgůt, das Witen-Erbgütli und das Dussengütli «alle zesamen» verliehen, mit dem Vermerk «hand zwein höff darus gemacht» (fol. 6). 1448 wurden die Hůberinhůb, das Undermerkgůt und Ludwigshofstat zusammen verliehen (fol. 3). Die Art der Verpachtung geschah unter verschiedenen Bedingungen: 1485 wurde «Welti Lendi und sinen sunen» der Witenhof als «erbgütli» – zu Erblehenbedingungen – und das Dussengütli zu Handlehenbedingungen, beide jedoch «als in ein hof gemacht» verliehen (fol.4v).

Dieses Zusammenlegen der alten Höfe verwischte vollkommen deren alte Wirtschafts-, auch Rechtseinheit. Daß hier die strengen Bestimmungen über die alten Huben nicht mehr eingehalten werden konnten, besonders da das Kloster um jeden Baumann froh sein mußte, leuchtet ein.

Mit der Bevölkerungsvermehrung im Laufe des 16. Jhs und neuen Zuzügern in die Gemeinde mußten wieder mehr Betriebe geschaffen werden. Die im Laufe des 15. Jhs gebildeten Höfe wurden wieder auseinandergerissen. Was entstand, waren nicht die alten Einheiten, sondern

²⁴⁹ StAA 4547, folio-Angabe im Text.

neue Bauernbetriebe. Teilungen fanden meistens nach dem Absterben eines Lehenmannes unter seinen Söhnen statt. So gerecht im einzelnen Fall das in unserm Untersuchungsgebiet wie auch in der weitern Umgebung herrschende Erbrecht²⁵⁰, das allen Söhnen gleichen Anteil an Immobilien und Mobilien zusprach, sein mochte, so verheerend wirkte es sich auf den Zustand der sich immer mehr verkleinernden Bauernbetriebe aus. Auch die Töchter gingen nicht leer aus. Wohl konnte der Vater mit Einwilligung der Äbtissin den Söhnen voraus einen freien Teil des Vermögens vermachen ohne Hinderung durch die Töchter, auch ging das Erbrecht der Söhne vor dem der Töchter²⁵¹. Die verschiedenen Auskäufe von Töchtern zeigen aber in allen Testamentsvollstreckungen die Belastung der Höfe durch die Geldauszahlungen. Ein Anerbenrecht ²⁵², das die Höfe zusammengehalten hätte, war unbekannt. Bekannt dagegen war die Erbengemeinderschaft, die die Erben in einer Haushaltung «unverteilt» zusammenwohnen ließ 253. Die Erbengemeinderschaft hatte den Vorteil der Bewahrung eines rentablen Betriebes wie auch die Beschränkung des Falles auf den ältesten Sohn für sich 254. Wenig Teilungen wies in Hermetschwil/Staffeln im 17./18. Jh nur das Geschlecht der Abbt auf, die sich in der Mitte des 18. Jhs in Form einer Erbengemeinderschaft als einzige Großbauern behaupten konnten 255.

Am Beispiel des in der Mitte des 17. Jhs durch die Initiative des Bauern Uli Huber zusammengekommenen Großhofes, der 1678 unter seine Erben, fünf Söhne, eine Tochter, die mit einer Geldsumme ausgekauft werden mußte, und einen Vetter verteilt wurde, die nun alle mittlere Betriebe bewirtschafteten, soll die Wirkung der Erbteilungen sichtbar gemacht werden ²⁵⁶:

In der Offnung von 1693: StAA 4540, 39 ff; vgl. dazu das Erbrecht des Amtes Hermetschwil von 1521 III.6. (publ. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd 18, S. 18-21), das die Hauptpunkte der Hermetschwiler (Zwing-) Offnung aufweist, ohne aber die Erbfolge näher zu beschreiben.

²⁵¹ StAA 4540, § 10.

²⁵² Anerbenrecht: Ein Sohn erbt den ganzen Betrieb ohne Belastung durch Auskäufe von Geschwistern.

²⁵³ StAA 4540, § 21.

²⁵⁴ Ebenda.

²⁵⁵ Siehe Tabelle 19; der zweite Großhof war der Lehenhof auf Staffeln, der sich als Handlehen des Klosters nicht veränderte.

²⁵⁶ StAA 4554, fol. 18 v ff.

Tabelle 24

Erbgut	·	Erbteil pro Erben
Vermögen an Zins 2 Häuser zu Hermetschwil 1 Haus auf Staffeln 4 Haus in Althäusern Wert in gl 1 Scheune in Rottenschwil Wert in gl Auskauf der Tochter Gesamtschulden Reinvermögen pro Erbteil Ackerland in allen 3 Zelgen in Hermetschwil in Rottenschwil in Rottenschwil in Althäusern Mattland zu Hermetschwil/Staffeln zu Rottenschwil zu Althäusern Weiden zu Hermetschwil/Staffeln/	3564 gl 1500 gl 150 gl 30 gl 5244 gl 500 gl 4744 gl 1897 gl 73 Jucharten 6 Jucharten 43 Mannwerk 8 Mannwerk	790½ gl 316 gl 474½ gl 13 Jucharten 8½ Mannwerk
Rottenschwil Wald in Hermetschwil	79 Jucharten 6 Jucharten	13 Jucharten 1 Jucharte
Hofgröße (ungefähre)	215 Jucharten	35½ Jucharten

Neben den Erbteilungen wurden auch schon im 16. Jh Verkäufe und Käufe von Grundstücken «aus den Höfen» getätigt. Noch 1563 schritt Meliora vom Grüth dagegen ein. Vor dem Landvogt zu Baden mußten sich die Lehenbauern aus Hermetschwil/Staffeln zu einem Vertrag bequemen, der ihnen den Grundstücksverkauf aus der Hofeinheit heraus verbot. Im Fall der Not und mit der Meisterin Wissen und Willen durften sie Geld auf den Hof aufnehmen und ihn auch – aber als Ganzes – verkaufen, doch sollte der neue Lehenbauer dem Kloster «angnem und gfellig» sein 257.

Der freien Entwicklung des Lehengutes konnte auch dieser Vertrag nicht mehr in den Weg treten. Im 17./18. Jh sind Verkäufe und Käufe

²⁵⁷ ИВН 131.

von Grundstücken vor dem Fertigungsgericht an der Tagesordnung. Neue Höfe konnten sich auf diese Art bilden wie der von uns oben genannte Großhof Uli Hubers, Großhöfe ihrerseits konnten sich innert einer Generation oder zweien vollständig in ihre Bestandteile auflösen, wie uns das Beispiel des bekannten Huber-Großhofes dartut; sogar die einzelnen Ackerflächen, die noch in der ersten Hälfte des 17. Jhs 8, 9 und mehr Jucharten zählen konnten, waren 100 Jahre später in kleine Parzellen von ¼ bis ½ bis 1 Jucharte zerteilt. Selbst ein Großhof – wie der Abbthof 1763 – besaß verstreut in allen vier Zelgen nur noch Kleinanteile.

Tabelle 25

Uli	Froßhof ²⁵⁸ Hubers 1646 tAA 4686)		Zustand 1763 (StAA 4745)		
Besitzer	Ackerstücke in Jucharten	Total	Besitzer	Ackerstücke in Jucharten	Total
Uli Huber	$egin{array}{c} 9/1/3lar{1}{2}/1/2/\ 4/7 \end{array}$	271/2	Abbt Josts Erben	$1\frac{1}{4}/1\frac{1}{4}/\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}/$ $1\frac{1}{2}/\frac{1}{2}/1$	7 ½
Hans Huber	$1\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}$	4 1/2	Jost Hoppler	1/2/1/1/1/2	2 1/4
			Heimhofers Erben	1/2 / 1/4	3/4
			Wolfgang Huber	1/2	1/2
			Claus und Marti Huber	2	2
			M. Hubers Erben	3/4 / 1/2 / 1/2	1 3/4
			J. Lüntzi Huber	$\frac{3}{4} / \frac{1}{2} / \frac{1}{2}$	1 3/4
			Jost und Caspar Huber		3 1/2
			Donat Keusch	$1/1\frac{1}{2}/\frac{1}{2}/\frac{1}{2}/\frac{1}{2}/\frac{1}{2}$	
			Access on the San Services and	$\frac{1}{2}/\frac{1}{2}/\frac{3}{4}/1$	5 3/4
			Bernhard Huber	1/2 / 1/2 / 1/2	1 1/2
			H. J. Hubers Erben	1/2 / 1/2 / 1/2 / 1/4	1 3/4
			C. Leonti Huber	1/2	1/2
			Fürsprech Hoppler	1/2 / 1/4 / 1/4	1
			Jochem Wit	1/2/1	1 ½
			Claus Rey	1/2	1/2
Besitzer: 2	Gesamtfläche in Jucharten:	32	Besitzer: etwa 21	Gesamtfläche in Jucharten:	321/2

²⁵⁸ Es handelt sich hier nur um den Ackerbestand in Hermetschwil (siehe Tabelle 24).

1693 kommentierte Äbtissin Brunner den Zustand der Lehenhöfe ²⁵⁹: «Diser Zeit aber, als die Höf gantz zertheilt und glichsam alles Thauner, die nur zu ihrer Erhaltung Güter haben und keiner mehr bei einander, ob wohl einer oder der andere Paur wohl für ein Hof Güter [hätte], sind solches aber gantz vertheilte Güter, und dem und disem Hof, bald halb von Stafflen, halb von Hermetschwil, halb von da, dan von dorth har, also daß kein completer Hof mehr ist...»

Diese Feststellung läßt sich anhand der Zwingsprotokolle (Protokolle über Fertigungen) ²⁶⁰ durchaus belegen. Ein Großteil der Verkäufe und Käufe betrifft Kleinstanwesen, die sich aus einem halben Haus, einem Kraut- und Baumgarten von ungefähr einem halben Mannwerk zusammensetzten. 1659 verkaufte Hans Jost Keusch dem Hans Pur, Spettknecht des Klosters, einen halben Teil seines Hauses, so daß die Stube und eine Kammer dem Hans Pur gehören sollten. Dazu verkaufte er ihm den halben Kraut- und den halben Baumgarten, mit der Bestimmung, daß die Bäume jeweilen dem, auf dessen Grundstück sie stünden, gehören sollten. Weiter kamen dazu ¼ Jucharte Ackerland und ein Stücklein Rebberg, dies alles um 240 gl. Überliefert sind gar Käufe von «ein Viertel Hüsli».

Mit diesen Kleinstbetrieben und der Güterzerstückelung war aber an ein rationelles Bewirtschaften des Landes nicht mehr zu denken. Ein Zerfall von Besitztum und Behäbigkeit setzte sich im 17. Jh immer mehr durch. Gefördert wurde dieser Zerfall durch die seit dem 16. Jh aus den Städten und dem Kloster selbst leicht zu erwerbenden Kapitalien, die in Form von Gülten (Hypotheken) bald jedes Bauernanwesen, jedes Grundstück belasteten. Die Bauern überschätzten vielfach ihre Zahlungsmöglichkeiten (Zinszahlung/Rückzahlung der Kapitalien). Die Höfe wurden über das Maß hinaus mit verbrieften Gülten, die dem Gläubiger eine relative Sicherheit gaben, aber auch mit Kapitalien «in gueten trüwen», ohne Verbriefung, die für den Gläubiger fast zum vornherein verloren waren, belastet. Das aufgenommene Geld wurde zur Deckung von Schulden, nicht zur Verbesserung der Landwirtschaft investiert. Viele Kapitalien wurden bei Hofkäufen, Auskäufen von Geschwistern aufgenommen. Wir finden in den verschiedenen Kaufverträgen oft Belastungen, die fast die Hälfte des Verkehrswertes ausmachten.

²⁵⁹ StAA 4538, 32.

²⁶⁰ StAA 4783 (fol. 6, fol. 44) u. a. a.

So kaufte Klaus Räber in Hermetschwil 1641 ein Haus, auf dem eine volle Gerechtigkeit lag, einen Krautgarten, an Äcker 1½ Jucharten, 1 Jucharte Püntland sowie 3 Jucharten Weideland. Die Finanzsituation lag wie folgt ²⁶¹:

Tabelle 26

	Werte in	Werte in Gulden	
Verkehrswert des Anwesens		1440	100
Barzahlung Räbers		320	22,2
Kapitalaufnahme/Gläubiger:			
- Kloster Hermetschwil	300		
- Schultheiß Huber, Bremgarten	100		
- Apotheker Wiederkehrs Erben, Bremgarten	150		
- «Gemeinpfrund» in Bremgarten	100	650	45,1
Ratenzahlungen - zinslos an den Verkäufer		470	32,6

Dies war durchaus kein Einzelbeispiel²⁶². Zur Erleichterung der zinslichen Belastung wurden oft Kaufverträge mit jährlichen Raten ohne Zins vorgesehen. So mußte eine Schuld von 1000 gl auf 10 Jahre hinaus mit einer alljährlichen Leistung von 100 gl abbezahlt werden²⁶³.

Die meisten Schuldverschreibungen waren Kapitalaufnahmen auf Grundstücke; mit der wachsenden Schuld erstreckten sich die Verpfändungen aber bald auf den ganzen Hof. Dabei ergaben sich recht verwickelte Verhältnisse. 1642 264 stellten Jakob, Rudolf und Lux Keusch von Staffeln, die bis anhin in unverteilter Haushaltung gelebt hatten,

²⁶¹ StAA 4782, 7: Die aus dem modernen Verkehrswesen bekannten Verschuldungsansätze dürfen nicht auf diese rein landwirtschaftlichen Verhältnisse übertragen werden.

²⁶² 1	649:	Anwesen in Hermetschwil,	Verkehrswert:	1150 gl;	bar:	15 gl	(1,3%)
					Gült:	785 gl	(68%)
1	658:	1/2 Haus in Staffeln,	Verkehrswert:	224 gl;	bar:	45 gl	(20%)
					Gült:	180 gl	(80%)
1	659:	½ Haus	Verkehrswert:	240 gl;	Gült:	100 gl	(41%)
			(StAA 4783, 42)			
1	693:	Teilhaus in Hermetschwil,	Verkehrswert:	1480 gl;	Gült:	700 gl	(47%)
u	ı.a.a.		(StAA 4554, 31)			

²⁶³ StAA 4783, 35.

²⁶⁴ UBH 207.

dem Kloster einen neuen Gültbrief auf, in dem die Unterpfänder für die geliehenen Kapitalien aufgezählt werden. Die vom Kloster geliehenen 1400 gl kamen so auf 14 Jucharten Wies- und Weideland und 18½ Jucharten Ackerland zu stehen. In 2. und 3. Hypothek lagen auf diesen Grundstücken 300 gl, von denen 100 gl Gülte einem sonst unbekannten Urner und 200 gl dem Landschreiber Zurlauben zu verzinsen waren. Ferner waren dem Kloster für seine Ansprache das Wohnhaus mit dem Kraut- und Baumgarten und weitere 24 Jucharten Wies- und Weideland und 33½ Jucharten Ackerland zu Pfand gegeben. Auf diesem Pfand standen aber schon vorgängige 5 Hypotheken, nämlich 1100 gl von Lux Ammann aus Bünzen, 600 gl von einem nicht genannten Bürger von Luzern, 600 gl von Iwan Buchers Erben zu Bremgarten, 20 gl von der Kirche zu Bremgarten, 200 gl von Jost Ritzharts Erben (Bremgarten?). 1645 verschrieb sich Jost Keusch um weitere 400 gl an Apotheker Wiederkehr in Bremgarten. Auf Wiederkehr mußten zwischen 1645 und 1655 alle Ansprachen von 3220 gl außer der des Klosters gefallen sein 265. 1655 war auch dem begüterten Städter die Zinsbelastung zu groß geworden. Er ließ den Hof ans Kloster heimfallen 266.

Obgleich das Kloster bestrebt war, wenn immer möglich die Hypothekenmajorität auf seinen Lehenhöfen in seine eigene Hand zu bekommen, kam doch, besonders im 17./18. Jh, sehr viel fremdes Geld, besonders aus Bremgarten, auf den Hermetschwiler Boden zu liegen, was nur anhand einzelner Beispiele (siehe oben) mit genauen Zahlen zu belegen ist. Auf Grund der Klosterzinsbücher wurde versucht, die vom Kloster ausgeliehenen Kapitalien und die Gesamtverschuldung der Bauern dem Kloster gegenüber über 200 Jahre hinweg darzustellen 267 (Tabelle 27).

Folge dieser vielen Verschuldungen waren zahlreiche Ganten (Versteigerungen), auch «Uffäll» genannt, falls der ganze Hof betroffen wurde. Daß die Verhältnisse in andern Gemeinden nicht besser waren, zeigt die Klage des Landschreibers der Untern Freien Ämter zu Anfang des 18. Jhs, daß innert der letzten 7 bis 8 Monate bis 20 Ganten durchgeführt worden, daß bald keine Woche mehr wäre, in der nicht 1 oder 2 Höfe in seinem Amtsbezirk auffielen 268.

²⁶⁵ Bereinbuch von 1646 nennt den «Wiederkehrenhof», der vermutlich von den Keuschen weiterhin bebaut wurde.

²⁶⁶ UBH 207, Dorsualnotiz.

²⁶⁷ Zinsbücher zu den verschiedenen Jahren (StAA).

²⁶⁸ StAA 4277 «Notata über jetzmalige Regierung der Untern Freien Ämter».

Tabelle 27

Stich- jahr	Kapital- summe	Zahl der Haus- haltungen	Kapital Zins (5% (pro Haushaltung durchschnittlich)		oro Haushaltung Haushaltungen ohne	
1582 ²⁶⁹	2030 gl	9	225 gl	11,3 gl	4	20- 570 gl
1650	3590 gl	21	171 gl	8,5 gl	11	20-1520 gl
1700	7299 gl	37	197 gl	9,9 gl	7	20-1280 gl
1752	8929 gl	32	279 gl	14,0 gl	6	40-1105 gl

Die vielen «Uffschlagbrieff», die im Zwing Hermetschwil ausgestellt wurden, zeigen, daß versucht wurde, wenigstens das Frauengut, das detailliert angegeben wird, etwas sicherer zu stellen. Bei Pfändungen mußte erst das schon vor der Heirat belastete Männergut angegriffen werden ²⁷⁰.

Wohl bestanden rechtlich gesehen die Lehenverbindungen, die Lehenabhängigkeit vom Kloster auch im 17./18. Jh noch fort. Für den einzelnen Bauern aber war das Kloster praktisch zu einem Gläubiger geworden, wie er deren noch etliche mehr hatte. Dem Kloster mußten wohl Bodenzinse abgeliefert werden, ihr Sinn – nämlich das Entgelt für die Überlassung des dem Kloster gehörigen Hofes – war längst verlorengegangen. Die Höfe waren gekauft worden, sie hatten sich weiter vererbt, in den verschiedenen Generationen hatten sie sich bis zur Unkenntlichkeit verändert – wie sollte sich da der Bauer nicht als Besitzer fühlen. Deshalb mochte der Verzicht auf die grundherrlichen Rechte ²⁷¹ im Jahre 1798 unter dem Eindruck der in die Eidgenossenschaft eindringenden Franzosen nur mehr eine rechtliche Bestätigung der schon lange von den Bauern durchgesetzten relativ freien Verfügbarkeit über das Lehengut gewesen sein.

Vorherrschen der Klosterhypotheken noch im 16. Jh, das 17./18. Jh brachte eine überwiegende Belastung mit auswärtigen Kapitalien, was bei der wachsenden Zahl von Hofstätten eine verminderte, durchschnittliche Belastung mit Klosterkapital bedeutete.

²⁷⁰ zB: StAA 4738, 49 u.a.a.

²⁷¹ Vor allem die mit ihnen verbundenen, noch geübten Ansprüche auf Fall und Ehrschatz.

D. Die Kirchgemeinde Hermetschwil

1. Die Kirche Hermetschwil

Wiederum bieten die Acta Murensia eine erste Nennung der Kirche in Hermetschwil: «Ecclesia autem baptismalis est et sepulturam habet et decimam vici». ²⁷² Das bedeutet, daß das kleine Gebiet von Hermetschwil/Staffeln um 1150 seine eigene Kirche mit dem Tauf- und Begräbnisrecht hatte, die mit dem Zehnten des Dorfgebietes dotiert war ²⁷³. Da uns keine Nachricht überliefert ist, derzufolge die Kirche als Gründung Muris gelten müßte, muß angenommen werden, daß Muri bei seiner Dotierung durch die Stifterfamilie der Habsburger Hermetschwil mitsamt der Kirche und deren Rechten um 1027 oder später übernommen hatte. Da Hermetschwil eine volle Grundherrschaft der Habsburger war, dürfen wir annehmen, daß es sich um eine Eigenkirche dieser Familie handelte ²⁷⁴.

Daß es sich bei der Kirche Hermetschwil nicht um eine sogenannte Urkirche handeln kann, dürfte in Anbetracht ihres geringen Einzugsgebietes klar sein. Betrachten wir die Lage Hermetschwils im ungefähren Berührungspunkt dreier Dekanate (Karte bei MITTLER, Kirchen und Klöster, Aargauische Heimatgeschichte), nämlich des Dekanats Rapperswil zu rechts der Reuß unterhalb Eggenwils, des Dekanats Wohlenschwil-Mellingen links der Reuß und des Dekanats Cham-Bremgarten, das rechts der Reuß einen Keil in das Dekanat Rapperswil treibt, so fällt uns die Randlage Hermetschwils auf. Die Hermetschwiler Kirche wird 1275 – zusammen mit Muri und Bünzen – im «liber decimationis» (Freiburger Diözesan Archiv, I, S. 190) und im «liber marcarum» um 1370 (Freiburger Diözesan Archiv, V, S. 81) im Verband des Dekanats Wohlenschwil-Mellingen, aufgeführt. Ursache der Eingliederung ins Dekanat Wohlenschwil-Mellingen mochte der enge Kontakt zwischen Muri und Hermetschwil seit dem 11. Jh gewesen sein.

Schon die Acta Murensia führen das Gebiet von Hermetschwil wie auch Rottenschwil als außerhalb des Stiftungsgutes der Gräfin Ita und somit des engern Bezirkes um Muri an (AM 59). Dies kann siedlungsgeschichtlich – wie wir oben S. 201 darlegten – heißen, daß Hermetschwil und Rottenschwil miteinander in Zusammenhang zu

²⁷² AM 72.

²⁷³ Die Kongruenz von Dorfgebiet und Einzugsgebiet der Kirche kommt im Hofrecht anf. 15. Jh zum Ausdruck, wenn «kilchhöry» das Gebiet des Dorfes gemeinhin bezeichnet (UBH 36).

²⁷⁴ Der freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST verdanke ich den Hinweis auf die mögliche Beziehung Hermetschwils zur Pfarrei Lunkhofen, was hier kurz ausgeführt werden soll:

Im 12. Jh finden wir für Muri den Besitz der Kirche Hermetschwil in den drei Bestätigungsurkunden der Päpste Hadrian IV.²⁷⁵, Alexander III.²⁷⁶, Clemens III.²⁷⁷, sowie in den beiden Diplomen der Bischöfe

bringen sind, dh vor allem, daß Hermetschwil wie Rottenschwil reußgerichtet waren. (Über die Stellung von Eggenwil, siehe J. J. SIEGRIST, Zur Frühgeschichte des Bremgarter Stadtbannes (Unsere Heimat, 1968). Schauen wir uns dabei Eggenwil und Hermetschwil an, so sind beide habsburgische Grundherrschaften, beide weisen eine auf das grundherrliche Gebiet alleine beschränkte Kirche auf, die im Zusammenhang mit dem Grundbesitz genannt wird. (Hermetschwil: Die Habsburger Stiftung im Besitz Muris etwa 1027–1150 in den AM; Eggenwil: Als Schenkungsobjekt innerhalb der Gütertradition des Habsburgers Adelbert (II.) an Muri um 1140 ebenfalls in den AM).

Betrachten wir daneben Rottenschwil, Grundherrschaft eines unbedeutenden Ministerialengeschlechtes – der Ritter von Rottenschwil, um 1300 † – so finden wir dieses wie auch das danebenliegende Werd kirchgenössig und zehntpflichtig in die Kirche Lunkhofen, mit einer noch durch das Fahr (Fähre) unterstützten Ausrichtung gegen die Reuß und besonders gegen Lunkhofen hin. Für die Leute von Rottenschwil und Stegen durfte der Fährmann für Leichenbegräbnisse, Hochzeit, Kirchgang keine Abgabe fürs Übersetzen verlangen – noch im 18. Jh (StAA 4827, 87).

Zu nennen wäre auch das oberhalb Werd liegende Althäusern, das laut AM (72) mit einer Manse nach Hermetschwil diente und so in gewisser Beziehung zum Dorf stand. Außerdem finden wir bis ins 16. Jh das Kloster Im Hof in Luzern – ehemaliger Murbacherbesitz wie der Hof Lunkhofen auch (A. Rohr, Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen, Argovia 57 [1945]) – im Besitz des Zehnten von Lutingen (oder Stierlishus), unterhalb Birri und Aristau liegendes altes Kulturland. Dazu besaß im 16. Jh Ottenbach (Gemeinde rechts der Reuß, oberhalb Lunkhofen) Zehntrechte auf dem gegenüberliegenden linken Reußufer (QW II, 3, S. 128/29). Da Ottenbach, wie wir sehen werden, zur Pfarrei Lunkhofen gehört hatte, war dies demnach ein ebenfalls der Pfarrei gehöriges altes Recht, das bei der Gründung der Kirche Ottenbach an diese gekommen war.

Lunkhofen nun ist als ältester Besitz des Klosters Murbach im Elsaß verbürgt (A. Rohr, S. 31). Seine Kirche muß als Gründung Murbachs gelten und nach etwa 840 anzusetzen sein. Wichtig für uns ist eine Urkunde von 1277, in der die Zehnten zu Jonen, Berikon, Ottenbach, Dachelsen und Knonau als Pertinenz der Kirche Lunkhofen aufgeführt werden (Näheres A. Rohr, S. 31/32, Anm. 9). Knonau war dabei schon seit 1085 im Besitze des Klosters Schännis, das seinerseits eine Kirche stiftete, bis 1277 aber noch nicht den ganzen Zehnten dieses Gebiets für sich hatte in Anspruch nehmen können. Es bestand demnach zu Recht ein älterer Anspruch Murbachs – und so der Kirche zu Lunkhofen auf den Zehnten zu Knonau. Die Großpfarrei Lunkhofen hätte demnach reußaufwärts über ein Gebiet von 9 km Länge verfügt (siehe Rohr, S. 31). Zu diesem Gebiet kam nun vermutlich eine östliche Ausdehnung mit der Gemeinde Arni-Islisberg und weiter über Oberwil nach dem der Pfarrei erwiesenermaßen gehörigen Berikon (siehe oben).

Berchtold III.²⁷⁸ und Hermann II.²⁷⁹ von Konstanz verbürgt. Seit 1179²⁷⁶ erscheint die Kirche nurmehr als «capella» zusammen mit der Kapelle in Boswil, der St.-Anna-Kapelle in Wohlen und der Leutkirche

Unsere Hypothese geht nun darauf aus, daß das neben dem noch heute nach Lunkhofen ausgerichteten Rottenschwil und Werd liegende Hermetschwil zusammen mit dem Gebiet des später im Besitze des Klosters Muri liegenden Ebnezehnten zwischen Hermetschwil und Bremgarten zur Großpfarrei Lunkhofen gehört hatte.

Das Einzugsgebiet der Kirche Lunkhofen hätte demnach von Knonau bis Eggenwil an der Zürcher Dekanatsgrenze, und somit an der Grenze einer ehemaligen Urpfarrei liegend, gereicht, und wäre im Osten durch die Höhenzüge Isenberg-Hasenberg, im Westen über die Reuß lappend, durch das noch im 11. Jh waldige Gebiet der Wasserscheide zwischen Reuß- und Bünztal begrenzt worden. Damit müßte der Reuß nicht die Funktion einer ursprünglichen Grenze, vielmehr eines Wasserweges zugesprochen werden, auf dem das an seinen Ufern liegende Gebiet erschlossen werden konnte. (Grenze wurde die Reuß erst durch die von Muri im 11./12. Jh straff durchgeführte Kolonisationstätigkeit, mit der das Kloster über die Wasserscheide hinübergriff und das Gebiet von Hermetschwil administrativ zu sich herüberzog.) Ungefährer Mittelpunkt dieses ganzen Gebietes bildete Lunkhofen. Die Randlage der Grundherrschaften Eggenwil, Hermetschwil (Habsburger) und Knonau (Kloster Schännis) in der Pfarrei mochten nun eine Sonderentwicklung begünstigt haben. Die mächtigen Grundherren konnten mit Gründungen von Eigenkirchen ihre Gebiete aus dem Großverband herausheben, das hieß, daß sie ihnen ganz (Hermetschwil und Eggenwil) oder zT (Knonau) den Zehnten verschaffen konnten. Der Zeitpunkt der einzelnen Gründungen zu bestimmen reicht das Quellenmaterial nicht aus. Ungefähr kann angesetzt werden: Knonau vor 1054, Hermetschwil vor 1027, Oberwil vor 1186, Zufikon vor 1275 (erste Nennungen der Kirchen). Das keinem mächtigen Grundherrn angehörende Rottenschwil wie auch Werd verblieben bei der alten Kirchgenössigkeit. Mit der Inkorporation der Kirche Lunkhofen durch Muri (1414 – MITTLER, Kirchen und Klöster, S. 295) bezog Muri auch den Zehnten von Rottenschwil. Die von P. A. STÖCKLI (siehe Einleitung) vertretene Ansicht, daß das Kloster Hermetschwil zuerst in der Unterstadt Bremgarten errichtet worden sei, zog logisch auch die Kirche (wie übrigens Mühle und Fahr ebenfalls, siehe oben S. 103, Anm. 139) von Hermetschwil – nach der Beschreibung der Acta Murensia – reußabwärts in die Unterstadt, was Stöckli zu einer Konstruktion einer Großkirche «Alt-Hermetschwil» (Bremgarten)-Zufikon veranlaßte. P. HAUSHERR, Das Hermetschwil der Acta Murensia, der die willkürlichen Konstruktionen Stöcklis ebenfalls ablehnt, vertrat dagegen die Ansicht, daß die Hermetschwiler curtis in die «alte Volkskirche» von Muri kirchenpflichtig war (S. 25). Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen.

18 265

²⁷⁵ 1159 III. 28. und

²⁷⁶ 1179 III. 18. und

²⁷⁷ 1189 III. 13. abgedruckt in QSG III, 114-20.

²⁷⁸ REC I, Nr. 1044 (um 1179).

²⁷⁹ REC I, Nr. 1100.

in Muri zum Unterhalt des Klosters Muri inkorporiert ²⁸⁰. Wie die Kirche in dieser wie auch in der frühern Zeit verwaltet und besetzt wurde, ist unbekannt. Ob die rechtliche Rücksetzung der Kirche in Hermetschwil mit der Inkorporation und ausgedrückt im Titel «capella» anstelle des alten «ecclesia» mit der Versetzung des Frauenkonvents an die Reuß in Zusammenhang steht, ist nirgends belegt, mag jedoch erwogen werden. Mit der Versetzung des Konventes mußte doch eine gewisse Verselbständigung der Frauen verbunden gewesen sein. Es mochte dem Abt von Muri deshalb angezeigt erschienen sein, als geistlicher Oberer der Frauen ihre Kirche und somit ihre geistliche Betreuung in seine unmittelbare Verfügungsgewalt zu bekommen. Mit der Inkorporation der Capella besaß er das Verfügungsrecht und die Nutzung der Kirchengüter (Zehnten) und das Recht der Kollatur (Priesterinvestitur). Daß das Recht, den Priester zu stellen, in Zeiten von Streitigkeiten zwischen den beiden Klöstern als Druckmittel gegen den Frauenkonvent benutzt wurde, ist uns aus den Jahren 1428 und 1457 wie auch wieder aus dem 16. Jh bekannt 281.

Unter Abt Rudiger (1243 bis etwa 1256) sprach die Stifterfamilie die Rechte auf die Pfarrkirche zu Muri, die nach den Papstdiplomen dem Kloster inkorporiert war, zu ihren Handen an. Ein Schiedsgericht entschied am 26. Dezember 1243 den Streit zugunsten Muris ²⁸². Die Kirche wurde wegen Verjährung des Anspruchs dem Kloster zugesprochen. In diesem Zusammenhang bestätigte Bischof Heinrich I. von Konstanz 1244 dem Kloster Muri wiederum auch den Besitz der Hermetschwiler Kirche. Vermutlich war es dieser Streit gewesen, der Muri veranlaßte, seine Rechte gegenüber Kirche und Nonnenkonvent durch den Bischof festlegen zu lassen ²⁸³. In der «Pfarrkirche» sollte nun ein Vikar mit einer angemessenen Pfründe amtieren ²⁸⁴. Er unterstand dem Bischof von Konstanz sowie dem Erzdiakon und dem Dekan ²⁸⁵. Da nicht näher

²⁸⁰ Feine, Kirchengeschichte, Katholische Kirche, S. 262: Ein im 13. Jh vor allem allgemein festzustellendes Entgegenkommen gegenüber den Klöstern, das Eigenkirchengut für klösterliche Bedürfnisse zu benützen und die geistliche Verwaltung in eigener Regie zu übernehmen.

²⁸¹ Siehe oben S. 27/35.

²⁸² Siehe Kiem, Muri, I, S. 101/02.

²⁸³ Siehe oben S. 24.

²⁸⁴ UB Zürich II, Nr. 597: «In ecclesia vero Hermotswilare parochiali prebenda competenti recepta deserviat vicarius ...».

²⁸⁵ Es wird nicht genannt, welchem Dekan (Dekanat) Hermetschwil unterstellt werde.

angegeben ist, von wem die Pfründe ausbezahlt werden müßte, hielt sich Muri möglicherweise die Übertragung der Zehnteinkünfte an das Frauenkloster offen ²⁸⁶.

Noch einmal nennen der Schirmbrief Papst Innozenz' IV. von 1247 und das Bischofsdiplom von 1381 die «capella» Hermetschwil in der frühern Abhängigkeit von Muri²⁸⁷.

2. Die Besetzung der Kirche

Seit der Zeit um 1300 bis ins 15. Jh sind uns Jahrzeitstiftungen von Laien wie Klosterfrauen und Klerikern überliefert, die in den Angaben über die Nutzung der Rente oft einen kleinen Anteil (4-6 9) dem «lütpriester» überweisen ²⁸⁸. Da uns aus der Zeit vor 1300 nur 4 Jahrzeitstiftungen überliefert sind, die samt und sonders einen Leutpriester nicht bedenken, um 1300 aber - dem Zeitpunkt der Verselbständigung der Frauen - die ersten Begabungen für den Leutpriester einsetzen, vermuten wir, daß bis zur Übergabe der Verwaltung an den Frauenkonvent der Propst, ein Konventuale von Muri, nicht nur über die weltlichen und wirtschaftlichen Belange des Klosters gesetzt war, sondern auch als Priester für Klosterfrauen und Gemeinde gewirkt hatte. Mit der Aufhebung des Propst-Amtes war Muri gezwungen, vor allem für die Gemeinde einen Priester zu stellen. Die Frauen waren ja bis zu Ende des 16. Jhs verpflichtet gewesen, an Sonn- und Feiertagen mit den Mönchen in Muri das Hochamt zu feiern ²⁸⁹. Da dem nun von Muri dafür bestimmten Konventualen vor allem die Betreuung der Gemeindegenossen über-

²⁸⁶ Siehe unten S. 269.

²⁸⁷ Kiem, I, S. 104 / REC II, Nr. 6629.

²⁸⁸ Für die frühe Zeit die Angaben im Necrologium (ed. UBH 9, 13, 20, 21) sowie viele Stellen im Jzb (StAA 4533), die vermutlich zT Abschriften von Stiftungsurkunden oder Stiftungszetteln darstellen, die verlorengegangen sind, da sie oft vor 1441 (Anlage des Jzb) reichen.

Siehe Kiem, Muri, I, S. 71. Daneben hatten die Frauen auch ihre Begräbnisstätte in Muri bis ins 17. Jh (die letzte Meisterin, Meliora vom Grüth, die in der Marienkirche des nördlichen Querschiffes begraben wurde, starb 1599; danach wurden Meisterinnen und Äbtissinnen in und vor der neuerbauten Kirche in Hermetschwil beigesetzt. Als erste Chorfrau begrub man Barbara Seiler von Fischbach im neuen Kirchhof [neben der Kirche zwischen Gasthaus und Konventgebäude] 1624) (Jzb., fol. 16).

bunden wurde, ward er auch Leutpriester genannt. Der um 1300 erstmals erwähnte «luprester» ²⁹⁰ ist nicht mit Namen bekannt. Johanns von Kilchbühl, Kustor zu Muri und Leutpriester in Hermetschwil, als Zeuge 1354 genannt, ist als erster bekannt ²⁹¹.

1381 erlangte Abt Konrad von Muri von Bischof Heinrich von Konstanz auf seine Bitte hin die Erlaubnis, in der Kirche Hermetschwil Professen seines Klosters als Priester einzusetzen. Sollte der Abt die Kirche aber mit einem Weltpriester besetzen, würde er ihn dem Bischof zu präsentieren haben ²⁹². Wir vermuten, daß damit nur der Brauch aus der Zeit vor 1381 legalisiert worden ist, wie uns auch das – allerdings einzige Beispiel – des Leutpriesters Johann von Kilchbühl von 1354 weist.

Eine erste Präsentation eines Weltpriesters fand im Jahre 1412 statt. Abt Georg präsentierte im Einverständnis mit der Meisterin dem Bischof Otto von Konstanz den Priester Rudolf Koch als Kaplan zur Pfründe des St. Niklausaltars ²⁹³. Diese Kaplanei mit ihrer Pfründe mußte neu geschaffen worden sein und bestand neben der Leutpriesterei, was eine Jahrzeitstiftung der Klosterfrau Agnes von Geltwile bestätigt, da in ihr der «lütpriester» mit 4 9 und der «kapplan» mit 2 9 bedacht wurden ²⁹⁴. Die Investitur des Kaplans durch den Generalvikar des Bistums geschah aber nur «sine tamen praejudicio parrochialis ecclesiae ibidem et alterius iuris alieni [des Rechtes Muris?]» ²⁹⁵. Vermutlich war die Kaplanei auf Wunsch der Frauen und auf Grund ihrer Dotation entstanden. Sie mußte nicht lange Bestand gehabt haben. 1423 findet sich Rudolf Koch schon

²⁹⁰ UBH 9.

Kiem, I, S. 379; vgl. auch die Liste der Leutpriester, bei Meng, Dekanat Bremgarten-Mellingen, siehe S. 68 ff, die nicht vollständiger gemacht werden kann. – Die Annahme Kiems, (Muri, I, S. 157/58), daß in der ersten Hälfte des 14. Jhs (vgl. auch Nüscheler, Gotteshäuser, S. 40) ein neues Kirchengut neben dem alten, das dem Kloster Muri inkorporiert war (laut Urkk. siehe oben) zur Erhaltung einer Leutpriesterei geschaffen worden wäre, wofür die Vergabungen (Jahrzeitstiftungen, vgl. UBH 9, 13, 20, 21) Zeugnis ablegten (Anm. 1, S. 158), ist unhaltbar. Woraus hätte auch ein neues Kirchengut innerhalb des alten kleinen Zehntbezirkes Hermetschwil geschaffen werden können? Die Errichtung einer Kaplanei – vielleicht durch gemeinsames Beisteuern aller Frauen zur Besoldung des Kaplans – hatte ja, wie wir unten sehen werden, sehr kurzen Bestand gehabt. Außerdem waren zusammengerechnet die Vergabungen an den «lütpriester» sehr unbedeutend, siehe unten.

²⁹² REC II, Nr. 6629.

²⁹³ RECIII, 8282/8320.

²⁹⁴ Jzb, fol. 26 v.

²⁹⁵ RECIII, 8282/8320.

als Leutpriester zu Eggenwil, zugleich mit dem Titel eines Kämmerers der Dekanei Bremgarten versehen ²⁹⁶. Auch weiterhin wird eine Kaplanei nicht mehr erwähnt. Bald schon machte ja auch Muri vermehrte Ansprüche an die Frauen. Um die Verpfründung des Leutpriesters, eines Konventualen von Muri, war zwischen den beiden Klöstern Streit ausgebrochen. Die von den Frauen dem Männerkloster bezahlten 20 Stuck für die Versorgung mit einem Priester genügten dem Abt nicht mehr. 1457 wurde der Streit vor dem Vikar des Bischofs von Konstanz, vor dem Propst der Propstei Zürich und dem Bürgermeister geschlichtet. Hermetschwil mußte sich verpflichten, dem Männerkloster zu den 20 Stuck 6 weitere jährlich für die geistliche Betreuung zu leisten ²⁹⁷. Abt Ulrich seinerseits versprach, wie bis anhin einen «priester sines conventz» den Frauen und den Dorfleuten zu stellen, der alle Wochen die Messe lesen, Beichte hören und die Sakramente spenden sollte.

1458 ließ Abt Ulrich vor denselben Schiedsrichtern wie im Jahr zuvor in einem Beibrief zur erwähnten Urkunde die oben genannten Verfügungen einschränken. Sollte nämlich das Kloster Muri zu wenig Ordensleute zur Versehung der Kirche in Hermetschwil besitzen, müßte es dem Abt offenstehen, die Frauen und deren Untertanen mit einem Weltpriester zu versorgen ²⁹⁸. Doch erst in den achtziger Jahren des 16. Jhs, als das Frauenkloster zur Durchführung der Reform unter die Leitung des Nuntius kam ²⁹⁹, wurde Hermetschwil nicht mehr mit Murikonventualen beschickt. Von 1584 an sind Weltpriester in Hermetschwil im Amt, trotzdem der Abt von Muri 1592 wieder als Oberer des Frauenklosters anerkannt war ³⁰⁰ und die Kollatur – das Recht, die Geistlichen einzusetzen – weiterhin ihm zustand.

Es wird nun zu untersuchen sein, wie die Leutpriester verpfründet waren.

3. Zehnt und Priesterpfrund

Wie wir oben bereits erwähnt haben, hing mit der Inkorporation der Kirche auch das Recht des Zehntbezuges durch den Kirchenherrn

²⁹⁶ ИВН 42-44.

²⁹⁷ UBH 68.

²⁹⁸ UBH 70.

²⁹⁹ Siehe oben S. 35.

³⁰⁰ Siehe Liste der Pfarrei bei MENG, Dekanat Bremgarten-Mellingen, S. 68 ff.

zusammen. Mit diesem Recht verbunden war aber die Pflicht, für den Unterhalt des Priesters, der an Stelle des Zehntbezügers amtierte, und den der Kirche und des Pfarrgebäudes aufzukommen.

Obwohl seit 1179 die «capella» zu Hermetschwil dem Kloster Muri inkorporiert erscheint, muß sie doch mitsamt dem Kirchengut ein eigenes Abrechnungs- und Verwaltungsgebiet unter dem Propst des Frauenklosters dargestellt haben. 1275 leistete der Propst in Hermetschwil anläßlich der Taxation der Einkünfte zur Erhebung einer Türkensteuer³⁰¹ die eidliche Aussage über die Höhe der Einkünfte, er zahlte auch – unabhängig von den Zahlungen Muris – den Zehnten dieser Einkünfte. Wir nehmen an, daß die Frauen mit ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit um 1300 auch über die Einkünfte aus dem Kirchengut verfügen durften. So erscheint im «liber marcharum», einem Taxationsbuch der Kirchen und Klöster im Bistum Konstanz aus der Zeit um 1370, die «ecclesia Hermaltswil» unabhängig von Muri aufgeführt und wurde auch unabhängig vom Männerkloster von Konstanz aus besteuert 302. Das Frauenkloster hatte so die Einkünfte aus dem Zehnten für sich, mußte aber auch für die Besoldung des Leutpriesters aufkommen. Da dieser ein Konventuale Muris war, leistete das Frauenkloster den Pfrundbetrag (Praebenda) an Muri. Über dessen Höhe werden wir erst anläßlich des Streites um Erhöhung der Pfrund unterrichtet. 1457 wird ausgesagt, daß Hermetschwil bislang 20 Stuck für die seelsorgerliche Betreuung an Muri geleistet habe; dem Leutpriester auch das Kirchenopfer auszuhändigen und ihn bei seinen Besuchen in Hermetschwil zu verköstigen, mußte sich Hermetschwil 1457 neu verpflichten. An Muri hatte es weitere 6 Stuck zu leisten 303.

Wie hoch stand nun aber die Einnahme aus dem Zehnten von Hermetschwil? Leider geben uns erst die Rechnungsbücher der Meliora vom Grüth aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs Auskunft³⁰⁴. In ihnen wie auch den spätern Rechnungsbüchern wird stets nur der große Zehnten oder Getreidezehnten erwähnt; der Heuzehnten wurde nicht erhoben, möglicherweise war er auch sehr früh mit einer Geldzahlung schon abgelöst

^{**}OFT We proposition of the strength of the

³⁰² Freiburger Diözesan Archiv, V, S. 81.

³⁰³ UBH 68.

³⁰⁴ Vgl. auch: Anbau im Dorf, S. 239 ff.

worden 305. Der Kleinzehnt erstreckte sich, soviel bekannt ist, nur auf das Obst 306. Einige Einkommensmittel in Mütt bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode sollen die Zusammensetzung und das ungefähre Ausmaß des Zehnten vorstellen:

Tabelle 28

	Korn	Roggen	Haber	Weizen	Fasmus	in Stuck total
1585–1588/ 1593–1595 1682–1694 1765–1777	66,2 Mütt 76 46	12,6 Mütt 22,6 13	8 Mütt - -	2,3 Mütt - -	- Mütt - 2	38 45 28

Da schon aus der für die Landwirtschaft produktiven Zeit der 200 Jahre vom Ende des 16. Jhs bis zum Ende des 18. Jhs Schwankungen von 17 Stuck im Einkommen aus dem Zehnten zu ersehen sind, müssen wir annehmen, daß zur Zeit des Tiefpunktes der Landwirtschaft im 15. Jh der Zehnten um etliches weniger ergiebig war. Hieraus wird aber auch der Widerstand der Frauen um Erhöhung der Priesterpfrund im Jahre 1457 begreiflich. Vermutlich waren die 26 Stuck ans Kloster Muri nicht aus dem Ertrag des Zehntens zu bestreiten 307.

Als anfangs der 1680er Jahre Weltgeistliche den Platz der Ordensleute einzunehmen begannen, mußte ihnen das Kloster Hermetschwil ein Haus, einen Pfarrhof, zur Verfügung stellen. In Anbetracht ihrer Mehrleistung – die Mönche aus Muri hatten nur einmal in der Woche die Messe zu lesen, dh überhaupt in Hermetschwil zu erscheinen gehabt – mußte es ihnen auch die Pfrund vergrößern. Neben dem Pfarrhof³⁰⁸, dessen kleinere Reparaturen zu Lasten des Frauenklosters, der Neubau von 1692³⁰⁹

Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 23/24, konstatiert bloß, daß zu Ende des 17. Jhs der Heuzehnten nie gefordert wurde.

Selbst die Obstbäume des Pfarrers wurden besteuert, der Zehnt gesamthaft ans Kloster geliefert, siehe unten (StAA 4855, Mappe 2).

³⁰⁷ Siehe oben.

Lokalisation: Außerhalb des Klosterbezirkes am Rande der Hubmatt liegend; beim jetzigen Pfarrhof, handelt es sich immer noch um das Gebäude, das 1692 unter der Regie der Äbtissin M. Anna Brunner und auf Kosten Abt Placid Zurlaubens erbaut worden war.

³⁰⁹ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 176; Baubuch II (StAA 4825), siehe Anm. 308, Muri bezahlte den Neubau, da es Kollaturherr war.

aber zu Lasten des Klosters Muri ging, erhielt der Pfarrer auf sein Haus eine der 13 Dorfgerechtigkeiten 310, die ihm für eigenes Vieh den Weidgang und jährlich 4 Klafter Gemeindeholz bot. Vom Kloster erhielt er zum Haus gehörig einen Baum- und Krautgarten, eine Hanfpünt, dazu eine Jucharte Mattland (Pfaffenmättli) zur Erhaltung einer Kuh³¹¹. An Naturalien wurden ihm vom Kloster geleistet: 40 Mütt Kernen, 9 Vierlig Fasmus, Frischgemüse, ohne nähere Angabe wieviel. An Jahrzeitstiftungen kamen dazu noch 2½ Viertel Kernen. An Geld hatte er Anspruch auf die Erträgnisse der Jahrzeitstiftungen. Wohl waren besonders am Ende des 13., im 14. und 15. Jh Jahrzeitstiftungen mit besonderer Berücksichtigung des Leutpriesters gemacht worden. Die Beträge hielten sich - als Geldrenten - in den damals üblichen Werten von 2 bis 6 θ, wenige stiegen auf 1 bis 3 \u03b3. Mit der beträchtlichen Geldentwertung aber sank die Kaufkraft des Schillings. Alle die vielen Geldstiftungen machten zuletzt nur einige Pfund aus 312. Durch neue Stiftungen wurde allerdings die Einnahme für die Leutpriester im Laufe des 17. und 18. Jhs gesteigert (1624: 19 gl 15 β, 4 θ / 1729: 118 gl 10 hlr). Erst 1645 ersuchte der Pfarrer die Äbtissin, ihm die «achte Zeine» (Korb) von dem «Burenzähenden» zukommen zu lassen. Damit kam nun jedes Jahr ein Achtel vom abgelieferten Obst an den Pfarrer. Was in vielen Gemeinden Usus war, daß der Pfarrer in Geld oder Naturalien den Kleinzehnten direkt von den Gemeindegenossen bezog, ist in Hermetschwil nicht bekannt³¹³.

Das in Naturalien und Geld ausgesetzte direkte Einkommen des Priesters stand so Ende des 16. Jhs auf ungefähr 45 Stuck. Wenn wir im Vergleich dazu die Einnahmen des Leutpriesters von Eggenwil von 40 Stuck nehmen, der im Jahre 1457 vor den Eidgenossen klagte, er käme damit nicht durch 314, so dürfen wir wohl die Pfründe des Hermetschwiler

³¹⁰ Die Angaben zu folgenden Ausführungen entstammen den Rechnungsbüchern der Meliora vom Grüth (StAA 4571 ff), wie der Mappe (StAA 6015) «Corpora der Priesterpfrund».

³¹¹ Es war dem Pfarrer freigestellt, die Matte für 2 Maß Milch wöchentlich dem Kloster zu überlassen oder sie jemandem zu verpachten.

Nahe lag, daß auch die Zahl der dafür zu haltenden Totenmessen herabgesetzt wurde, so der Kommentar (eines Murimönchs?) auf 30 Messen, die für vier Frauen, gestorben zu Ende des 15. Jhs, gelesen werden sollten: «Nota zu der Zit (17. Jh) dunkt es mich, gnug sin 3 mäßen» (StAA 6015).

³¹³ Siehe Eichenberger, Der Zehnt in der Grafschaft Baden.

³¹⁴ Kurz und Weissenbach, S. 497.

Pfarrers mit 45 Stuck mehr als 100 Jahre später als dürftig bezeichnen ³¹⁵. Setzen wir aber die ausgesetzte Pfrund in Beziehung zur wirklichen Einnahme aus dem Zehnten, so sehen wir, daß das Kloster nur in den guten Jahren einer reichen Ernte die Pfrund voll aus dem Zehnt auszahlen konnte. Die berühmte Marge, «was über den Pfaffen geht», die zum Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus hätte dienen sollen, wird in Hermetschwil auch nie erwähnt. Vielfach war das Kloster gezwungen, aus seinen übrigen Einkünften noch etliches daraufzulegen ³¹⁶.

Aus einer Aufzeichnung von 1624 ist eine Vermehrung der Pfründe durch eine «Stiftung» des Klosters Muri bekannt ³¹⁷. Der Amthof in Bremgarten ³¹⁸ war angewiesen, dem Priester in Hermetschwil jährlich 2 Mütt Kernen, 1 Mütt Fasmus, 4 Saum Wein und 30 gl zukommen zu lassen. Dazu erhielt der Pfarrer aus der «Sente» ³¹⁹ Muris pro Jahr 2 magere Käse. Dies alles entsprach dem ungefähren Wert von 12½ Stuck und war auf Klage der Pfarrer über die «schlechte Pfrund» zu unbestimmtem Zeitpunkt von Muri zugeschossen worden ³²⁰.

Neben dem Unterhalt des Pfarrers war dem Zehntbezüger auch der Unterhalt der Kirche und deren Schmuck überbunden, meist hatte sich diese Pflicht im Laufe der Zeit auf die Erhaltung des Chors beschränkt, das Langhaus und der Turm waren den Kirchgenossen zur Erhaltung überlassen worden ³²¹. Da im Falle Hermetschwils die Leutkirche und die Klosterkirche identisch waren, war die Entwicklung nicht soweit gegangen. Beim Neubau der Kirche in den Jahren 1603–1605 hatte das Kloster alle Unkosten getragen, die Bauern von Hermetschwil/Staffeln

³¹⁵ Einkommen von 100 und mehr Stuck, allerdings mit größern Gemeinden, kamen daneben auch vor (Quellen und Studien zur helvetischen Kirche, Bd II, 164 (1943).

^{316 1764:} Zehnteinnahmen ungefähr 27 Stuck, zu ergänzen demnach an die 18 Stuck.

³¹⁷ StAA 6015.

³¹⁸ Verwaltungszentrum Muris für den untern Teil des Reuß- und Bünztales.

Schweighof des Klosters Muri, heute «Sentenhof» oberhalb Muri, vgl. die Arbeit P. Kläuis, Der Sentenhof des Klosters Muri.

³²⁰ StAA 4825, zu Anfang.

Die frühere Verteilung: Bischofsquart, Quart für den Patronatsherrn und dessen Rector Ecclesiae, 2 Quarten für den Kirchenbau und die Armenfürsorge, bei Eigenkirchen auch etwa gedrittelt: ¾ dem Kirchenherrn, ¼ dem Pfarrer, verschwand im Laufe der Zeit. Meist versuchte der Kirchenherr die Bischofsquart zu erwerben. Die Entwicklung begünstigte weiterhin oft den Patronatsherrn, so daß er die Kirchenbaupflicht auf das Chor beschränken und die Armenfürsorge mit der weitern Unterhaltspflicht der Kirchgebäude auf die Kirchgenossen abwälzen konnte (Argovia 67 (1955) 215/Lexikon für Kirche und Theologie).

waren jedoch zu Holz- und Steinfuhren verpflichtet worden 322. Aus dem Gemeindewald mußte auch das Holz für die Bestuhlung des Kirchenschiffes, das allein den Kirchgenossen diente, gestiftet werden. Die Bänke wurden von ihnen erstellt. 1766 hatten die Genossen unter dem Druck der Äbtissin die gesamte Bestuhlung zu erneuern 323. Dies waren die einzigen Aufgaben, die den Bauern überbunden waren. Für Kerzen, Öl und allen Kirchenschmuck kam das Kloster auf, ebenso für die Paramenten 324. Seit der Exemtion Muris von der Jurisdiktion und Visitation des Bischofs von Konstanz in der ersten Hälfte des 17. Jhs 325 stand auch das Kloster Hermetschwil nicht mehr unter der Visitation des Bistums. Deutlich wurden die Befugnisse des Dekans oder anderer Visitatoren des Bischofs eingeschränkt. Was ihnen noch zu visitieren offenstand, war das «Kleine Ciborium», der Taufstein und das heilige Öl, dann vor allem die Tauf- und Sterberödel der Pfarrer und deren ganze Amtsführung sowie das Pfarrhaus, also alles, was die Pfarrei anbetraf. Ausgeschlossen war die Kontrolle der Paramenten, die von den Frauen instandgehalten wurden, sowie das Chor, das dem Gottesdienst der Frauen vorbehalten war, wie auch der ganze Kirchenbau³²⁶.

Eine eigentliche Kirchgemeinde, eine Gemeinschaft der für den Unterhalt der Kirche und die Verwaltung des Kirchengutes zuständigen Kirchgenossen, hatte sich bis 1798 nicht bilden können. Da die Einnahmen alle zuhanden des Klosters gegangen waren, hatte es auch die gesamte Verantwortung für den Unterhalt von Pfarrer und Gebäuden getragen ³²⁷.

³²² Siehe oben S. 191.

³²³ StAA 4827, 165/66.

³²⁴ StAA 9399 (helvetisches Archiv).

³²⁵ Siehe oben S. 72.

³²⁶ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 166 ff.

³²⁷ StAA 9399 (helvetisches Archiv) Auskunft des Gemeindeagenten Abbt an die helvetische Regierung 1798, interpret.